

# Schweizerisches Bundesblatt.

57. Jahrgang. I.

Nr. 10.

1. März 1905.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.  
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am  
12. November 1904 abgeschlossenen Zusatzvertrag  
zum Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz  
und dem Deutschen Reiche.

(Vom 24. Februar 1905.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit einen Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reiche vorzulegen \*) und denselben mit folgenden Ausführungen zu begleiten:

Unsere Handelsbeziehungen mit Deutschland sind erst seit 1869 durch Verträge geregelt. In den ersten Dezennien des abgelaufenen Jahrhunderts bestanden zwar separate Handelsverträge mit Baden (vom 26. Juni 1812 und 5./14. November 1826) und mit Württemberg (vom 30. September 1825). Dieselben erloschen aber im Jahre 1835, als der deutsche Zoll- und Handelsverein entstand. Der am 13. Mai 1869 mit diesem Staatenverein abgeschlossene Handelsvertrag war nur ein Meistbegünstigungsvertrag, ebenso der neue Vertrag, der am 23. Mai 1881 mit dem Deutschen Reiche zustande kam. Infolge wiederholter Erhöhungen der deutschen Zölle für wichtige schweizerische Exportartikel wurde von der Schweiz im Jahre 1886 die Initiative zur Vereinbarung von Konventionaltarifen

\*) Siehe Bundesblatt vom 31. Januar 1905, Nr. 5, Seite 213.

ergriffen. Aus den zu diesem Zwecke angeknüpften Unterhandlungen ging am 11. November 1888 ein Zusatzvertrag zum Handelsvertrag von 1881 hervor. Durch denselben wurden die deutschen Zölle für Uhren, Seidenzwirn, Seidengewebe, Seidenbänder, Beuteltuch und Stickereien herabgesetzt und entsprechende Gegenkonzessionen auf dem schweizerischen Tarif gemacht. Im Jahre 1891 wurde der Vertrag von 1881 mit dem Zusatzvertrag von 1888 von Deutschland gekündet. Die gleichzeitig eingeleiteten Unterhandlungen führten am 10. Dezember genannten Jahres zum Abschluß des bestehenden Handels- und Zollvertrages, durch welchen wir gegen reziproke Zugeständnisse einige neue Zollermäßigungen für Baumwollgarn, Plattstichgewebe, Seidenzwirn, Stickereien, Wirkwaren, Treibriemen, Käse, Butter, Vieh, Kindermehl etc. erhielten.

\* \* \*

Der Warenverkehr zwischen den beiden Ländern hat sich im letzten Jahrzehnt bedeutend entwickelt. Unsere Ausfuhr nach Deutschland hob sich, nach unserer Statistik, von 1892 bis 1903 von 158 auf 197,5 Millionen Franken, die Einfuhr aus diesem Lande von 222 auf 348 Millionen Franken<sup>1)</sup>.

Im einzelnen ist im genannten Zeitraum namentlich die Ausfuhr folgender Artikel in erheblichem Maße gestiegen: Maschinen (von 4,6 auf 9,7 Millionen Franken), Taschenuhren (von 20 auf 26 Millionen Franken), Teerfarben (von 2,2 auf 3,2 Millionen Franken), Stickereien (von 2,3 auf 8,5 Millionen Franken), abgekochte und gefärbte Seide (von 4,3 auf 8,9 Millionen Franken), Näh-, Stick- und Posamentierseide etc. (von 1 auf 1,8 Millionen Franken), Chokolade (von 0,15 auf 2,2 Millionen Franken), Zuchtstiere (von 0,6 auf 1,6 Millionen Franken), rohe Häute und Felle (von 2,9 auf 6 Millionen Franken). Auf ungefähr gleicher Höhe blieb, von einigen Schwankungen abgesehen, die Ausfuhr von Bijouteriewaren (1903: 0,7 Millionen Franken), Baumwollgarn (7,1 Millionen Franken), Baumwollgeweben (5,9 Millionen Franken), Rohseide und gezwirnter Seide (45,8 Millionen Franken), Beuteltuch (1 Million Franken), Kammgarn (6 Millionen Franken), Käse (8,8 Millionen Franken), Vieh, ausgenommen Zuchtstiere (6 Millionen Franken). Eine entschieden

<sup>1)</sup> Ohne rohe und gemünzte Edelmetalle.

abnehmende Tendenz verfolgte hingegen die Ausfuhr von Seidengeweben (von 7,9 auf 5 Millionen Franken) und Seidenbändern (von 1,5 auf 0,5 Millionen Franken).

Bei der Einfuhr aus Deutschland erfolgte eine erhebliche Steigerung besonders bei Kohlen (von 22 auf 46 Millionen Franken<sup>1)</sup>, Zucker (von 2,1 auf 6,0 Millionen Franken), Rohmetallen und metallenen Halbfabrikaten (von 19 auf 30 Millionen Franken), Leder (von 3,5 auf 10,2 Millionen Franken), Schuhen (von 3,5 auf 4,5 Millionen Franken), Papier und Cartonnagearbeiten (von 3,5 auf 6,6 Millionen Franken), Baumwollgeweben (von 5,8 auf 10,8 Millionen Franken), Leinen- und Jutegeweben (von 2,2 auf 3,6 Millionen Franken), Seidengeweben (von 1,3 auf 3,6 Millionen Franken), Wollengarn (von 2,8 auf 4,9 Millionen Franken), Konfektionswaren (von 9,6 auf 14 Millionen Franken). Eine wesentliche Abnahme der Einfuhr ist nur bei wenigen Artikeln zu verzeichnen.

Deutschland steht heute im allgemeinen als Absatz- und Bezugsgebiet der Schweiz im ersten Range, indem es 22,4 % unseres Gesamtexportes aufnimmt und 30 % unseres Einfuhrbedarfes deckt. Die Schweiz steht hingegen unter den Absatzländern Deutschlands im sechsten (5,9 % des deutschen Gesamtexports), unter dessen Bezugsländern im elften Range (2,8 % des deutschen Gesamtimports). Vor uns kommen, als Abnehmer deutscher Erzeugnisse, Großbritannien, Österreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten, die Niederlande und Rußland, nach uns Frankreich, Belgien, Dänemark, Italien etc.

\* \* \*

Im Vertrag von 1891 war bestimmt, daß derselbe bis Ende 1903 dauern und, falls er 12 Monate vorher nicht gekündigt würde, stillschweigend bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem eine Kündigung erfolgt, in Geltung bleiben solle. Die genannte Vertragsperiode war kaum zur Hälfte abgelaufen, als in Deutschland schon mit Vorbereitungen zur Aufstellung eines neuen Generaltarifes begonnen und dadurch zu erkennen gegeben wurde, daß man nicht beabsichtige, den Handelsvertrag über den genannten Termin hinaus fort dauern zu lassen. Unter diesen Umständen wurde auch in der Schweiz ein neuer

<sup>1)</sup> Inklusive Koks und Briquettes.

Generaltarif aufgestellt. Derselbe ging am 10. Oktober 1902 aus den Beratungen der Bundesversammlung hervor. Da das Referendum dagegen ergriffen wurde, gelangte er vor das Volk und wurde in der Abstimmung vom 15. März 1903 angenommen. Der neue deutsche Tarif wurde vom Reichstag am 25. Dezember 1902 festgestellt.

Entgegen der allseitigen Erwartung machte die Deutsche Reichsregierung von dem ihr zustehenden Rechte, den Vertrag von 1891 auf Ende 1903 zu kündigen, keinen Gebrauch. Dagegen eröffnete uns der Kaiserliche Gesandte in Bern, Herr von Bülow, am 28. Juni 1903, daß der Vertrag, nach Auffassung seiner Regierung, im Hinblick auf die beiderseitig aufgestellten neuen Zolltarife einer Revision bedürfe. Von der Absicht geleitet, jede Unterbrechung in den handelspolitischen Beziehungen zur Schweiz zu vermeiden, wünsche die K. Regierung, die Verhandlungen über die Vertragserneuerung derart zu führen, daß die neuen Abmachungen unmittelbar an die Stelle der bisherigen treten könnten. Sie halte es dementsprechend für zweckmäßig, beiderseits von der Kündigung des bestehenden Vertrages abzusehen und die neue Vereinbarung in der Form eines Zusatzvertrages zu treffen, also ähnlich vorzugehen, wie seinerzeit, als der deutsch-schweizerische Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch den Zusatzvertrag vom 11. November 1888 ergänzt wurde. Es bestehe die Meinung, daß den Verhandlungen über die Änderung der tarifarischen Bestimmungen die beiderseitigen neuen Zolltarife zu Grunde zu legen, und daß die Ergebnisse in neuen Vertragstarifen zusammenzufassen wären, die an die Stelle der bestehenden Vertragstarife zu treten hätten. Deutscherseits seien die Vorarbeiten für die Verhandlungen über die Vertragserneuerung abgeschlossen, und es sei sowohl der Entwurf eines Zusatzvertrages, der die deutschen Wünsche betreffend Änderung des Textes des bestehenden Vertrages enthalte, als auch eine Liste der deutschen tarifarischen Forderungen aufgestellt worden, welche sich an die Anordnung und den Wortlaut des neuen schweizerischen Zolltarifes genau anschließen. Die K. Regierung ersuche den schweizerischen Bundesrat, auf der bezeichneten Grundlage in Verhandlungen wegen Revision des Vertrages von 1891 einzutreten zu wollen.

Diese Eröffnungen trafen uns wohl vorbereitet. Die Vertreter der Industrie, des Kleingewerbes und der Landwirtschaft waren von unserm Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hinsichtlich der zu stellenden Forderungen und zu gewährenden

Konzessionen rechtzeitig einvernommen worden. Wir erklärten uns mit den genannten Vorschlägen der K. Regierung, die uns als durchaus zweckmäßig erschienen, einverstanden. Am 14. Juli fand zunächst der Austausch der beiderseitig schriftlich formulierten Begehren statt. Als Ort der Unterhandlungen wurde im gegenseitigen Einverständnis Berlin bestimmt. Als Delegierte wählten wir die Herren Nationalrat A. Künzli, Präsident der Zolltarifkommission des Nationalrates, und Nationalrat A. Frey, Präsident-Stellvertreter des schweizerischen Handels- und Industrievereins, ferner als Chef der schweizerischen Delegation, unsern Gesandten in Berlin, Herrn Dr. A. Roth, der in gleicher Eigenschaft schon bei den Vertragserneuerungen der Jahre 1881, 1888 und 1891 tätig gewesen war.

Die Unterhandlungen begannen am 9. Oktober 1903. Dieselben erwiesen sich als äußerst schwierig und wurden, nach einmaliger Lesung der Tarife und des Textes, am 29. Oktober im beiderseitigen Einverständnis unterbrochen, in der Absicht, neue Instruktionen aufzustellen und zunächst auf diplomatischem Wege eine Annäherung in den Hauptpunkten herbeizuführen. Die bezüglichen Versuche hatten nicht den gewünschten Erfolg. Auch trat Deutschland im Januar 1904 zunächst mit Italien in Unterhandlungen ein. Im März darauf begannen auch unsere Unterhandlungen mit diesem Lande, die unsere Delegierten bis Mitte Juli in Anspruch nahmen. Mittlerweile hatte Deutschland einen neuen Vertrag mit Belgien vereinbart und sodann seine mehrmals unterbrochenen Unterhandlungen mit Rußland wieder aufgenommen, die am 28. Juli zu einer Einigung führten. Nach diesen Zwischenstadien erfolgte endlich auch eine Verständigung über die Fortsetzung unserer Unterhandlungen mit Deutschland. Als Unterhandlungsort wurde diesmal Luzern bestimmt. Herr Minister Roth war inzwischen durch den Tod hinweggerafft worden und wir zogen als dritten Delegierten Herrn Dr. A. Eichmann, Chef der Handelsabteilung unseres Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departementes bei. Die Unterhandlungen begannen am 24. August. Nach Überwindung großer und mannigfaltiger Schwierigkeiten kam der vorliegende Vertrag zu stande, der am 5. November in Luzern paraphiert und am 12. gleichen Monats von den hierfür Bevollmächtigten in Bern unterzeichnet wurde.

Durch diesen Zusatzvertrag wird der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 teils abgeändert, teils durch neue Bestimmungen ergänzt. Sämtliche Textbestimmungen des alten und des neuen Vertrages, wie sie nun in Zukunft zur An-

wendung gelangen werden, sind in einer, dem Vertrage als Anhang beigefügten Übersicht zusammengestellt, die gleichzeitig mit dem Zusatzvertrage unterzeichnet worden ist und daher authentischen Charakter hat. Sie besitzt die Form eines einheitlichen Vertrages und bildet gleichsam den künftigen Gebrauchsvertrag, indem sie das umständliche Nachschlagen und Vergleichen der beiden Originalverträge in den meisten Fällen überflüssig macht.

\* \* \*

Zum Inhalte des neuen Vertrages bemerken wir im einzelnen folgendes:

### A. Textbestimmungen.

Artikel 1 des Vertrages von 1891 (Meistbegünstigung und Beschränkung von Verkehrsverboten auf gewisse Spezialfälle) hat eine neue Redaktion erhalten (s. Zusatzvertrag, Art. 1, Ziffer I).

Zunächst ist die Bestimmung, wonach sich die beiden Länder auch für die Durchfuhr die Behandlung der meistbegünstigten Nation zusichern, aus dem Artikel 3 in den Artikel 1 herübergenommen und mit der gleichlautenden Bestimmung über die Einfuhr und Ausfuhr vereinigt worden. Sodann erhält die Klausel der Meistbegünstigung eine materielle Erweiterung in dem Sinne, daß sie nicht bloß für die „Abgaben“, sondern für den Verkehr überhaupt (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) in jeder Hinsicht Geltung haben soll.

Der bisherige Artikel 1 verpflichtete im fernern die beiden Länder, kein Einfuhr- und kein Ausfuhrverbot zu erlassen, das nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die andern Nationen Anwendung fände; ferner enthielt er die Verpflichtung, während der Dauer des Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien überhaupt nicht zu verbieten. Nach dem Schlußprotokoll zu Artikel 1 sollten jedoch diese Verpflichtungen die Befugnis nicht ausschließen, mit Bezug auf Staatsmonopole, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten und in Hinsicht auf Kriegsbedürfnisse solche Verkehrsverbote eintreten zu lassen.

Im neuen Vertragsartikel 1 ist nun die Verpflichtung, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen, generell ausgesprochen; im Anschluß hieran werden die besonders, bisher im Schlußprotokoll enthaltenen Ausnahmefälle angegeben, in welchen von dieser Verpflichtung abgewichen werden darf.

Was die Ausnahmefälle selbst anbetrifft, so treten verschiedene Änderungen ein, die deutscherseits mit dem Bemerkten vorgeschlagen wurden, daß beabsichtigt sei, die Formulierung, wie sie nun vorliegt, in alle neuen Verträge aufzunehmen. Ziffer 1 (Kriegsbedarf) ist unverändert. Ziffer 2 (Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit) ist neu und auch im neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrag enthalten. In Ziffer 3 sind hinzugekommen die Worte: „oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren“. Ziffer 4 dehnt den bisherigen Vorbehalt betreffend die Staatsmonopole auf die Durchführung der innern Gesetzgebung im allgemeinen aus, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird. Deutscherseits wurde hierbei hingewiesen auf verschiedene reichsgesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln (Margarine, Kunstspeisefette, Kunstwein, Saccharin etc.) und über die Mittel zur Hintanhaltung von Nachahmungen oder Verfälschungen derselben, sowie auf einige gewerbepolizeiliche Maßnahmen (Feingehaltsbezeichnung von Gold- und Silberwaren, Handel mit leicht entflammaren Mineralölen, gelbem Phosphor), ferner auf die Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, über Tierschutz, Sittenpolizei etc. In dieser und anderer Hinsicht kann der genannte Vorbehalt auch für die Durchführung schweizerischer Gesetze von Vorteil sein.

Artikel 2 des Vertrages von 1891 behält seinen bisherigen Wortlaut; an Stelle der darin genannten Tarife treten aber die neuen Vertragstarife (Anlagen A und B zum Zusatzvertrag).

Die Schlußprotokollbestimmungen zu diesem Artikel, die sich auf die gegenseitigen allgemeinen, d. h. nicht bloß für den Grenzverkehr geltenden Zollbefreiungen beziehen, sind dagegen in einigen Punkten abgeändert und ergänzt worden (s. Zusatzvertrag, Art. 4, Ziffer II).

In Ziffer 2 (Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind) werden

die Muster von Nahrungs- und Genußmitteln von der Zollfreiheit ausgeschlossen. Diese Änderung bezweckt bloß die vertragsmäßige Festlegung einer schon bisher in beiden Ländern befolgten Zollpraxis. Auch nach dem neuen schweizerischen Zolltarifgesetz, Art. 7, lit. h, bleiben Muster von Verzehrungsgegenständen zollpflichtig, soweit es sich nicht um Postkolli von höchstens 500 g. oder um Sendungen handelt, deren Zollobtrag 10 Rappen nicht erreicht. Eine analoge Bestimmung steht auch im neuen deutschen Zolltarifgesetz, § 6, Ziffer 10, wonach bloß die mit der Post eingehenden Proben von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten, im Gewichte bis zu 350 g., vom Einfuhrzoll befreit sind.

In Ziffer 3 wird die Zollfreiheit für gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf eingehen, an die weitere Bedingung geknüpft, daß diese Gegenstände auch nicht gewerblich verwendet werden.

Die ebenfalls in Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Art. 2 enthaltene Bestimmung, wonach gebrauchte Maschinen zollfrei sind, wenn sie von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filialetablissemments in dem einen Lande zur eigenen Benutzung nach ihren Filial- oder Stammetablissemments im andern Lande übergeführt werden, ist unverändert beibehalten worden. Zu erwähnen ist jedoch, daß diese Bestimmung, die schon im Jahre 1869 vereinbart und seither in alle Handelsverträge mit Deutschland aufgenommen wurde, seit einer Reihe von Jahren gegenseitig so interpretiert wird, daß die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr der Maschinen als Übersiedlungsgut nur dann erfolgt, wenn der Firmainhaber selbst oder ein aktiver Teilhaber des Geschäftes persönlich und dauernd seinen Wohnsitz im andern Lande genommen hat. Diese Praxis beruht auf einer zwischen den Regierungen der an die Schweiz grenzenden deutschen Bundesstaaten im Jahre 1888 getroffenen grundsätzlichen Verständigung; sie ist in der Folge auch von unserer Zollverwaltung angenommen worden, nachdem der Versuch, sich auf diplomatischem Wege über eine etwas liberalere Auslegung zu einigen, nicht zu dem gewünschten Ziele geführt hatte. Infolgedessen können z. B. Aktiengesellschaften des einen Staates, die im andern eine Zweigniederlassung errichten, für ihre Maschinen von der stipulierten Zollbefreiung keinen Gebrauch machen, weil es ihnen in den meisten Fällen unmöglich ist, die Bedingung, von der weiter oben die Rede war, zu erfüllen.

Sodann ist der zweite Absatz der Ziffer 3, wonach den Angehörigen des einen Landes, die aus Anlaß ihrer Verheiratung nach dem andern Gebiete übersiedeln, für neue Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke auf besondere Erlaubnis die Zollfreiheit zu gewähren ist, präziser gefaßt worden; insbesondere ist nun vereinbart, daß für Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gewebe, Tiere etc. die Zollfreiheit nicht beansprucht werden kann. Dieses Verfahren stimmt mit der in beiden Staaten bisher befolgten Praxis überein.

Bei den Ziffern 4, 5 und 6 des Schlußprotokolls zu Art. 2, die ebenfalls zum Teil neu redigiert sind, handelt es sich in der Hauptsache nur um formelle Änderungen und Ergänzungen, im Sinne einer bessern Anpassung dieser Bestimmungen an die Bedürfnisse des Verkehrs über die beiderseitige Landesgrenze. Diese Abschnitte geben uns keinen Anlaß zu besondern Bemerkungen.

Neu ist dagegen die Ziffer 7, wo bestimmt ist, daß Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer auf Grund besonderer, im einzelnen Falle zu treffender Verständigung der beiden Regierungen zollfrei sein soll. Schweizerischerseits fehlt zurzeit die gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Zollfreiheit, und da auch Deutschland solche Materialien, soweit sie an und für sich zollpflichtig sind, bisher nicht frei einließ, so machte sich der Mangel einer Verständigung auf diesem Gebiete in einzelnen Fällen besonders fühlbar. Die Unterhandlungen in Luzern boten nun den erwünschten Anlaß, die berechtigten Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerung in Berücksichtigung zu ziehen. Sie bilden speziell die Grundlage für eine Verständigung hinsichtlich der im Bau befindlichen Rheinbrücke bei Zurzach-Rheinheim.

Neu ist auch die der Ziffer II A des Schlußprotokolls (s. Zusatzvertrag, Art. 4, Ziffer III) beigefügte Bestimmung, daß bei der Gewichtsermittlung für den Bezug der Zölle Bruchteile eines Kilogrammes, die unter 500 g. betragen, nicht als ganzes Kilogramm berechnet werden dürfen.

Sowohl im alten wie im neuen schweizerischen Zolltarifgesetz ist vorgeschrieben, daß Bruchteile eines Kilogrammes, auch unter 500 g., bei der Berechnung der Zollgebühren stets als ganzes Kilogramm zählen (z. B. 10,01 kg. = 11 kg.). Ausgenommen sind nur die mit der Post eingehenden Warensendungen

bis 500 g., alle von einer einzelnen Person eingebrachten, nach dem Gewicht zollpflichtigen Waren bis 250 g., sowie Sendungen, für die der Zollbetrag weniger als 10 Rappen ausmacht, in welchen Fällen nach dem Gesetz überhaupt kein Zoll zu entrichten ist. Gemäß der neuen Bestimmung dürfen nun Gewichtsteile unter 500 g. nur auf ein halbes und nicht mehr auf ein ganzes kg. aufgerundet werden.

In Deutschland wird bei kleinern Sendungen von 50 zu 50 g. abgerundet (z. B. 10,045 kg. = 10 kg.); bei Massengütern, zu deren Verwiegung Zentesimalwagen und andere größere Wiegevorrichtungen benützt werden, kommen in der Regel erheblich größere Bruchteile in Abzug. Zollfrei sind aber Postsendungen nur bis auf 250 g., andere der Gewichtsverzollung unterliegende Waren nur bis auf 50 g. Im neuen Zolltarifgesetz (§ 5) ist dem deutschen Bundesrat die Aufstellung näherer Bestimmungen darüber vorbehalten, inwieweit Bruchteile eines Kilogramms bei der Gewichtsermittlung außer Betracht zu lassen seien.

Außer den im Vorstehenden bereits berührten Bestimmungen enthielt das Schlußprotokoll zum Art. 2 des Hauptvertrages von 1891 noch eine Reihe von Interpretationen über die bisherigen Vertragstarife, die mit den letztern ebenfalls zum größten Teil dahinfallen.

An Stelle dieser Interpretationen treten im abgeänderten Schlußprotokoll zu Art. 2 folgende neuen Bestimmungen (s. Zusatzvertrag, Art. 4, Ziffer IV):

Ziffer 1 setzt fest, daß unter den in den Anlagen A und B zum Zusatzvertrag wiederholt genannten allgemeinen Tarifen der neue schweizerische Zolltarif vom 10. Oktober 1902 und der neue deutsche Zolltarif vom 25. Dezember gleichen Jahres in ihrer ursprünglichen Fassung verstanden seien. Dadurch soll Mißverständnissen vorgebeugt werden, die allenfalls später daraus entstehen könnten, daß die Generaltarife der beiden Länder während der Dauer des Vertrages abgeändert würden.

Ziffer 2 bestimmt, daß, wenn der Zoll für eine in den neuen Konventionaltarifen enthaltene Ware sich nach dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle richtet, jeweilen der vertragsmäßige und nicht der Ansatz des Generaltarifes der Berechnung zu Grunde zu legen ist. In Nr. 457 der Anlage A ist beispielsweise für gefärbte, bedruckte oder bunte Baumwollgewebe ein Zuschlag von 50 Mark zum Zoll der rohen Gewebe vereinbart worden; nach der erwähnten Bestimmung sollen in diesem Falle

die ermäßigten Zölle für Rohgewebe und nicht die Ansätze des deutschen allgemeinen Tarifes als Basis für die Zollberechnung angenommen werden.

Durch die in Ziffer 3 enthaltenen Abmachungen über die Abfertigung von Maschinen, die infolge ihres hohen Gewichtes nur sukzessive, in Teilsendungen, nach ihrem Bestimmungsorte speditiert werden können, ist einem von unserer Maschinenindustrie schon längst empfundenen Bedürfnis Rechnung getragen worden. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung war um so notwendiger, als im neuen deutschen Tarif, wie auch im schweizerischen, bei einzelnen Maschinenpositionen die Zölle nach dem Gewichte abgestuft sind.

Artikel 3 des Vertrages von 1891. Der erste Absatz, betreffend die gegenseitige Befreiung von Durchgangsabgaben, bleibt unverändert; der zweite Absatz (Meistbegünstigung für die Durchfuhr) ist in den neuen Artikel 1 aufgenommen worden.

Artikel 4 des Vertrages von 1891, worin auf die in der Anlage C enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs hingewiesen wird, behält seine bisherige Fassung bei.

Die Anlage C selbst wird in folgenden Punkten abgeändert (s. Zusatzvertrag, Art. 2):

Im ersten Absatz des § 1 werden den Artikeln, die gegenseitig von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben frei sein sollen, um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, noch hinzugefügt: Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen, sowie Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben. Dadurch wird einem aus den Kreisen unserer landwirtschaftlichen und weinbautreibenden Grenzbevölkerung geäußerten Wunsche entsprochen.

Ferner wird die Zone für den Bewirtschaftungsverkehr an der Grenze von 10 auf 15 Kilometer zu beiden Seiten ausgedehnt und damit in Übereinstimmung gebracht mit der Zone für den grenznachbarlichen Verkehr überhaupt, die nach Ziffer IV des Schlußprotokolls ebenfalls ein Gebiet von 15 km. zu beiden Seiten der Grenze umfaßt.

Zu den neuen Paragraphen 4 bis 7, die der Anlage C beigefügt werden, ist zunächst allgemein zu bemerken, daß mit der Einführung der neuen Tarife in unserm Nachbarstaate und teilweise auch bei uns für gewisse Lebensmittel, namentlich für Fleisch, erhöhte Zölle zur Anwendung gelangen werden. Es bestehen aber an einzelnen Grenzstrecken Verhältnisse, denen zufolge die Bewohner für die Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel zum Teil auf Grenzorte des Nachbarlandes angewiesen sind, und es wurde beiderseits als wünschenswert anerkannt, gewisse Erleichterungen, die von jeher bestanden, fort-dauern zu lassen.

In § 4 wird bestimmt, daß frisches oder einfach zubereitetes Fleisch und Schweinespeck in Mengen von höchstens 2 kg., Mahlprodukte (ausgenommen Reisgries und gewalzter Reis), sowie gewöhnliches Backwerk in Mengen von höchstens 3 kg., im kleinen Grenzverkehr zollfrei eingebracht werden können.

In Deutschland bestanden diese Begünstigungen für Grenzbewohner schon bisher, und nach dem neuen Zolltarifgesetz ist der deutsche Bundesrat befugt, dieselben „für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses“ auch fernerhin zu gewähren. In der Schweiz werden nach Art. 7, lit. *g* des neuen Tarifgesetzes, wie bisher, alle zollpflichtigen Waren, für welche der Zollbetrag weniger als 10 Rappen ausmacht, frei zugelassen, so daß bei unsern neuen Zöllen z. B. Mehl in Mengen unter 4 kg. (bisher bis 5 kg.), Brot in Mengen unter 5 kg. zollfrei mitgeführt werden kann, wogegen für Fleisch die bisherigen Limiten ohne die genannte Ausnahmebestimmung bedeutend herabgesetzt würden.

Im neuen § 5 wird für frisches, auch in Säcke verpacktes Obst, sowie für frischen Kohl und Kartoffeln, die aus der schweizerischen Grenzzone auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnverkehrs) nach den benachbarten deutschen Markorten (Konstanz, Waldshut, Säkingen etc.) zum Verkauf gebracht werden, die Zollfreiheit zugestanden.

Bisher waren diese Erzeugnisse in Deutschland überhaupt zollfrei; künftig wird frisches unverpacktes Obst nur noch vom 1. September bis zum 30. November, Kartoffeln nur noch vom 1. August bis zum 14. Februar frei nach Deutschland gehen; für frische Gemüse ist die Zollfreiheit gänzlich aufgehoben worden. Unsere Bemühungen, den bisherigen zollfreien Verkehr mit den

genannten Erzeugnissen in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, hatten leider nicht den gewünschten Erfolg.

Nach § 6 sind beide Teile berechtigt, die in den vorhergehenden Paragraphen stipulierten Begünstigungen im Falle des Mißbrauches ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Die in § 7 stipulierte Zollbefreiung für Nahrungsmittel und Getränke, die von Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf über die Grenze gebracht werden, bedeutet in der Hauptsache lediglich die Bestätigung einer schon bisher in beiden Ländern gehandhabten Zollpraxis. Eine vertragsmäßige Abmachung hierüber bestand aber bisanhin nicht.

Im Artikel 5 des Vertrages von 1891, betreffend die gegenseitigen Zollbefreiungen im Markt- und Meßverkehr, im Verkehr mit Weidevieh etc., erhält Ziffer 3 eine neue Fassung (siehe Zusatzvertrag, Artikel 1, Ziffer IV). Bisher galt die Zollfreiheit nur für leere Fässer, Säcke u. dgl. zum Transport von Öl, Getreide etc.; künftig wird dieselbe auf handelsübliche Umschließungen aller Art, Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, ferner auf Webebäume, Holz- und Papprollen und ähnliche Gegenstände ausgedehnt werden, die zur Einfuhr oder Ausfuhr von Waren dienen und nachher ins Ursprungsland zurückgebracht werden. Dadurch soll den Bedürfnissen des wechselseitigen Verkehrs in weitergehendem Maße als bisher Rechnung getragen werden.

Die Schlußprotokollbestimmungen zu Art. 5 bleiben unverändert.

Artikel 6 des Hauptvertrages von 1891 (zollfreier Veredlungs- und Reparaturverkehr) wird durch den Zusatzvertrag (Art. 1, Ziffer V) in verschiedener Hinsicht geändert. Zu den bisher garantierten Veredlungsarten kommen neu hinzu: Das Winden und Mercerisieren von Garnen, das Gaufrieren, Moirieren, Plissieren und Mercerisieren von Geweben, ferner das Aufschneiden von Sammet und Plüsch in der Schweiz. Aufgehoben wird hingegen der bisher garantierte, aber unbedeutende Verkehr mit Garnen zum Stricken und mit Gespinsten zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren, ferner der Verkehr mit Garnen in gescherten Ketten zum Verweben.

Der Stickereiveredlungsverkehr erleidet eine Änderung insofern, als die Zollfreiheit für das Besticken von Geweben

aus der Schweiz in Sachsen im neuen Vertrage nicht mehr zugesichert wird. Dieser Verkehr war früher bedeutend, hat aber allmählich abgenommen und in den letzten Jahren fast ganz aufgehört (1892: 415 q., 1903: 11 q.). Es wäre zwar nicht ausgeschlossen, daß derselbe später wieder einen größeren Umfang annähme, man wünscht jedoch deutscherseits in Zukunft freie Hand zu haben. Eine erneute Gewährleistung der Zollfreiheit in genannter Hinsicht wurde deshalb verweigert. Nach dem ursprünglichen deutschen Vorschlage sollte auch das Besticken deutscher Gewebe in der Schweiz aus dem Vertrage gestrichen werden. Wir hielten jedoch an der Erneuerung dieses ziemlich bedeutenden Verkehrs, der im Jahre 1903 521 q. betrug, fest. Nachdem unerschlossen deutscherseits in diesem Punkte Entgegenkommen bewiesen wurde, gaben wir hingegen im Punkte der Veredlung in Sachsen nach. Der Stickereiveredlungsverkehr mit Deutschland wird mit dieser Ausnahme in allen Punkten erneuert, namentlich auch hinsichtlich des Bestickens von Geweben aus der Schweiz in den benachbarten süddeutschen Gebieten (Kettenstich- oder Vorhangstickerei). Dieser Verkehr, welcher der wichtigste ist, belief sich im Jahre 1903 auf 2081 q. Die Bezirke, in welchen das Besticken künftig gestattet ist, werden im neuen Vertrage aufgezählt; diese Umgrenzung entspricht ungefähr dem Gebiete, innerhalb dessen sich bisher die Veredlung tatsächlich vollzog.

Außerdem findet auch ein Verkehr mit Stickereien zum Ausrüsten (Bleichen, Appretieren, Ausschneiden) statt. Im Jahre 1903 wurden 842 q. in Deutschland und 67 q. in der Schweiz ausgerüstet. Hierfür ist die Zollfreiheit im neuen Vertrage ebenfalls gegenseitig wieder zugestanden worden.

Gänzlich aufgehoben wird, entsprechend den von den schweizerischen Interessenten gestellten Begehren, jedoch unter Feststellung einer Übergangsfrist, der zollfreie Veredlungsverkehr mit Seide, die von deutschen Firmen nach dem St. Gallischen und Appenzellischen geschickt wird, um sie dort zu Beuteltuch (Müllergaze) verweben zu lassen. Die zollfreie Einfuhr des auf diesem Wege erstellten Gewebes ist nicht vertragsmäßig garantiert, sondern wird in den betreffenden deutschen Einzelstaaten autonom, auf Grund einer Bestimmung des deutschen Vereinszollgesetzes, erteilt. Es war dadurch den betreffenden deutschen Unternehmern bisher möglich, den schweizerischen Firmen, welche ihr Fabrikat bei der Einfuhr in Deutschland mit 600 Mark per 100 kg. verzollen müssen, mit Staatshilfe Konkurrenz zu machen, wobei ihnen nicht nur die Zollfreiheit, sondern auch der Um-

stand zum Vorteil gereichte, daß die von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte den schweizerischen Fabrikanten entzogen wurden.

Erleichtert wird durch den vorliegenden Vertrag die zollfreie Rückfuhr von Geweben, die im Veredlungsverkehr gefärbt oder bedruckt und nachher, in einzelne Stücke zerschnitten, in das Ursprungsland zurückgeschickt werden (s. Zusatzvertrag, Art. 4, Ziffer VI, G). Nach dem sogenannten Karlsruher Protokoll vom 27. August 1869<sup>1)</sup> war zwar die Rückfuhr in zerschnittenem Zustande prinzipiell bereits gestattet, jedoch konnte wegen der von den Zollbehörden verlangten Anbringung von Stempeln und Plomben, verbunden mit andern lästigen Kontrollformalitäten, bis jetzt kein Gebrauch davon gemacht werden. In dieser Hinsicht ist nun eine Verständigung erfolgt. Gemäß dem Schlußprotokoll lit. G zu den Artikeln 5 und 6 des neuen Vertrages wird künftig von der Anbringung besonderer Identitätszeichen Umgang genommen und bloßer Kolloverschuß unter amtlicher Aufsicht als genügend betrachtet werden.

In allgemeiner Beziehung ist noch zu erwähnen, daß in Zukunft, gemäß dem Schlußsatz des neuen Art. 6, der Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren nicht mehr nur mit Bezug auf Garne und Gewebe, sondern hinsichtlich aller Veredlungswaren vorbehalten ist, ausgenommen Seide zum Färben und Umfärben. Hingegen ist der Passus des Art. 6 gestrichen worden, nach welchem die Zollfreiheit für die im Vertrag nicht besonders aufgeführten Veredlungs- und Reparaturarbeiten an die Bedingung geknüpft wird, daß die Benennung der Gegenstände nach der Veredlung oder Reparatur unverändert bleibe. Ferner wird die in Ziffer V, F des Schlußprotokolls bestimmte Frist für die zollfreie Wiedereinfuhr der veredelten oder ausgebesserten Waren in das Ursprungsland von 6 auf 12 Monate ausgedehnt (s. Zusatzvertrag, Art. 4, Ziffer V). Dieselbe konnte auf Verlangen schon nach dem bisherigen Vertrag bis auf ein Jahr verlängert werden, jedoch stand es der Zollbehörde frei, die Bewilligung jeweilen vom Nachweis des Bedürfnisses abhängig zu machen.

Artikel 7 und das zugehörige Schlußprotokoll (gegenseitige Erleichterung der Zollabfertigung, Ursprungszeugnisse etc.) werden durch den Zusatzvertrag nicht berührt.

<sup>1)</sup> Bestimmungen zur Ausführung des Art. 5 des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages, zu Nrn. 2 bis 7, und der Verabredung V, B des dazugehörigen Schlußprotokolls, A. S. IX, Seite 1034.

Artikel 8, betreffend innere Abgaben und Staatsmonopole, bleibt ebenfalls unverändert. Dagegen wird die Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu diesem Artikel (s. Zusatzvertrag, Art. 4, Ziffer VII) ergänzt durch eine Fristbestimmung für die Rückvergütung der Monopolgebühr in Fällen, wo nachgewiesen werden kann, daß ein Produkt nicht zur Gewinnung von Alkohol verwendet worden ist.

Artikel 9 des Hauptvertrages von 1891 (Handelsreisende) erhält durch den Zusatzvertrag (s. Art. 1, Ziffer VI) eine neue Fassung. Absatz 1, der in allgemeiner Form den Grundsatz aufstellt, daß die sogenannten Engrosreisenden von Abgaben befreit sein sollen, wird nur redaktionell abgeändert; zugleich wird auch das Formular für die Gewerbelegitimationskarte (Anlage D) mit dieser Redaktionsänderung in Übereinstimmung gebracht.

Nach dem zweiten Absatz im Hauptvertrage von 1891 dürfen die Reisenden wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Durch den neuen Vertrag wird nun bestimmt, daß das Mitführen von Waren, soweit es den inländischen Reisenden erlaubt ist, in Zukunft auch den Reisenden des andern Landes gestattet werden soll. In der Schweiz werden auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Patenttaxen, auf besonderes Ansuchen hin, Bewilligungen für das Mitführen von Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Stoffresten und dergleichen Artikel, deren sofortige Übergabe an den Käufer durch die Natur der Sache bedingt ist, erteilt; die betreffenden Reisenden dürfen jedoch nur Bestellungen bei Wiederverkäufern oder bei Personen, welche die angebotenen Artikel in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, aufsuchen. In Deutschland ist auf Grund der Gewerbeordnung analog das Mitführen von Artikeln erlaubt, die im Verhältnis zu ihrem Umfang einen hohen Wert haben und übungsgemäß an Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Als solche Artikel werden dort u. a. ebenfalls Taschenuhren und Gold- und Silberwaren angesehen.

Sodann war im Schlußalinea des bisherigen Artikels 9 vereinbart, daß die Bestimmungen desselben auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden keine Anwendung finden sollen. Um jeden Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen, ist der Wortlaut derselben dahin abgeändert worden, daß sich die beiden vertragschließenden Teile in Bezug auf die genannten

**Materien ausdrücklich volle Freiheit der Gesetzgebung vorbehalten.**

Artikel 10 *a* (s. Zusatzvertrag, Art. 1, Ziffer VII und Art. 4, Ziffer VIII) ist neu. In Ausführung des Postulates vom 10. Oktober 1902 nahmen wir in unser Programm für die Unterhandlungen mit Deutschland auch die Schiedsgerichtsklausel auf.

Wir schlugen dafür die Fassung der in unserm neuen Vertrage mit Italien, Art. 18, vereinbarten Klausel vor. Alle Streitigkeiten, die über die Auslegung des Vertrages entstehen, sind nach derselben von einem Schiedsgerichte zu entscheiden, wenn es einer der beiden vertragschließenden Teile verlangt. Deutschland hatte aber vorher in seinen neuen Handelsverträgen mit Italien und Belgien ebenfalls eine Klausel vereinbart, nach welcher die schiedsgerichtliche Austragung auf Verlangen des einen Teils für den andern nur dann obligatorisch ist, wenn sich der Streitfall auf die von den beiden Teilen unter sich oder mit dritten Staaten vereinbarten Tarife bezieht. Für eine schiedsgerichtliche Austragung von Meinungsverschiedenheiten über andere Bestimmungen des Handelsvertrages ist dagegen eine besondere Verständigung der vertragschließenden Teile vorbehalten. Deutschland erklärte sich bereit, in den Zusatzvertrag mit der Schweiz eine ähnliche Klausel aufzunehmen, lehnte hingegen weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der Schiedsgerichte ab.

Da die deutsche Klausel, trotz der Beschränkung des Obligatoriums auf Tariffragen, einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, erklärten wir uns mit derselben einverstanden. Der neue Art. 10 *a* entspricht dem genauen Wortlaut der betreffenden Artikel in den Verträgen Deutschlands mit Italien und Belgien.

Artikel 5 des Zusatzvertrages regelt die Inkraftsetzung und die Dauer des neuen Vertrages.

Als Tag der Inkraftsetzung ist der 1. Januar 1906 bestimmt. Deutschland hat sich jedoch vorbehalten, die Inkraftsetzung des Vertragstarifes für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet (Anlage A) und der zugehörigen Schlußprotokollbestimmungen (Art. 4, Ziffer IV des Zusatzvertrages) erforderlichenfalls bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben, dagegen die Verpflichtung übernommen, uns spätestens 4 Monate im voraus definitiv mitzuteilen, von welchem Tage an der genannte Teil des Vertrages zur Anwendung gelangen soll. Als Datum für die Inkraftsetzung sämtlicher

neuen Vertragstarife betreffend die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet ist nach den während der Reichstagsverhandlungen abgegebenen Erklärungen der 1. März 1906 in Aussicht genommen. In allen übrigen Teilen, namentlich auch mit Bezug auf den Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz, ist das im vorliegenden Zusatzvertrag stipulierte Datum des 1. Januar 1906 für die Inkraftsetzung endgültig.

Was die Vertragsdauer betrifft, so ist vereinbart worden, daß der bestehende Vertrag vom 10. Dezember 1891, so wie er durch den vorliegenden Zusatzvertrag abgeändert und ergänzt und in der beigefügten „Übersicht“ zusammengefaßt wird, bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben soll. Der gleiche Ablaufstermin ist auch in den Zusatzverträgen zwischen dem Deutschen Reich und andern Staaten, sowie bekanntlich auch in unserm neuen Handelsvertrage mit Italien vereinbart. Für den Fall, daß 12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, bleibt der Vertrag weiter in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem er vom einen oder andern Teil gekündigt wird.

Artikel 6 des Zusatzvertrages enthält die gewöhnlichen Ratifikationsbestimmungen.

## B. Tarife.

In den dem vorliegenden Vertrage beigefügten Tarifen, Anlagen A und B, sind die ermäßigten, die erhöhten und die gebundenen Ansätze durch besondere Schriftarten und Zeichen hervorgehoben. Auch sind bei jeder Position die bisherigen Ansätze und diejenigen des neuen Generaltarifes angegeben, soweit es die Verschiedenheit der alten und der neuen Tarifiklassifikation gestattet. Ferner sind im statistischen Anhang zur vorliegenden Botschaft die schweizerischen Einfuhr- und Ausfuhrverhältnisse im ganzen sowohl als auch hinsichtlich der einzelnen Artikel zusammengestellt. Mit Hülfe dieser Angaben können die vereinbarten Ansätze größtenteils ohne weiteres beurteilt werden.

Zur nähern Orientierung können wir uns auf die folgenden Ausführungen über die Hauptpunkte der neuen Vertragstarife beschränken. Da der Verkehr zwischen der Schweiz und Deutschland hinsichtlich zahlreicher Branchen ein gegenseitiger ist, und die vereinbarten schweizerischen und deutschen Zölle für die betreffenden Artikel deshalb mehr oder weniger mit einander in direktem ursächlichem Zusammenhange stehen, so werden bei

der Besprechung des deutschen Tarifes teilweise auch die schweizerischen Zölle in Betracht gezogen werden müssen.

### 1. Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Frisches Obst. (Deutscher Tarif Nr. 47.) Für frisches Obst bestand bisher in Deutschland ohne Unterschied Zollfreiheit. Im neuen Generaltarif wird letztere auf unverpackte Äpfel, Birnen und Quitten, die in der Zeit vom 25. September bis 25. November eingeführt werden, beschränkt. Für die übrige Zeit des Jahres ist für unverpackte Äpfel, Birnen und Quitten ein Zoll von Mk. 2. 50 vorgesehen; verpackte werden ohne Unterschied der Jahreszeit mit Mk. 10 belastet.

Da unsere Obstausfuhr in der Hauptsache aus Äpfeln und Birnen besteht, so hat die Beschränkung der Zollfreiheit auf die genannten Sorten keinen wesentlichen Nachteil für uns; hingegen wäre die zeitliche Begrenzung mit unsern Interessen unvereinbar, da ein großer Teil unserer Obstproduktion aus frühreifen Sorten besteht, die schon von Anfang September an ausgeführt werden. Eine Verschiebung dieser Sendungen müßte in obstreichen Jahren während der Zeit des Hauptexportes Stauungen auf den Eisenbahnen zur Folge haben. Auch für die Ausfuhr unserer spätreifen Sorten ist die genannte Frist etwas allzu kurz bemessen. Wir haben nun in dieser Hinsicht erreicht, daß im neuen Vertrage der Beginn der zollfreien Periode schon auf den 1. September angesetzt, der Schluß derselben hingegen auf den 30. November erstreckt wird, womit unsern Verhältnissen in der Hauptsache Rechnung getragen ist.

Was die künftige Verzollbarkeit von verpacktem Obst betrifft, so werden unsere Interessen dadurch wenig berührt, da unser Obst meistens unverpackt in Wagenladungen ausgeführt wird. Auch wird im neuen Vertrage ausdrücklich bestimmt, daß in den Eisenbahnwagen eine beschränkte Zahl von Verschlägen angebracht und diese mit Stroh oder Papier ausgelegt und bedeckt werden dürfen, ohne daß diese Vorkehrungen als Verpackung im Sinne des Zolltarifes betrachtet werden. Ferner ist uns für die zwar nicht sehr bedeutenden Sendungen von unverpacktem Obst, die nach Ende November gemacht werden, eine Ermäßigung des Zolles von Mk. 2. 50 auf Mk. 2 zugestanden worden. In den neuen Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien, Serbien und Rumänien hat Deutschland auch für verpacktes Obst eine Zollermäßigung eingeräumt, und zwar von

Mk. 10 auf Mk. 5; für solches in einfacher Umschließung ist der Zoll im Vertrag mit Österreich-Ungarn sogar auf Mk. 3. 20 herabgesetzt.

Zur Sicherung des Grenzverkehrs mit frischem Obst enthält der neue Vertrag, wie schon bei der Besprechung der Textartikel angedeutet wurde, eine Bestimmung, wonach unverpacktes oder nur in Säcke verpacktes frisches Obst aller Art aus der schweizerischen Grenzzone an Markttagen zollfrei nach Marktorten der deutschen Grenzzone gebracht werden kann, sofern es zum Absatz an dortige Einwohner und für deren eigenen Bedarf bestimmt ist. Die Konzession ist jedoch auf Zufuhren auf dem Landwege, unter Ausschluß der Eisenbahnen, beschränkt.

Für frische Kirschen zur Branntweinbereitung wird im neuen Vertrag ebenfalls Zollfreiheit zugesichert. Im neuen Generaltarif ist für Kirschen ein Zoll von Mk. 6 angesetzt, der im neuen Vertrag mit Österreich-Ungarn auf Mk. 1 ermäßigt worden ist. Von erheblicher Bedeutung war bisher unsere Ausfuhr von Kirschen nach Deutschland nicht, obschon Zollfreiheit bestand. Immerhin wurden nach der deutschen Statistik im Jahre 1901 1829 q., 1902 2526 q., 1903 2733 q., letztere im Werte von Mk. 85,000, ausgeführt. Es findet eine ungefähr gleich große Einfuhr von Kirschen aus Deutschland statt. Im Jahre 1903 betrug dieselbe nach der deutschen Statistik 2940 q. Unser neuer Generaltarif läßt Kirschen wie bisher zollfrei. Von der Bindung dieser Position hat Deutschland jedoch Umgang genommen.

Unsere Obstausfuhr ist im übrigen naturgemäß, je nach den Ernten, großen Schwankungen unterworfen, verfolgt aber im allgemeinen eine steigende Richtung. Die Ausfuhr nach Deutschland, die nahezu der Gesamtausfuhr gleichkommt, bewegte sich, Kirschen, Beeren etc. inbegriffen, nach unserer Statistik in folgenden Beträgen:

### Ausfuhr von frischem Obst nach Deutschland.

Menge		Wert	
metr. Zentner	metr. Zentner	1000 Fr.	1000 Fr.
1886 253,068	1895 44,802	1886 2,839	1895 640
1887 62,662	1896 143,719	1887 913	1896 1,655
1888 197,476	1897 16,041	1888 981	1897 405
1889 87,027	1898 713,659	1889 1,150	1898 6,891
1890 377,544	1899 27,457	1890 3,585	1899 619
1891 245,878	1900 586,491	1891 2,542	1900 3,867
1892 428,034	1901 99,797	1892 4,607	1901 1,382
1893 250,690	1902 520,033	1893 1,459	1902 6,015
1894 194,486	1903 212,895	1894 1,875	1903 3,684

Vieh. (Deutscher Tarif Nr. 103, schweizerischer Tarif Nrn. 136—145.) Im Vertrage von 1891 wurden für Vieh die zum Teil ermäßigten Zollansätze gebunden, welche im gleichen Jahre Österreich-Ungarn, das am Viehimport in Deutschland in weit größerem Maße beteiligt ist als wir, mit diesem Lande vereinbart hatte. Die betreffenden Ansätze betragen für Stiere und Kühe Mk. 9, Ochsen Mk. 25. 50, Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 2 $\frac{1}{2}$  Jahren Mk. 5, Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen Mk. 3 per Stück. Der neue deutsche Generaltarif behält den bisherigen Zoll nur für Bullen von Höhenvieh bei, die vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung zu Zuchtzwecken eingeführt werden. Alles andere Rindvieh wird im allgemeinen Verkehr mit einem Zoll von Mk. 18 per 100 kg. Lebendgewicht belastet, was beispielsweise für ein mittleres Stück Vieh, im Gewicht von 400 kg., Mk. 72 oder Fr. 90 ausmacht. Für Einwohner der Grenzzone können Zugochsen im Alter von 2 $\frac{1}{2}$  bis 5 Jahren zum Zoll von Mk. 30 (bisher Mk. 20) per Stück eingeführt werden, wenn sie zum eigenen Wirtschaftsbetrieb nachweisbar notwendig sind.

Es wurde uns schon im Beginn der Unterhandlungen auf das bestimmteste erklärt, daß es unmöglich wäre, den neuen Viehzoll auch nur annähernd auf das Niveau der bisherigen Ansätze zu reduzieren. Wir mußten uns denn auch im weiteren Verlaufe der Unterhandlungen überzeugen, daß ohne Annahme bedeutender Zollerhöhungen für einen großen Teil der uns interessierenden Viehsorten, namentlich Schlachtvieh, das Zustandekommen eines neuen Vertrages ausgeschlossen gewesen wäre. Was wir nach schwierigen und mühseligen Unterhandlungen erreichen konnten, sind die folgenden, immerhin wertvollen Konzessionen: erstens die Erneuerung des bisherigen mäßigen Zolles von Mk. 9 per Stück für Zuchtstiere, zweitens eine weitgehende Ermäßigung des neuen Generalzolles für weibliche Tiere unserer beiden Hauptrassen, Höhenfleckvieh und Braunvieh, sofern sie in einer Höhenlage von mindestens 300 Metern über Meer aufgezogen worden sind und alljährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 Metern über Meer durchgemacht haben. Für solche Tiere werden folgende Zollansätze zugestanden:

- |  | per Stück |
|--|-----------|
| 1. Bullen zur Zucht . . . . .  | 9 Mark    |
| 2. Kühe und andere weibliche Tiere im Alter von mehr<br>als 1 $\frac{1}{2}$ Jahren (Kalbinnen, Färsen u. s. w.): |           |

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
|    |   | per Stück               |
| a. | zur Zucht; b. für Milchkuranstalten; c. für Landwirte in den im Vertrage genannten bayrischen Bezirken, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe (bisher für Kühe und tragende Rinder Mk. 9, für Jungvieh Mk. 5 per Stück) . . .                                     | 20 Mark                 |
| 3. | Weibliches Jungvieh, im Alter von 6 Wochen bis zu 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Jahren:   |                         |
| a. | zur Zucht; b. für Landwirte in den im Vertrage genannten bayrischen Bezirken, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe (bisher Mk. 5 per Stück) . . . . .  | 12 „                    |
|    |   | per 100 kg.             |
| 4. | Andere weibliche Tiere im Alter von 6 Wochen und darüber (hauptsächlich Schlachtkühe und Wirtschaftsvieh obgenannter Rassen, ausgenommen die für die erwähnten bayrischen Bezirke bestimmten (bisher für Kühe und tragende Rinder Mk. 9, für Jungvieh Mk. 5 per Stück). . | Lebendgewicht<br>9 Mark |

Mit Bezug auf alles hiervor nicht aufgeführte Rindvieh (männliche Tiere, ausgenommen Zuchtstiere der genannten Rassen, weibliche Tiere anderer Rassen, namentlich Kreuzungsprodukte, und alle Kälber bis zu 6 Wochen) sind im neuen Vertrage keine besondern Vereinbarungen getroffen worden. Hingegen ist in dem seither zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn zustande gekommenen Handelsvertrag für sämtliches Rindvieh, außer Bullen von Höhenvieh zu Zuchtzwecken, ein Ansatz von 8 Mk. für 100 kg. Lebendgewicht vereinbart worden, der dank der Meistbegünstigungsklausel auch auf unser Vieh zur Anwendung gelangen wird, soweit dafür vorstehend unter Ziffer 1—3 nicht günstigere Vereinbarungen (Stückzölle) getroffen sind. Für alles in den letztern nicht inbegriffene Rindvieh wird also in Zukunft ohne Unterschied ein Zoll von 8 Mk. für 100 kg. Lebendgewicht zu entrichten sein.

Es sei hier, den deutschen Viehzollerhöhungen gegenüber, hervorgehoben, daß die mit Italien vereinbarten, erhöhten schweizerischen Viehzölle durch den vorliegenden Vertrag in keiner Weise herabgesetzt werden. Die Erschwerung der Vieheinfuhr ist daher eine gegenseitige, wobei in Betracht kommt, daß die schweizerische Einfuhr aus Deutschland dem Werte nach größer ist als die deutsche Einfuhr aus der Schweiz.

Unser Viehverkehr mit Deutschland ist seit 1892, von den Schwankungen einzelner Jahre abgesehen, ungefähr gleichgeblieben, mit Ausnahme desjenigen mit Zuchtstieren, deren Ausfuhr nach Deutschland von 1892 bis 1903 von 1058 auf 2640 Stück, im Werte von 1,6 Millionen Franken, gestiegen ist. Im übrigen ist der gegenseitige Verkehr im Jahre 1903 aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Menge		Wert	
	Ausfuhr nach Deutschland Stück	Einfuhr aus Deutschland Stück	Ausfuhr nach Deutschland 1000 Fr.	Einfuhr aus Deutschland 1000 Fr.
Pferde . . . . .	719	5,907	804	2,518
Zuchtstiere . . . . .	2,640	50	1,638	21
Ochsen . . . . .	49	4,491	20	2,420
Kühe . . . . .	9,520	2,795	4,143	1,239
Rinder . . . . .	2,583	804	1,274	359
Jungvieh . . . . .	592	3,593	193	950
Mastkälber . . . . .	2,889	241	280	37
Kälber bis 60 kg. . . . .	4,684	75	168	4
Schweine über 60 kg. . . . .	4	25,478	—	2,759
Schweine bis 60 kg. . . . .	1,146	529	22	27
Schafe . . . . .	—	30,582	—	1,296
Ziegen . . . . .	1,371	125	52	3
Total	<b>26,197</b>	<b>74,670</b>	<b>8,594</b>	<b>11,633</b>

**Käse.** (Deutscher Tarif Nr. 135.) Nach dem Vertrag von 1891 kann Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 50 kg., zum Zolle von Mk. 15 per 100 kg. in Deutschland eingeführt werden. Früher kam der Generalansatz von Mk. 20 zur Anwendung. Im neuen Generaltarif ist dieser Ansatz auf Mk. 30 erhöht. Nach langem Zögern ist uns der status quo von Mk. 15 wieder zugestanden worden. Außerdem haben wir die Konzession erlangt, daß das Minimalgewicht, bei welchem die Laibe zu Mk. 15 verzollt werden können, von 50 kg. auf 40 kg. herabgesetzt wird, was besonders den Freiburger Käsen zu gute kommt. Die in unsern landwirtschaftlichen Kreisen gewünschte Ermäßigung des Ansatzes von Mk. 15 erwies sich dagegen als unerreichbar.

Von den übrigen Staaten hat einzig Italien eine Konzession für Käse erlangt, und zwar für Stracchino, Gorgonzola, Fontina und Parmesan eine Ermäßigung des Generalzolles auf ebenfalls Mk. 15.

Unsere Käseausfuhr nach Deutschland, die annähernd  $\frac{1}{5}$  unserer gesamten Käseausfuhr beträgt, stieg von 1892 bis 1900 von 52,468 q. auf 71,130 q., im Werte von 11,5 Millionen Franken. Seither ist eine rückgängige Bewegung eingetreten.

### Ausfuhr von Käse nach Deutschland 1886—1903.

	Menge	Wert		Menge	Wert	
	q.	1000 Fr.		q.	1000 Fr.	
1886	48,130	7,535		1895	42,385	7,272
1887	48,916	7,593		1896	43,607	7,283
1888	49,847	7,898		1897	48,329	8,058
1889	53,734	8,458		1898	54,966	9,354
1890	51,640	8,404		1899	60,317	9,970
1891	49,912	8,415		1900	71,130	11,508
1892	52,468	8,468		1901	65,798	10,702
1893	51,116	8,288		1902	52,813	9,060
1894	46,202	7,737		1903	51,334	8,767

Total 1903: 243,075 q. im Werte von 41,7 Millionen Franken.

An der Einfuhr in die Schweiz ist Deutschland, speziell Bayern, mit Bezug auf Weichkäse erheblich interessiert. Im Jahre 1903 betrug die Einfuhr davon 4392 q., im Werte von Fr. 417,200. Nachdem wir Italien für seine Spezialitäten von Weichkäse wieder den alten Zoll von Fr. 4 konzedierten, haben wir nun Deutschland diesen Ansatz für Weichkäse allgemein zugestanden.

Schokolade und Zuckerwerk. (Deutscher Tarif Nrn. 202 und 204.) Im geltenden Vertrag ist für Schokolade der Generalansatz von Mk. 80 gebunden. Dieser Ansatz ist im neuen Generaltarif beibehalten worden, was einer Zollerhöhung gleichkommt, weil infolge der am 1. September 1903 ins Leben getretenen internationalen Zuckerkonvention der deutsche Zuckerr Zoll von Mk. 40 auf Mk. 18. 80 reduziert worden ist. Auf 100 kg. in Deutschland fabrizierter Schokolade macht dies, einen Zuckergehalt derselben von 60 % angenommen, eine Entlastung um Mk. 12. 70 aus. Wir haben eine Zollermäßigung um Mk. 30 erlangt, werden also in Zukunft, wenn die Entlastung des Zuckers abgezogen wird, um Mk. 17. 30 besser gestellt sein als bisher. Allerdings ist diese Konzession an die Bedingung geknüpft, daß die Schweiz der internationalen Zuckerkonvention beitrete. Andernfalls würde der Zoll nur auf Mk. 60 reduziert und es verbliebe als Nett Zoll-

ermäßigung nach obiger Berechnungsweise nur der Betrag von Mk. 7. 30. Über unsern Beitritt zu der genannten Konvention stehen wir mit dem Präsidialstaate Belgien zurzeit in Unterhandlung.

Ähnlich wie bei der Schokolade verhält es sich beim Zuckerwerk, für welches bisher der Generalzoll von Mk. 60 erhoben wurde. Dieser Zoll wird im neuen Generaltarif auf Mk. 70 erhöht. Für den Fall unseres Beitrittes zur Zuckerkonvention ist uns im neuen Vertrage ein Ansatz von Mk. 40, andernfalls ein solcher von Mk. 50 zugestanden worden. Unsere Ausfuhr von Zuckerwaren nach Deutschland war bisher nicht bedeutend (1903: Fr. 50,000). Hingegen hat unsere in den letzten Jahren rasch gestiegene Ausfuhr von Schokolade im Jahre 1903 den Wert von 2,2 Millionen Franken erreicht.

### Ausfuhr von Schokolade nach Deutschland 1886—1903.

Wert in 1000 Franken							
1886	279 <sup>1)</sup>	1891	103	1896	304	1901	1320
1887	228	1892	152	1897	386	1902	1768
1888	141	1893	156	1898	683	1903	2198
1889	137	1894	251	1899	838		
1890	89	1895	275	1900	1090		

Gesamtausfuhr 1903: 59,243 q. im Wert von 22,9 Millionen Franken.

Baumwollgarn. (Deutscher Tarif Nrn. 440—444, schweizerischer Tarif Nrn. 347—359). Die Schweiz ist am deutschen Gesamtimport von Baumwollgarn, der im Jahre 1903 189,463 q. im Werte von 75 Millionen Franken betrug, mit 17,399 q. (England 164,318 q.) im Werte von 7,4 Millionen Franken beteiligt. Davon entfallen 16,736 q. auf rohes eindrähtiges Garn, und zwar, nach den verschiedenen Nummernkategorien unterschieden, in folgendem Verhältnis:

	Bis Nr. 17	17—45	45—60	60—79	über 79
q.	487	4,202	4,368	1,133	6,544
(England): q.	131	29,044	11,082	8,675	12,776

Die Generalzölle betragen bisher für diese Sorten Mk. 12, 18, 24, 30 und 36. Durch den Vertrag von 1891 wurden die beiden letztern Ansätze auf Mk. 24 ermäßigt.

<sup>1)</sup> Inbegriffen Kakaopulver und Schokoladeteig.

Im neuen Generaltarif werden neun statt fünf Nummernkategorien aufgestellt und die bisherigen Ansätze für grobe und mittlere Garne im Interesse der deutschen Weberei herabgesetzt, jedoch nicht in dem Maße, daß dadurch die von unsern Spinnern für die Handelsvertragsunterhandlungen formulierten Wünsche zum Voraus befriedigt worden wären. Hinsichtlich der feinem Garne, über Nr. 63, sind die neuen Ansätze sogar höher als der bereits zu hohe bisherige Vertragsansatz von Mk. 24.

Unsern Bemühungen, eine durchgreifende weitere Herabsetzung zu erlangen, wirkte außer dem Interesse der deutschen Spinner der Umstand sehr entgegen, daß Deutschland seine Baumwollgarne zum größten Teil aus England bezieht. Unser Unterhandlungsergebnis beschränkt sich auf eine Ermäßigung der neuen Generalzölle für die Nummern über 63—102, und zwar von Mk. 28 und Mk. 34 auf Mk. 25 und Mk. 28, eine Konzession, die im Zusammenhange mit der autonomen Zöllermäßigung für die niedrigeren Nummern immerhin zu schätzen ist. Nach dem neuen Vertrage bleibt nun für Garne der Nrn. 33—45 der alte Generalzoll von Mk. 18 in Anwendung; für Garne der Nrn. 46 bis 63 tritt autonom eine Ermäßigung von Mk. 24 auf Mk. 18 und Mk. 22 ein; die feinem Garne, in den Nrn. von 64—102, unterliegen dagegen erhöhten Zöllen von Mk. 25 und Mk. 28.

Für die, unsere Interessen wenig berührenden Sorten bis Nr. 32 und über Nr. 102, sowie für die gebleichten, gefärbten und gezwirnten Garne sind im neuen Vertrage, mit Ausnahme der rohen, zwei- oder mehrdräftigen, einfach gezwirnten, keine Ansätze festgelegt worden; es bleibt also in dieser Beziehung beim neuen Generaltarif, der sich, mit wenigen Ausnahmen, unter dem status quo bewegt.

Eine vollständige Übersicht aller bisherigen und künftigen deutschen Zölle für Baumwollgarne gewährt die folgende Zusammenstellung. Die ermäßigten Ansätze sind halbfett gedruckt.

Nrn.: bis 11 11-17 17-22 22-32 32-45 45-47 47-60 60-63 63-70 70-83 83-102 <sup>über</sup> 102

1. *Eindräftig. a. roh.*

Bisher 12. - 18. - 24. - (alter Vertragszoll für Garne über Nr. 60)

Künftig 6. - 8. - 11. - 14. - 18. - 18. - 22. - 22. - 25. - 25. - 28. - 40. -

Neue Vertragszölle.

b. gebleicht, gefärbt.

Bisher 24. - 30. - 36. - 42. - 48. -

Künftig 15. - 17. - 20. - 23. - 27. - 27. - 31. - 31. - 37. - 37. - 43. - 49. -

2. *Zweidräftig, einmal gezwirnt. a. roh.*

Bisher 15. - 21. - 27. - 33. - 39. -

Künftig 9. - 11. - 14. - 17. - 21. - 21. - 25. - 25. - 28. - 28. - 31. - 43. -

b. gebleicht, gefärbt.

Bisher 24. - 30. - 36. - 42. - 48. -

Künftig 17. - 19. - 22. - 25. - 29. - 29. - 33. - 33. - 39. - 39. - 45. - 51. -

3. *Mehrdräftig, einmal gezwirnt.*

Bisher: einheitlich 48. - (ausgenommen drei- und mehrdräftiges Stickgarn: auf Erlaubnis 36. -). Künftig: wie zweidräftig einmal gezwirnt.

4. *Zweidräftig, wiederholt gezwirnt.*

Roh: bisher 70. -, künftig 40. -; gebleicht, gefärbt: bisher 70. -, künftig 48. -

5. *Mehrdräftig, wiederholt gezwirnt.*

Roh: bisher 48. -, künftig 40. -; gebleicht, gefärbt: bisher und künftig 48. -

6. *Zwirn in Aufmachungen für den Detailverkauf:* Bisher und künftig 70. -

Was die Einfuhr von Baumwollgarn aus Deutschland in die Schweiz betrifft (im Jahre 1903 5011 q., im Werte von 2,3 Millionen Franken), so werden im neuen Verträge nur die Zölle für die gebleichten, gefärbten und bedruckten Garne, sowie für Zwirn in Detailaufmachung festgesetzt. Es tritt dafür durchwegs eine Erhöhung der bisherigen Vertragsansätze ein.

Für Zwirn in Detailaufmachung (Nähzwirn etc.), auf welchen mehr als die Hälfte der Garneinfuhr aus Deutschland entfällt, ist ein Vertragszoll von Fr. 50 (bisher Fr. 35, neuer Generaltarif Fr. 70) vereinbart, wobei zu bemerken ist, daß Deutschland für den gleichen Artikel den prohibitiven Zoll von M. 70 erhebt.

Über unsern gegenseitigen Garnverkehr mit Deutschland orientiert des nähern die folgende Zusammenstellung:

## Verkehr mit Baumwollgarn zwischen der Schweiz und Deutschland 1903.

	Menge		Wert	
	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland
	metrische	Zentner	1000 Fr.	1000 Fr.
Garne, einfach, roh: bis Nr. 40 englisch . . . . .	200	4,038	37	1,252
Garne, einfach, roh: über Nr. 40 englisch . . . . .	60	12,839	23	5,403
Garne, gewirnt . . . . .	384	474	163	268
Garne, gebleicht, einfach oder dubliert . . . . .	80	43	31	22
Garne, gefärbt, einfach . . . .	1,985	26	566	10
Garne, gefärbt, dubliert . . .	313	177	166	147
Garne auf Spulen, etc.; drei- und mehrfach gewirnte, ge- färbte Garne in Strängen . .	1,989	55	1,353	32
	<b>5,011</b>	<b>17,652</b>	<b>2,339</b>	<b>7,134</b>

Baumwollgewebe. (Deutscher Tarif Nrn. 453—457, schweizerischer Tarif Nrn. 360—380). Die Baumwollgewebe, die wir nach Deutschland ausführen (im Jahre 1903 für 5,8 Millionen Franken), gehen größtenteils im zollfreien Transitveredlungsverkehr (admission temporaire) zum Färben und Bedrucken nach dem Elsaß, um von dort aus nach andern Ländern wieder ausgeführt zu werden. Für den deutschen Eigenkonsum können wir infolge der hohen Zölle wenig exportieren.

In den Unterhandlungen von 1891 wurden uns nur für die Spezialität der Plattstichgewebe Zollermäßigungen zugestanden. Im neuen Generaltarif werden nun die bisherigen Zölle für einen großen Teil der undichten Gewebe, ebenso für die, unsern Interessen ferner liegenden dichten Gewebe im Gewichte von 80 g. oder mehr per Quadratmeter, autonom ermäßigt, für die, uns näher angehenden leichtern Gewebe hingegen erhöht. Bei unsern Bemühungen, günstigere Ansätze zu erlangen, war es, wie bei den Unterhandlungen über die Garne, sehr hinderlich, daß alle Zollermäßigungen, die uns zugestanden werden, kraft der Meistbegünstigung auch andern Staaten, deren Anteil an der deutschen Einfuhr größer ist als der unsrige, gewährt werden müssen.

Für die Plattstichgewebe sind uns die bisherigen, bereits ermäßigten Ansätze wieder zugestanden worden. Im übrigen haben wir eine bedeutende Herabsetzung der neuen Generalzölle für Baumwollgewebe erlangt, jedoch sind die vereinbarten Ansätze für die uns am meisten interessierenden Gewebesorten höher

als die bisher angewendeten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in Zukunft die deutsche Baumwollweberei zum Teil auch mit höhern Garnzöllen zu rechnen haben wird. Die Gewebe, die über 80 g. per Quadratmeter wiegen, sind im neuen Verträge nicht aufgeführt; sie sind aber für die Schweiz nur von geringem Interesse.

Eine vollständige Übersicht aller bisherigen und künftigen Ansätze für Baumwollgewebe gibt die folgende Zusammenstellung. Die ermäßigten Ansätze sind darin fett gedruckt, die erhöhten unterstrichen.

*Dichte Baumwollgewebe.*

	Roh	Gebleicht, appretiert	Gefärbt, buntgewebt, bedruckt
einheitlich: Mark	alt: 80	alt: 100	alt: 120
	neu:	neu:	neu:
80 g. oder mehr per m <sup>2</sup> :			
bis 35 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>50</u>	<u>70</u>	<u>100</u>
35 bis 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>70</u>	<u>90</u>	<u>120</u>
über 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>90</u>	<u>110</u>	<u>140</u>
	<i>Im Vertrag nicht gebunden</i>		
40 bis 80 g. per m <sup>2</sup> :			
bis 35 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>90</u>	<u>110</u>	<u>140</u>
35 bis 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>120</u>	<u>140</u>	<u>170</u>
über 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>150</u>	<u>170</u>	<u>200</u>
unter 40 g. per m <sup>2</sup> :			
bis 35 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>120</u>	<u>140</u>	<u>170</u>
35 bis 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>150</u>	<u>170</u>	<u>200</u>
über 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>170</u>	<u>190</u>	<u>220</u>

*Undichte Baumwollgewebe.*

	alt: 120. —	alt: 200. —	alt: 200. —
einheitlich: Mark	neu:	neu:	neu:
80 g. oder mehr per m <sup>2</sup> :			
bis 35 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>50. —</u>	<u>70. —</u>	<u>100. —</u>
35 bis 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>70. —</u>	<u>90. —</u>	<u>120. —</u>
über 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>90. —</u>	<u>110. —</u>	<u>140. —</u>
	<i>Im Vertrag nicht gebunden</i>		
40 bis 80 g. per m <sup>2</sup> :			
bis 35 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>80. —</u>	<u>100. —</u>	<u>130. —</u>
35 bis 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>100. —</u>	<u>120. —</u>	<u>150. —</u>
über 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>120. —</u>	<u>140. —</u>	<u>170. —</u>
unter 40 g. per m <sup>2</sup> :			
bis 35 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>100. —</u>	<u>120. —</u>	<u>150. —</u>
35 bis 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>125. —</u>	<u>145. —</u>	<u>175. —</u>
über 44 Fäden pro 5 mm <sup>2</sup> . . . . .	<u>150. —</u>	<u>170. —</u>	<u>200. —</u>

Unserm Export von Baumwollgeweben nach Deutschland steht ein bedeutend größerer und stetig zunehmender Import aus diesem Lande gegenüber (1892 5,<sup>4</sup>, 1903 9,<sup>6</sup> Millionen Franken). Soweit die betreffenden Gewebepositionen im neuen Vertrag aufgeführt werden, sind dafür größtenteils erhöhte schweizerische Ansätze vereinbart worden, namentlich für die schweren glatten Rohgewebe von 12 kg. oder mehr per 100 m<sup>2</sup>, sowie für alle gebleichten, gefärbten, bedruckten, buntgewebten und gemusterten Gewebe, Bett- und Tischdecken, Umschlagtücher, etc. Entlastet werden nur die sammetartigen Gewebe.

### Verkehr mit Baumwollgeweben zwischen der Schweiz und Deutschland 1903.

	Menge		Wert	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	aus Deutschland	nach Deutschland	aus Deutschland	nach Deutschland
	metrische	Zentner	1000 Fr.	1000 Fr.
Glatter Tüll, roh . . . . .	47	61	38	59
Rohgewebe, glatte: schwere <sup>1)</sup> . . . . .	2,419	7,017	968	2,387
— — leichte <sup>2)</sup> : undichte <sup>3)</sup> . . . . .	3	25	1	12
— — leichte <sup>2)</sup> : andere <sup>4)</sup> . . . . .	4	989	2	824
Gebleichte Gewebe, schwere <sup>5)</sup> . . . . .	957	76	421	72
— — leichte <sup>6)</sup> . . . . .	50	122	32	185
Bunte Gewebe, schwere <sup>5)</sup> . . . . .	764	58	481	55
— — leichte <sup>6)</sup> . . . . .	15	7	14	11
Gefärbte Gewebe, schwere <sup>5)</sup> . . . . .	2,432	142	1,398	156
— — leichte <sup>6)</sup> . . . . .	59	240	47	372
Bedruckte Gewebe, schwere <sup>5)</sup> . . . . .	2,021	63	1,576	41
— — leichte <sup>6)</sup> . . . . .	33	8	49	5
Buchbinderleinwand . . . . .	281	—	112	—
Gemusterte Gewebe, roh . . . . .	91	1,530	46	971
Plattstich- und Spitzengewebe, roh . . . . .	141	114	109	204
Gemusterte Gewebe, gebleicht und farbig . . . . .	3,656	44	3,290	49
Sammetartige und broschiierte Gewebe, gebleicht und farbig; broschierter Tüll . . . . .	416	2	624	5
Plattstich- und Spitzengewebe, gebleicht und farbig . . . . .	557	171	429	445
<b>Total</b>	<b>13,946</b>	<b>10,669</b>	<b>9,637</b>	<b>5,853</b>

<sup>1)</sup> 6 kg. und darüber per 100 m<sup>2</sup>. <sup>2)</sup> Bis 6 kg. per 100 m<sup>2</sup>. <sup>3)</sup> Mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>. <sup>4)</sup> Mit mehr als 20 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>. <sup>5)</sup> Über 7 kg. per 100 m<sup>2</sup>. <sup>6)</sup> Bis und mit 7 kg. per 100 m<sup>2</sup>.

Hinsichtlich der im neuen Vertrage nicht aufgeführten Rohgewebe für die Färberei, Druckerei und Stickerei (leichte und mittel-schwere glatte Gewebe und Tüll) wird der schweizerische Generaltarif zur Anwendung kommen, der für diese Gewebe keine erhöhten Ansätze enthält.

**Seidengewebe.** (Deutscher Tarif Nr. 405, schweizerischer Tarif Nr. 447). Der Verkehr mit Seidengeweben zwischen der Schweiz und Deutschland ist gegenseitig ein ziemlich bedeutender. Während aber unsere Ausfuhr nach Deutschland im Abnehmen begriffen ist, nimmt die Einfuhr aus diesem Lande zu, was nicht zum wenigsten mit den Zollverhältnissen im Zusammenhange steht. Die Seidengewebe, sowie die Bänder, die den gleichen Zöllen unterliegen, werden in Deutschland außerordentlich hoch belastet, wogegen die schweizerischen Zölle dafür äußerst bescheiden sind.

Bei den Unterhandlungen des Jahres 1888 wurde der deutsche Generalzoll für dichte ganzseidene Gewebe von Mk. 800 auf Mk. 600 reduziert, derjenige für halbseidene Gewebe zu Mk. 450 gebunden. Im Jahre 1891 wurden von Deutschland hinsichtlich dieser Positionen keine neuen Zugeständnisse gemacht. Unsere Bemühungen, diesmal eine weitere Entlastung zu erreichen, waren von Erfolg begleitet, wenn auch nicht in dem Maße, wie es in den Kreisen der Seidenindustrie gewünscht und gehofft worden ist. Der genannte ermäßigte Ansatz von Mk. 600 für reinseidene dichte Gewebe wird nämlich durch den neuen Vertrag auf Mk. 450, derjenige für halbseidene dichte Gewebe auf Mk. 350 reduziert. Zu diesem immerhin namhaften Unterhandlungsergebnis betreffend den deutschen Tarif kommt andererseits, mit Bezug auf die Einfuhr in die Schweiz, die Remedur des bisherigen Mißverhältnisses hinzu, daß reine Seidenstoffe nur mit Fr. 16 per 100 kg., gemischte hingegen mit Fr. 40 (Generalzoll Fr. 100) belastet waren. Im vorliegenden Vertrag werden die Zölle für ganz- oder halbseidene Gewebe einheitlich auf Fr. 100 erhöht (neuer Generalzoll Fr. 150).

Was die deutschen Zölle für undichte Seidengewebe betrifft, so wird durch den neuen Generaltarif der bisherige Ansatz von Mk. 1000 teilweise auf Mk. 1500 hinaufgesetzt. Es handelte sich für uns mit Bezug auf diese Gewebe besonders darum, die Zusicherung zu erlangen, daß die unter den Namen „Marceline“ und „Sarsenet“ bekannten schweizerischen Spezialitäten nicht als undichte, sondern, wie bisanhin, als dichte Gewebe behandelt werden. In dieser Hinsicht entsprechen die im neuen Vertrag enthaltenen Bestimmungen im wesentlichen unsern An-

forderungen. Im übrigen sollen, wie bisher, als undichte nur solche Stoffe gelten, in denen der Abstand zwischen den einzelnen Ketten- und Schußfäden mindestens die Dicke eines Fadens hat, mit Ausnahme des an sich kenntlichen Artikels „Krepp“.

Besondere technische Schwierigkeiten und umständliche Erörterungen verursachte die Aufstellung der Unterscheidungsmerkmale der gewöhnlichen dichten Kleiderstoffe und der im neuen Generaltarif als eigene Position mit höhern Ansätzen (Mk. 500 bis Mk. 1200) aufgeführten Stoffe für Möbel und Zimmerausstattung, die unsere Industrie wenig berühren. Unter Zuzug fachmännischer Berater einigte man sich darauf, daß nicht als Stoffe letzterer Art zu behandeln seien: 1. alle schwarzen Gewebe, soweit sie am Stück als Meterware eingehen; 2. alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten, und nicht nach Art der Gobelins hergestellten Gewebe am Stück, sofern sie nicht mehr als 123 cm. breit sind und nicht mehr als 120 gr. auf den Quadratmeter wiegen. Als fernere Unterscheidungsmerkmale werden die Zollbeamten in Zweifelsfällen soweit als möglich die Art und das Maß der Chargierung in Berücksichtigung ziehen.

Über den gegenseitigen Verkehr mit Seidenwaren geben die folgenden Zusammenstellungen nähern Aufschluß:

### Verkehr mit Seidengeweben zwischen der Schweiz und Deutschland.

a. 1892—1903.

Menge		Jahr	Wert	
Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland		Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland
metrische Zentner			Tausend Franken	
1035	280	1892	7904	1290
1008	187	1893	8481	850
949	155	1894	6571	775
1222	186	1895	8657	1006
1057	505	1896	7697	2295
1133	647	1897	7367	2882
1235	710	1898	8268	2946
1180	814	1899	7982	3332
963	785	1900	6626	3266
966	778	1901	6194	3378
847	910	1902	5447	3593
779	852	1903	4966	3626

## b. 1903.

	Menge		Wert	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
	nach Deutschland	aus Deutschland	nach Deutschland	aus Deutschland
	metrische Zentner		1000 Fr.	1000 Fr.
Ganzseidene Gewebe . . .	495	397	3389	2295
Florettseidene Gewebe . . .	2	—	6	1
Halbseidene Gewebe . . .	83	433	422	1198
Schals, Schärpen, etc.:				
seidene . . . . .	167	9	1040	73
halbseidene . . . . .	32	13	109	59
	<u>779</u>	<u>852</u>	<u>4966</u>	<u>3626</u>

Stickereien. (Deutscher Tarif Nrn. 410, 411, 464, 465, 517/20). Der vorliegende Vertrag entspricht mit Bezug auf die deutschen Zölle für Stickereien zum größern Teile dem status quo; für eine erhebliche Kategorie tritt eine Zollermäßigung ein und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil wird etwas ungünstiger gestellt als bisher.

Im einzelnen erwähnen wir, daß für gewöhnliche baumwollene Plattstichstickereien der im Jahre 1891 von Mk. 350 auf Mk. 275 ermäßigte Zoll erneuert wird. (Neuer Generaltarif Mk. 400). Für baumwollene Ätzstickereien, die bisher als Spitzen behandelt und deshalb nach dem Generaltarif mit Mk. 350 belastet wurden, wird der Zoll nun ausdrücklich auf Mk. 300 festgesetzt. Für seidene Spitzen (neuer Generaltarif Mk. 800) und für Stickereien auf dichtem seidene und halbseidene Grundstoff (neuer Generalzoll Mk. 900) bestätigt der Vertrag den status quo von Mk. 600. Baumwollene Stickereien in Kettenstich, die bisher gleich behandelt wurden wie solche in Plattstich, in unserm Export nach Deutschland jedoch keine große Rolle spielen, werden etwas höher belastet als bisher. Der neue Generaltarif stellt dafür eine besondere Position mit einem Ansatz von Mk. 450 auf. Dieser wurde in den Unterhandlungen auf Mk. 300 ermäßigt. Für Stickereien mit Applikationsarbeit mußten, wegen der komplizierten Ausscheidung von Artikeln mit Näharbeit im Generaltarif, besondere Positionen geschaffen werden; die Zölle für dieselben sind mit Bezug auf Seidenstickereien mit Mk. 800, im übrigen einheitlich mit Mk. 300 angesetzt, während sonst für seidene Stickereien genannter Art Mk. 1500, für andere Mk. 700 zu entrichten wären. Die neuen Zollzuschläge von 100% für konfektionierte

(gebrauchsfertige) Stickereien und von 50 % für Kleider und Putzwaren mit Verzierungen aus Stickereien (Roben, Blusen etc.) werden auf die Hälfte reduziert. Durch verschiedene Spezialbestimmungen werden die Zuschläge, die der neue Generaltarif für Säume und Nähte, Verwendung von Metallfäden etc. festsetzt, teils ganz wegbedungen, teils ermäßigt; ferner wird die Behandlung der Monogramme und der gestickten Verzierungen auf Taschentüchern, nebst verschiedenen andern Einzelheiten in annehmbarer Weise geregelt.

Unsere Ausfuhr von Stickereien nach Deutschland hat sich unter dem bestehenden Verträge günstig entwickelt, indem sie, dem Werte nach, von 2,3 auf 8,5 Millionen Franken gestiegen ist. Hinsichtlich der Ausfuhr im einzelnen gestatten wir uns, auf den statistischen Anhang zu verweisen.

Maschinen. (Deutscher Tarif Nrn. 894 bis 923, schweizerischer Tarif Nrn. 881 bis 923). Unser Verkehr mit Deutschland ist hinsichtlich der Maschinen ein gegenseitiger. Wir führten im Jahre 1903 über die deutsche Grenze für 9,7 Millionen Franken Maschinen aus und für 15,4 Millionen Franken ein. Nach beiden Richtungen hat der Verkehr seit 1892 bedeutend zugenommen. Unsere Ausfuhr nach Deutschland betrug in jenem Jahre 4,6 Millionen Franken, die Einfuhr aus diesem Lande 10,1 Millionen Franken.

Bis jetzt waren Maschinen in Deutschland, wenn vorwiegend aus Holz oder Gußeisen, mit Mk. 3, wenn vorwiegend aus Schmiedeeisen, mit Mk. 5 per 100 kg. belastet, mit Ausnahme von Lokomotiven und Lokomobilen, sowie von Maschinen aus andern unedlen Metallen als Eisen. In der Schweiz hingegen bestand bis jetzt für Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven, ein einheitlicher Zoll von 4 Franken.

Im neuen deutschen Generaltarif ist für die meisten Maschinen eine Abstufung der Zölle nach Gewichtsklassen und eine bedeutende Erhöhung der genannten Ansätze vorgenommen worden. Dies beeinflusste auch den neuen schweizerischen Tarif, der für die Mehrheit der Maschinen ähnlich abgestuft und ebenfalls generell erhöht worden ist. Während aber hierseits bei der Feststellung des Generaltarifes lediglich Unterhandlungszwecke vorschwebten, hatte man in Deutschland eine wirkliche Erschwerung der Einfuhr im Auge, wenn auch vielleicht weniger gegenüber der Schweiz als im Hinblick auf andere Länder. Unsere Maschinenindustrie steht im allgemeinen noch auf dem Boden des Frei-

handels, auf dem sie groß geworden ist, und wäre im Falle der Gegenseitigkeit zur Erneuerung des status quo gerne bereit gewesen. Auf deutscher Seite jedoch wurde eine solche Vereinbarung auf das bestimmteste abgelehnt, hingegen die Bereitwilligkeit erklärt, gegen Zollerhöhungen für die Einfuhr in Deutschland auch solche für die Einfuhr in die Schweiz anzunehmen und einen Ausgleich der Ansätze zu suchen, so gut es bei der Verschiedenheit der Klassifikation der beiden Tarife und der Interessen möglich sein würde. Wir traten mit großem Widerstreben auf den Grundsatz der gegenseitigen Erschwerung der Einfuhr ein, wenn auch einige Spezialitäten unserer Maschinenfabrikation dadurch besser gestellt werden als bisher. Im großen und ganzen wurde das gesuchte Gleichgewicht gefunden, wie die folgende Zusammenstellung der in Betracht kommenden Sammelpositionen zeigt:

Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen, Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Kraftmaschinen (exkl. Elektromotoren), in Verbindung mit Pumpen oder Kältemaschinen; Kranen:

		○						
		im Gewichte von: 5-10    10-25    25-50    50-100    100-500    500-1000    über 1000 q.						
Deutscher Zoll	{	Mk. 11.—	7.50	6.—	5.—	5.—	4.50	3.50
		Fr. 13.75	9.37	7.50	6.25	6.25	5.62	4.37
Schweiz. Zoll		Fr. 8.—	8.—	7.—	7.—	6.—	5.—	5.—

Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, Anker und Kollektoren, Transformatoren und Drosselspulen:

		○						
		im Gewichte von: bis 1    1-5    5-25    25-30    30-100    100-500    über 500 q.						
Deutscher Zoll	{	Mk. 9.—	9.—	6.—	6.—	5.—	4.—	4.—
		Fr. 11.25	11.25	7.50	7.50	6.25	5.—	5.—
Schweiz. Zoll		Fr. 14.—	11.—	8.—	6.50	6.50	6.—	5.—

Teigwarenmaschinen, Materialprüfungsmaschinen, Gebläse-, Förder- und Kältemaschinen:

		○		○	
		im Gewichte von: 10-50		50-100 q.	
Deutscher Zoll	{	Mk. 5.—		4.50	
		Fr. 6.25		5.62	
Schweiz. Zoll		Fr. 8.—	7.—	7.—	

Müllereimaschinen, Pumpen:

		○		○	
		im Gewichte von: 4-40		40-100 q.	
Deutscher Zoll	{	Mk. 5.—		4.—	
		Fr. 6.25		5.—	
Schweiz. Zoll		Fr. 12.—	8.—	7.—	7.—

## Im Tarif nicht genannte Maschinen:

im Gewichte von:		bis 0,4	0,4-1	1-2	2-4	4-5	5-10	10 -25	25 -50	50 -100	100 -500	über 500 q.
Deutscher Zoll	{	Mk. 15.—	12.—	10.—	9.—	7.—	7.—	5.50	5.50	4.50	3.—	3.—
		Fr. 18.75	15.—	12.50	11.25	8.75	8.75	6.87	6.87	5.62	3.75	3.75
Schweiz. Zoll	{	Fr. 16.—	16.—	12.—	12.—	12.—	8.—	8.—	7.—	7.—	6.—	5.—

Alle deutschen Maschinenzölle werden durch den neuen Vertrag, wie vorstehende Übersicht zeigt, nicht hinaufgesetzt. Für Maschinen, bei denen Schmiedeisen oder Stahl vorherrscht, wird der bisherige deutsche Einheitszoll von Mk. 5 in den schwersten Kategorien herabgesetzt. Bemerkenswert ist ferner die bedeutende Besserstellung der elektrischen Transformatoren bei der Einfuhr in Deutschland; dieselben hatten zwar nach hierseitiger Auffassung Anspruch darauf, als Maschinen angesehen und mit Mk. 5 verzollt zu werden, sie wurden aber statt dessen wie feine Eisenwaren mit Mk. 24 per 100 kg. belastet. Im neuen Vertrag werden dieselben ausdrücklich in der Position der Dynamomaschinen etc. aufgeführt und unterliegen daher künftig, je nach dem Gewicht, nur Ansätzen von Mk. 4 bis 9 per 100 kg. Ferner werden auch Strickmaschinen und elektrische Vorrichtungen wesentlich besser gestellt als bisher. Für Fluß- und Binnenseeschiffe, sowie für Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffsbau, ist uns wieder Zollfreiheit zugestanden worden. Eine leichte Erhöhung erleiden hingegen bei der Einfuhr in Deutschland unter anderm die Webstühle und Spinnereimaschinen, für die bisher, weil sie hauptsächlich aus Gußeisen bestehen, nur der Zoll von Mk. 3 zur Anwendung kam, wogegen nun Mk. 4 vereinbart sind. (Neuer Generaltarif Mk. 5 und Mk. 6).

Die Forderung einer Konzession für landwirtschaftliche Maschinen, deren Ausfuhr nach Deutschland sehr zurückgegangen ist, haben wir, weil sie sich als aussichtslos erwies, fallen gelassen. Um dagegen unsere eigene Fabrikation einigermaßen zu schützen, wurde unser neue Generalzoll nur wenig ermäßigt. Für Buchdruck- und andere graphische Maschinen haben wir den Ansatz von Fr. 4 konzediert, da diese Maschinen im Inland nicht fabriziert werden. Für Nähmaschinen tritt eine Erhöhung auf Fr. 8 ein, wodurch ein junger inländischer Industriezweig etwas mehr als bisher unterstützt wird; der neue Generalzoll beträgt Fr. 20.

Um einen Überblick unseres Maschinenaustausches mit Deutschland zu ermöglichen, fügen wir folgende Zusammenstellung bei:

## Maschinen im Verkehr mit Deutschland 1903.

	Menge		Wert	
	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland
	q.	q.	1000 Fr.	1000 Fr.
Lokomotiven . . . . .	407	8	61	2
Dynamo-elektrische Maschinen	1,968	3,844	374	1131
Land- und hauswirtschaftliche Maschinen . . . . .	11,041	933	861	111
Müllereimaschinen . . . . .	971	5,462	146	583
Nähmaschinen . . . . .	6,174	76	1,111	71
Spinn- und Zwirnmaschinen . . . . .	2,424	5,453	255	780
Stickmaschinen . . . . .	1,024	725	123	225
Strick- und Wirkmaschinen . . . . .	431	246	142	137
Webstühle u. Webereimaschinen	3,424	11,656	216	1281
Werkzeugmaschinen . . . . .	11,347	884	1,135	175
Andere Maschinen und fertige Teile . . . . .	59,023	30,288	6,197	4911
Vorgearbeitete Maschinenteile	55,101	1,572	4,602	132
Dampfkessel . . . . .	3,622	2,477	167	186
<b>Total</b>	<b>156,957</b>	<b>63,624</b>	<b>15,390</b>	<b>9725</b>

Teerfarben. (Deutscher Tarif Nr. 319, schweizerischer Tarif Nr. 1098). Zwischen der Schweiz und Deutschland findet gegenseitig ein bedeutender Verkehr mit Teerfarben statt. Unsere Ausfuhr nach Deutschland belief sich im Jahre 1903 auf 3,2 Millionen Franken, die Einfuhr aus diesem Lande auf 1,4 Millionen Franken. Der schweizerische Vertragszoll betrug bisher Fr. 8. Im neuen Vertrag ist derselbe weiter auf Fr. 5 reduziert worden. Im neuen wie im alten deutschen Generaltarif sind Teerfarben zollfrei. Deutschland hat die Bindung der Zollfreiheit wieder zugestanden, sich jedoch vorbehalten, schweizerische Teerfarben mit einem Zolle zu belegen, wenn der Patentschutz in der Schweiz nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1907 auf Erfindungen ausgedehnt würde, die durch Modelle nicht darstellbar sind. Die bezüglichen Verhältnisse sind Ihnen durch unsere Gesetzesvorlage über die Erweiterung des Art. 64 der Bundesverfassung bereits bekannt, und da Sie die Vorlage in der letzten Dezembersession angenommen haben, ist der erste Schritt zur Vervollständigung unserer Patentgesetzgebung in der genannten Richtung bereits getan.

Von den übrigen Konzessionen, die uns Deutschland im neuen Verträge gemacht hat, heben wir vor allem die Erneue-

rung der bisherigen, mäßigen Zollansätze für Taschenuhren hervor, die mit zirka 25 Millionen Franken neben Seide den größten Posten unseres Exportes nach Deutschland bilden. Für Rohseide (Ausfuhr 1903 28 Millionen Franken), und für Floretseide (Ausfuhr 1903 16,8 Millionen Franken) bindet der neue Vertrag wieder die Zollfreiheit. Für gefärbte Seide (Ausfuhr 1903 8,9 Millionen Franken) wird der bisherige Zoll von Mk. 36 gebunden. Für Calciumkarbid ist Zollfreiheit zugestanden, wobei zu bemerken ist, daß Deutschland zurzeit das Hauptabsatzgebiet für unsere, unter der Überproduktion leidenden Karbidwerke ist. Für Kammgarn werden die bisherigen mäßigen Zollansätze erneuert; für 2- oder 3drähtige gebleichte und gefärbte Garne tritt eine Ermäßigung von Mk. 24 auf Mk. 18 ein. Konfektioniertes Beuteltuch, das bisher mit Mk. 1000 belastet war, wird künftig wie unkonfektioniertes zum Zoll von Mk. 600 zugelassen werden. Für Wirkwaren und für Unterkleider aus Gesundheitskrepp treten teils sehr bedeutende Zollermäßigungen ein, teils werden günstigere Bedingungen mit Bezug auf die Ausschmückungen dieser Waren aufgestellt. Für die verschiedenartigen aargauischen Phantasiegeflechte (Sparterie) ist eine vorteilhafte Einheitlichkeit der Verzollung und zugleich ein ermäßigter Ansatz erreicht worden. Zollermäßigungen werden unter anderm auch gewährt für Kaffeessenz, Obstwein (Most), kondensierte Milch ohne Zuckerzusatz, Milch in Blöcken, zubereitete Artischocken, etc., rohe Schieferplatten, flüssigen Galläpfel- und Sumachauszug (Zollfreiheit statt dem neuen Zoll von 14 Mark), Türkischrotöl, Ferrosilicium, Treibriemenleder und lederne Treibriemen, sowie für Bind-, Schlag- und Nähriemen, Laufleder, Webervögel, zweimal gezwirnte Rohseide, Violettgarne (Zollfreiheit statt dem bisherigen Zoll von Mk. 36), Filztücher zur Papierfabrikation, ausgefütterte Holzschnitzwaren, Holzschriften, Schriftkasten und Schriftregale, gewalztes Gold, versilberte Rosenkränze, Zeichen-, Kupfer- und Bilderdruckpapier, gesägte Bausteine, Schrauben, Formgußstücke aus Aluminium, Isolationsgegenstände (aus Asbest, Glimmer etc.), elektrische Uhren, Webgeschirre und dergleichen Ausrüstungsgegenstände für Webereimaschinen, Gipsschienen zu Verbänden, Geflechte aus Stroh, Bast etc., ferner zum Teil auch für Sprechmaschinen, Planimeter, Integratoren, hydrometrische Instrumente, Geschwindigkeitsmesser und gewisse Uhrenbestandteile.

## 2. Einfuhr in die Schweiz.

Die im neuen schweizerischen Generaltarif zum Ausdruck gelangende Tendenz, einem Teil der inländischen Produktion einen bessern Schutz als bisher zuteil werden zu lassen, findet im vorliegenden Vertrag eine weitgehende Berücksichtigung. Selbstverständlich mußten wir auch die Interessen der exportierenden Erwerbszweige wahren und daher Konzessionen machen, um solche erlangen zu können. Auch verbot uns die Rücksicht auf den allgemeinen Konsum, die Ansätze durchwegs so hoch zu halten, als es von mancher Seite gewünscht wurde. Die Lage, die infolge des neuen Vertrages für die, durch die Einfuhr aus Deutschland näher berührten inländischen Produktionszweige geschaffen wird, ist, in Kürze angedeutet, folgende:

Die **Landwirtschaft** erhält dadurch, daß Deutschland für seine bedeutende Viehausfuhr nach der Schweiz die wesentlich erhöhten Zölle angenommen hat, die wir im neuen Handelsvertrag mit Italien vereinbart haben, einen Ausgleich für die Erhöhung der deutschen Viehzölle.

Auch werden die, im letztern Vertrag enthaltenen, beträchtlich erhöhten Zollansätze für frisches Fleisch (Einfuhr aus Deutschland 1903 Fr. 543,400), zubereitetes Fleisch (Fr. 302,000), Wurstwaren (Fr. 483,800) und Gemüsekonserven (Fr. 97,700) durch den vorliegenden Vertrag nicht herabgesetzt.

Das **Gewerbe** wird fast durchwegs durch Zollerhöhungen für seine fertigen Erzeugnisse und durch Zollermäßigungen für Rohstoffe und Hilfsfabrikate begünstigt.

Die **Gerberei** z. B. erhält eine Besserstellung durch höhere Vertragsansätze für lohgare Häute und Felle (alt 8. —, neu 16. —), naturbraunes, gewichstes Kalbleder (alt 16. —, neu 24. —), narbenschwarz chagriniertes Kalbleder (alt meist 8. —, neu 18. —), Schmal- und Rindsleder, braun oder gewichst (alt 8. —, neu 10. —), Zeug- und Riemenleder, schwarz und naturfarbig (alt 16. —, neu 20. —); Treibriemen (alt 20. —, neu 35. —). Der vorliegende Vertrag enthält auch die neue Generaltarifposition, durch welche Kopf- und Bauchleder zum Zwecke der Verhinderung von Zollumgehungen wie Bodenleder, mit Fr. 16, anstatt wie bisher mit Fr. 8 belastet wird. Ermäßigt werden hingegen gegerbte, zugerichtete Häute und Felle mit Haaren, zu Sattler- und Kürschnerarbeiten (alt 12. —, neu 10. —), vorstehend nicht genannte Oberleder (alt 8. —, neu 4. —), lackiertes und gefärbtes Zeug-

und Riemenleder (alt 16. —, neu 10. —) und alle im Tarif nicht besonders genannten Leder (alt 8. —, neu 4. —). Zu gunsten der Sattlerei werden fertige Lederwaren von Fr. 50 und 60 auf Fr. 65 erhöht. Das Schustergewerbe und die Schuhindustrie werden in ähnlicher Weise berücksichtigt. Die Vertragsansätze werden für ungefüllte Schuhe von Fr. 40 auf 45, für gefüllte Schuhe mit Rinds- und Kuhoberleder von Fr. 60 auf 65, für Schuhe mit Kalb-, Ziegen- und anderm Oberleder von Fr. 60 auf 80, für seidene Stoffschuhe mit Ledersohle von Fr. 100 auf 150 erhöht, wogegen für die in der Schweiz wenig fabrizierten Schuhe und Pantoffeln aus Sammet und Plüsch eine Zollermäßigung von Fr. 100 auf 50, für Kautschukschuhe, die wir gar nicht fabrizieren, von Fr. 40 auf 30 erfolgt.

Die Schreinerei erhält einen höhern Zollschatz für Packkisten (alt 1.60, neu 2. —), Bauschreinerarbeiten (alt z. Teil 6. —, neu 10. —, z. Teil 10. — und 16. —, neu 25. —), Möbel ohne Polsterarbeit (alt 10. —, 16. —, 25. — und 38. —, neu 15. — bis 50. —), Kleinmöbel (alt meist 30. —, neu 50. —). Zu gunsten der Drechslerei tritt für rohe Drechslerwaren eine Zollerhöhung von Fr. 10 auf 20, für andere, mit Ausnahme der polierten, eine Heraufsetzung von 16 auf 25 Fr. ein; dagegen wird für Holzspulen, deren Bedarf im Inlande nicht vollständig gedeckt werden kann, der bisherige Ansatz von Fr. 10 im Interesse der Spinnerei beibehalten. Günstiger als bisher gestalten sich die Zollverhältnisse auch für das Wagnergewerbe; einerseits werden die Ansätze für Fuhrwerke von Fr. 20 auf 35 erhöht, anderseits für einige wichtige Bedarfsartikel ermäßigt, und zwar für Patentachsen von Fr. 10 auf 6, für Verdeckleder von Fr. 8 auf 4 und für rohe Naben, Landenbäume und Felgen von Fr. 3 auf 1.50.

Dem Tapezierergewerbe wird die Konkurrenz mit dem ausländischen Fabrikat dadurch erleichtert, daß an Stelle des bisherigen Einheitszolles von Fr. 38 für Polstermöbel Zuschläge von 50 % bis 70 % (Generaltarif 60 % bis 100 %) zu den Zöllen der ungepolsterten treten, was zum Teil einer bedeutenden Zollerhöhung gleichkommt. Die Ansätze für Leisten (alt 10. — und 30. —, neu 18. —, 30. — und 40. —) und Rahmen (alt 25. — und 40. —, neu 30. —, 45. — und 50. —) sind ebenfalls durchwegs höher angesetzt als die bisherigen. Der Korbflechterei wird für die grobe Ware ein etwas besserer Zollschatz zu teil (alt 5. — und 12. —, neu 6. — und 15. —); für feine Waren ohne Verbindung mit Textil-

stoffen wird allerdings der neue Generalzoll von Fr. 50 (17% vom Wert) auf den bisherigen Vertragszoll von Fr. 30, für solche in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert (bisher 100. —) von Fr. 80 und 120 auf Fr. 60 herabgesetzt. Auch unsere Bürstenbinderei wird sich unter der Herrschaft des neuen Vertrages günstiger stellen (rohe: alt 25. —, neu 35. —; andere: alt 50. —, neu 65. —; aus Stahldraht: alt 10. —, neu 20. —). Für Pinsel, die unser Malergewerbe zum großen Teil von auswärts beziehen muß, konnte eine bedeutende Konzession (15. — statt bisher 25. — und 50. —) gemacht werden, ohne inländische Interessen wesentlich zu beeinträchtigen. Im weitern findet dieses Gewerbe seine Berücksichtigung durch Ermäßigung der Ansätze für Erdfarben und Schwärzen, ferner für nicht zubereitetes Zinkweiß, Lithoponweiß und Perlweiß (1. — statt 3. —), Zinnober, Pariserblau, Ultramarin, Schweinfurtergrün, Bronzefarben (5. — statt 7. —). Für chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere wird der Zoll des neuen Generaltarifes (Fr. 30) im Interesse des Photographengewerbes wieder auf Fr. 20 herabgesetzt. Dem Buchdruckergewerbe verbleibt nach den zum Teil sehr erheblichen Zugeständnissen, die Deutschland gemacht werden mußten, immer noch ein bedeutender Zollschutz (alt meist 25. —, neu 30. — bis 65. —); auch wird für Druckerschwärze der Zoll von Fr. 20 auf Fr. 10 ermäßigt, und der Zoll der Maschinen für Buchdruck und graphische Gewerbe auf Fr. 4 belassen. Das Buchbindergewerbe und die Kartonnagenfabrikation werden durch den neuen Vertrag trotz der zum Teil bedeutenden Zollherabsetzungen wirksamer als bisher geschützt sein (alt meist 25. — und 35. —, neu meist 30. — bis 50. —). Luxuskartonnagen mit Seide, Spitzen und dergleichen (Generalarif 250. —), für die gewisse inländische Gewerbe, wie die Schokoladenfabrikation, Konfiserie etc. einen großen Bedarf haben, sind mit dem bisherigen Zoll von Fr. 120 immer noch erheblich belastet.

Die Zölle für die Konfektionsgewerbe gehörten zu den meist umstrittenen, weil Deutschland am Export von Bekleidungsgegenständen nach der Schweiz mit der hohen Summe von rund 14 Millionen Franken (Wirkwaren und Schuhe ausgenommen) beteiligt ist. Wir mußten uns, wie vorauszusehen war, zu einer bedeutenden Herabsetzung der neuen Generalzölle entschließen, um den Abschluß eines Vertrages zu ermöglichen. Daß es uns trotz der großen Bedeutung der fraglichen Positionen für die deutsche Exportindustrie möglich war, Zölle zur Annahme zu bringen, die nicht nur in dem Maße der Garn- und Gewebe-

zölle höher sind als die bisherigen, sondern unsern Konfektionszweigen darüber hinaus noch einen höhern Schutz als bisher gewähren, kann als ein namhafter Erfolg betrachtet werden. Die Wäschefabrikation erhält mit einer einzigen Ausnahme höhere Zölle, für leinene Leibwäsche Fr. 90 statt 70 (bei Gewebezöllen von Fr. 65 und 71. 50), für baumwollene Fr. 90 statt 65 (Gewebezoll Fr. 50), für wollene Fr. 130 statt 105 und für seidene Fr. 250 statt 175. Für leinene und baumwollene Hemdenkragen, Einsätze, Chemisetten und Manchetten (bisher Fr. 70 und 65) bewilligten wir dagegen eine Zollermäßigung auf Fr. 50, weil unser Konfektionsgewerbe diese Artikel eher vom Auslande bezieht als selbst erstellt.

Das neue Zollregime für die übrigen Konfektionswaren ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Kleidungsstücke:	Jetziger Zoll	Neuer Generalzoll	Neuer Vertragszoll <sup>1)</sup>
	Franken per 100 kg. brutto.		
für Herren und Knaben:			
baumwollene und leinene	{ 65. — } { 70. — }	150. —	75. — (35. — bis 65. —)
wollene . . . . .	105. —	300. —	140. — (75. —)
für Damen und Mädchen:			
baumwollene und leinene	{ 65. — } { 70. — }	200. —	90. — (35. — bis 65. —)
wollene . . . . .	105. —	300. —	150. — (100. —)
seidene . . . . .	175. —	500. —	250. — (100. —)
Korsetten:			
baumwollene . . . . .	65. —	180. —	100. — (50. —)
andere, . . . . . meist	175. —	300. —	190. — (100. —)
Kravatten aller Art, meist	175. —	400. —	250. — (100. —)
Andere Konfektion (Vorhänge, Draperien etc.):			
baumwollene und leinene	{ 65. — } { 70. — }	150. —	90. — (45. — bis 65. —)
wollene . . . . .	105. —	250. —	140. — (75. —, 100. —)
seidene . . . . .	175. —	400. —	250. — (100. —)

Fast ohne Ausnahme werden auch die Hutmacher besser gestellt. Die neuen Vertragsansätze betragen: für ungaranierte Hüte aus Stroh etc. Fr. 130 (bisher 100. —), aus Filz Fr. 110 und 150 (75. —), für garnierte Hüte aus Stroh etc. Fr. 200 (wie bisher), aus Filz Fr. 160 und 225 (120. —), für Mützen aus

<sup>1)</sup> Die hauptsächlich in Betracht kommenden neuen Gewebezölle sind, soweit dies möglich ist, in Klammer beige setzt.

Pelz oder mit Pelzbesatz Fr. 200 (150. —), aus Seide Fr. 250 (175. —), aus Wolle Fr. 150 (105. —), aus Baumwolle Fr. 150 (65. —).

Die Seilerei erhält einerseits eine Ermäßigung für rohe Jutegarne (— 50 statt 1. 50), anderseits eine Erhöhung für die fertige Ware, und zwar für Stricke und Taue von Fr. 7 auf Fr. 12, für andere Seilerarbeiten von Fr. 24 auf Fr. 30 und 35.

Der Zoll für Pelzwerk wird zu gunsten unserer Kürschnerei von Fr. 150 auf 200 erhöht, derjenige für das Rohmaterial (gerbte Felle) von Fr. 12 auf 10 ermäßigt.

Die Schirmfabrikation erhält einerseits eine Reduktion für die Bestandteile, die sie aus dem Auslande beziehen muß (Fr. 5 statt 8), anderseits eine teilweise Erhöhung für das fertige Fabrikat, und zwar für halb- und ganzseidene Schirme Fr. 130 (statt 60. — und 100. —), für baumwollene Fr. 60. — (statt 40. —).

Einen bessern Zollschatz erhalten ferner die Werkzeugschmiede (alt meist 10. — und 12. —, neu mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeuge, 13. — bis 23. —) und die Schlosserei (alt meist 10. — und 12. —, neu 20. — und 25. —). Unter den Metallgewerben, die sich unter der Herrschaft des neuen Tarifes besser stellen werden, sind auch zu erwähnen die Glockengießerei (mit Ausnahme der Kirchenglocken, deren Zoll von Fr. 30 bestehen bleibt, alt 30. —, neu 45. —), die Rot- und Gelbgießerei (alt 10. — und 30. —, neu 15. — bis 40. —), zu deren Gunsten gleichzeitig der Zoll für Kupfer und Messing in Barren und Bruch (Fr. 1) aufgehoben wird, die Zinkwarenfabrikation, rohe Waren ausgenommen (alt 30. —, neu 35. —), die Zinngießerei (alt 10. — und 40. —, neu 15. — und 45. —, mit Ausschluß der Bierglasdeckel).

Die **Industrie** wird durch die vereinbarten Einfuhrzölle gleich dem Gewerbe und der Landwirtschaft in mancher Hinsicht begünstigt, teilweise als Ausgleichung der Zollerhöhungen, die der neue Vertrag für die Einfuhr in Deutschland mit sich bringt.

Hinsichtlich der Maschinenindustrie, der Baumwollspinnerei und -Weberei, Färberei und Druckerei, sowie der Seidenindustrie haben wir dies bereits bei der Besprechung der Ausfuhrpositionen in Kürze angedeutet.

Was die Leinenweberei betrifft, so muß sie sich auf den hohen Ansätzen des neuen Generaltarifcs bedeutende Abzüge ge-

fallen lassen; die neuen Vertragszölle sind aber für die sie in erster Linie interessierenden mittelfeinen und feinen Tücher immer noch beträchtlich höher als die jetzigen (alt 42. —, neu: rohe 50. — und 55. —, gebauchte und gebleichte 30 % Zuschlag). Fertige Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, die gegenwärtig dem Zoll der leinenen Konfektion (70. —) unterliegt, wird in die Positionen für leinene Decken versetzt; eine Reduktion des bisherigen Zolles tritt aber dadurch nicht ein.

Günstiger als bisher stellt sich in der Hauptsache auch die Wollenspinnelei, obschon auch hier den Interessen der konsumierenden Industrien (Wollenweberei, Wirkwarenindustrie etc.) Rechnung getragen werden mußte. Eine Reduktion tritt nur ein für mehrfache rohe Streichgarne (von Fr. 8 auf Fr. 6); erhöht werden dagegen die Zölle für gesengte Garne (von Fr. 8 auf Fr. 12), für gebleichte und gefärbte Streichgarne, einfach oder dubliert (von Fr. 12 auf Fr. 16 und Fr. 18), für gebleichte und gefärbte Kammgarne (von Fr. 12 und Fr. 18 auf Fr. 14 und Fr. 20), für Garne in Detailaufmachung (von Fr. 30 auf Fr. 35). Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die bisherigen Zölle für rohe und gekämmte Wolle dahinfallen und andererseits für den wichtigen Export nach Deutschland die bisherigen annehmbaren Bedingungen erneuert und, wenn auch nur in nebensächlichen Positionen, verbessert worden sind.

Ein etwas besserer Zollschatz wird auch der Wollweberei zu teil, obschon hier Deutschland mit allem Nachdruck auf bedeutenden Konzessionen insistierte, die teilweise auch gewährt werden mußten, wenn nicht das Zustandekommen des Vertrages verunmöglicht werden sollte. Immerhin gehen die Ansätze für rohe Gewebe von Fr. 25 und Fr. 40 auf Fr. 30 und Fr. 60, für die ausgerüsteten Stoffe von Fr. 55 auf Fr. 75 (schwere), und von Fr. 80 auf Fr. 100 (leichte) hinauf. Es ist nicht außer acht zu lassen, daß bei Aufstellung der neuen Generalzölle für Wollgewebe auch an deren Verwendung als Kompensationsobjekt in den kommenden Vertragsverhandlungen gedacht wurde. Die sehr bedeutende Zollermäßigung für Zanella und Serge zu Futterzwecken, die zurzeit in der Schweiz noch nicht gewoben werden, kommt der Konfektionsbranche zu gut. Für Woldecken ohne Näharbeit tritt zu gunsten der beteiligten Webereien ebenfalls eine Erhöhung (von Fr. 25 auf Fr. 40) ein.

Die Wirkerei, der die Ausfuhr nach Deutschland, wie schon an anderer Stelle bemerkt, durch den neuen Vertrag

wesentlich erleichtert wird, ist auch hinsichtlich der Einfuhr günstiger gestellt, indem der Zoll für baumwollene und leinene Waren von Fr. 60 auf 70, für wollene und halbwollene von Fr. 75 auf 100 erhöht wird. Für seidene Artikel dieser Branche bleibt der bisherige, verhältnismäßig hohe Ansatz (250. —) bestehen. Hinsichtlich der gewirkten Handschuhe konnten wir die neuen Generalzölle auf das bescheidene Niveau der bisherigen herabsetzen, weil deren Fabrikation bei uns nicht in nennenswertem Maße vertreten ist.

Die Papierindustrie erhält als Ausgleich für die erhöhten Einfuhrzölle, die mit Deutschland für Faserstoffe vereinbart worden sind, wesentlich erhöhte Papierzölle. Auch ist der bisherige hohe Ansatz von Fr. 8 für Zeitungsdruckpapier, der im neuen Generaltarif beibehalten wurde, im neuen Vertrag nicht ermäßigt worden. Dagegen wurde für Artikel, die in der Schweiz nicht, oder nur in einer für den Bedarf ungenügenden Weise erstellt werden, wie gestrichene Papiere für Kunstdruck, mehrfarbiges Papier, mit Naturpapier überzogene Pappen, Wellpapier, Patentpacking etc., eine Herabsetzung der bisherigen Zölle bewilligt. Die Reduktion des Zolles für Papier-Tapeten (alt 16. —, neu 12. —) rechtfertigt sich deshalb, weil dieser Artikel in der Schweiz zurzeit nicht mehr hergestellt wird.

Zu gunsten unserer Zementfabriken, die übrigens mit den süddeutschen Werken syndiziert sind, ist am neuen Generalzoll von Fr. 1 für Portlandzement festgehalten worden. Es handelt sich um den Schutz einer Industrie, die inländisches Rohmaterial verwendet, das sonst unverwertet bliebe.

Auch die Ton- und Steinzeugwarenindustrie wird zum großen Teil durch höhere Vertragsansätze begünstigt, namentlich betreffend Falzziegel (alt —. 50, neu —. 60), gemeine Platten und Fliesen, Pflastersteine (alt —. 25, neu —. 50), glasierte Platten und Fliesen (alt 2. —, neu 3. —), Röhren (ausg. Drainröhren) und Röhrenformstücke (alt 2. —, neu 2. 50), Ofenkacheln (alt 8. —, neu 10. —), Steinzeugplatten und -Fliesen, rohe (alt 1. —, neu 1. 25), glasierte und feine (alt 2. — und 6. —, neu 3. — und 8. —), Steinzeugröhren und gewöhnliche Kanalisationsbestandteile (alt 2. 50, neu 3. —), gemeines Steinzeug und gemeines Töpfergeschirr (alt 3. —, neu 3. 50).

Die wenigen Ermäßigungen, die in diesem Abschnitt unseres Tarifes gewährt wurden, betreffen gedämpfte, geschieferte und geteerte Dachziegel (alt 1. 50, neu 1. 25), feuerfeste Röhren

(alt —. 50, neu —. 30) und Isolatoren aus Porzellan (alt 3. —, neu —. 50).

Die Glasindustrie erhält Erhöhungen für gemeine Flaschen (alt 3. —, neu 3. 50), halbweißes Hohlglas (alt 6. —, neu 7.—), Trockenplatten (alt 20. —, neu 30. —), in Metall gefaßtes Glas (alt 20. —, neu 25. — und 35. —); Ermäßigungen treten für folgende, in der Schweiz zum Teil gar nicht oder doch in ungenügendem Maße hergestellte Artikel ein: Kathedralglas (3. — statt 5. —), gefärbtes Fensterglas (10. — statt 20. —), naturfarbiges Hohlglas mit Ausnahme der Flaschen (3. 50 statt 4. —), unbelegtes Spiegelglas (12. — statt 16. —), und belegtes dünnes Spiegelglas von 18 dm<sup>2</sup> und darüber (25. — statt 40. —). Für eingerahmte Spiegel werden die Zölle, wie für die Rahmen, ebenfalls erhöht, und zwar für kleine (sog. Fürtherspiegel) von Fr. 16 auf 20, für größere von Fr. 40 auf 45.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß unsere Glaszölle im Vergleich mit denjenigen anderer Länder hoch sind.

Die schweizerischen Eisenwerke erhalten schon durch den neuen Generaltarif eine Begünstigung, die darin besteht, daß für Bruch- und Alteisen, dessen Verbrauch zum Einschmelzen beständig zunimmt, einerseits der bisherige Einfuhrzoll von 10 Cts. aufgehoben, anderseits der Ausfuhrzoll von 20 auf 40 Cts. erhöht wird. Sodann werden die Zölle für komprimiertes Roheisen unter 12 kg. per Laufmeter von Fr. 4. — auf 4. 50, für leichte Eisenbahnschienen und -Schwellen von Fr. 1. 70 auf Fr. 2. bzw. für gelochte oder gebogene von Fr. 1. 70 auf Fr. 3, für gewisse Eisenbahnmaterialien (Zahnstangen, Weichen, Drehscheiben etc.) von Fr. 3 auf 4 hinaufgesetzt. Diese den Bahnbau etc. belastenden Erhöhungen konnten einigermaßen ausgeglichen werden durch Ermäßigungen für schwere fertige Eisenbahnachsen, -Räder, -Federn, -Untergestelle etc. (Fr. 3 statt 4), Laschen und Unterlagsplatten (Fr. 5 statt 7), die unsere Eisenwerke nicht berühren, da diese Artikel von ihnen so zu sagen gar nicht hergestellt werden.

Die Metallwarenfabrikation erhält im allgemeinen einen bessern Zollschutz. Es steigen u. a. die Zölle für Präzisionswerkzeuge zur Metallbearbeitung (bisher meist Fr. 22 und 25) auf Fr. 20 bis 35, für Ketten (bisher meist Fr. 10) auf Fr. 12 und 15, für Beschläge (bisher meist Fr. 10) auf Fr. 12, für Drahtstiften von Fr. 10 auf 14, für gewöhnliche Nägel, ausgenommen Hufnägel, die in der Schweiz nur wenig gemacht werden, von Fr. 10 auf 13, für Tapezierernägel (bisher meist Fr. 22 und 35) auf Fr. 25 und 50,

für fertige Rolladen (bisher meist 10. —) auf Fr. 20, etc. Die Ermäßigungen, die anderseits in diesem Abschnitt unseres neuen Tarifes zur Entlastung des Konsums eintreten, betreffen zum Teil Artikel, die in der Schweiz nicht in genügendem Maße hergestellt werden, wie z. B. grobe Drahtseile und -Täue, Schrauben größter Dimensionen, Drahtgewebe etc.

Von den übrigen Branchen der Metallindustrie, die sich unter der Herrschaft des neuen Tarifes besser stellen werden, sind zu erwähnen die Kabelfabrikation (alt 10. —, neu 12. — bis 18. —), die Fahrradfabrikation (für Bicycles bisher 70. — per q. oder zirka 9. — per Stück, neu 12. — per Stück), die Reißzeugfabrikation (alt 16. —, neu 70. —), die Fabrikation von Wasser- und Gasmessern (alt 4. —, neu 12. — und 20. —), die Fabrikation von elektrischen Kontrollapparaten (alt 6. —, neu 20. —), die Fabrikation von Telephon- und Telegraphenapparaten (alt 6. —, neu 12. —), die Klavierfabrikation (alt 30. —, neu 40. —), die zugleich für fertige Bestandteile eine Ermäßigung von Fr. 16 auf 8, für Saiten eine solche von Fr. 16 auf 10 erhält.

Zur Erleichterung der chemischen Industrie, sowie verschiedener technischer Gewerbe, werden für eine Reihe von Rohstoffen und Hilfsfabrikaten die bisherigen Zölle schon durch den neuen Generaltarif teils ganz aufgehoben, teils ermäßigt; durch den Vertrag mit Deutschland kommen weitere Zollbefreiungen und Zollermäßigungen hinzu. Erhöht werden dagegen die bisherigen Ansätze u. a. für Ätzkali und Ätznatron (alt —. 30, neu —. 80 und 1. 50), Bleigliätte, Chlorkalk, essigsaures Chrom, Eisenbeize (alt —. 30, neu 1. —), flüssige Kohlen-säure (alt 7. —, neu 8. —), Zinnsalze (alt 1. —, neu 1. 50). Günstiger als bisher stellt sich auch die Leimfabrikation, indem einerseits die Knochenausfuhr bedeutend erschwert, anderseits der Zoll für gewöhnlichen Leim von 60 Cts. auf Fr. 2. 50, für flüssigen Leim in Gefäßen bis zu 1 kg. von Fr. 7 auf Fr. 10 erhöht wird. Das gleiche gilt von der Stärkefabrikation (bisher 1. 25 und 2. 50, neu 2. 50 bis 5. —); eine Reduktion tritt nur ein für Kartoffel-, Sago- und Tapiokamehl und -Stärke, die im Inlande für den erheblichen Bedarf unserer Industrie nicht in genügendem Maße hergestellt werden kann.

Die Farbenfabrikation erhält höhere Zölle für Pigment- oder Lackfarbstoffe (Fr. 12 statt 7), Chromgelb, Chromgrün, Mineralblau, Smalte etc. (Fr. 10 statt 7), für zubereitetes Bleiweiß, Zinkweiß und Perlweiß (Fr. 7 statt 5). Anderseits treten

zu gunsten dieser Fabrikation Ermäßigungen ein für gemahlene und geschlemmte Erdfarben (alt —. 30 und —. 60, neu —. 20), Indigo (alt 3. — und 4. —, neu 2. —), Ruße und Schwärzen (alt 1. —, neu —. 30).

Was unsere Seifenindustrie anbelangt, so wird der Zoll für gewöhnliche Ware, der nach dem neuen Generaltarif, wie bisher, Fr. 5 (zirka 9% des Wertes) beträgt, nur gebunden; für Toilettenseifen (Generaltarif 50. —) wird der jetzige Zoll von Fr. 40 (zirka 13%) wieder hergestellt. Eine Vergünstigung wird dieser Industrie insofern zu teil, als die bisherigen, mäßigen Zölle für einige Rohmaterialien (Kokosöl, Palmöl etc.) noch weiter herabgesetzt werden.

Eines erheblich bessern Schutzes wird sich auch die Glühlampenfabrikation zu erfreuen haben, indem der jetzige Zoll von Fr. 30 für solche ohne Fassung auf Fr. 80, für solche mit Fassung auf Fr. 50 erhöht wird, ebenso die Fabrikation von Lichtkohlen (alt —. 50, neu 6. —) und von gebrauchsfertigen Glühstrümpfen (alt 30. —, neu Fr. 100. —).

\* \* \*

Rekapitulierend ist zu konstatieren, daß uns durch den vorliegenden Vertrag mit Bezug auf die Ausfuhr zum großen Teil der Status quo zugestanden wird. Für eine Anzahl unserer wichtigsten landwirtschaftlichen und Industrieerzeugnisse (namentlich frisches Obst, sterilisierte Milch, Zuchtvieh, Rohseide, Floretseide, Kammgarn, Teerfarben, Kalciumkarbid, Taschenuhren), deren Ausfuhr nach Deutschland zusammen gegen 100 Millionen Franken beträgt, wird demnach teils wieder die Zollfreiheit, teils ein mäßiger Zollansatz gesichert. Für einige weitere Hauptpositionen (Käse und Stickereien) sind die erneuerten Zollansätze zwar hoch, doch hat die Ausfuhr der von Stickereien und zeitweise auch diejenige von Käse gleichwohl erheblich zugenommen.

Für eine beträchtliche Gruppe von Artikeln, in einem gesamten Ausfuhrbetrage von über 20 Millionen Franken, tritt eine Ermäßigung der bisherigen Zölle ein; wir heben besonders Seidengewebe, Rohseidenzwirn, Wirkwaren, Strohgeflechte, Sparterie und Chocolate hervor.

Diesen günstigen Positionen stehen allerdings auch ungünstige gegenüber. Namentlich werden die Zölle für Schlächtvieh, für einen großen Teil der Maschinen, sowie für Baumwollgarne und

Baumwollgewebe erhöht. Ein Ausgleich tritt aber teilweise durch erhöhte schweizerische Zölle ein; auch werden die Zollerhöhungen für die einen Sorten der Garne und Gewebe zum Teil durch Zollermäßigungen für andere Sorten aufgewogen.

Was die Einfuhr betrifft, so gewährt der neue Vertrag fast durchwegs einen vermehrten Schutz unserer landwirtschaftlichen sowohl, als auch unserer gewerblichen und industriellen Produktion, in Verbindung mit zahlreichen Zollherabsetzungen zum Zwecke des erleichterten Bezuges von Rohstoffen und Halbfabrikaten, deren Bedarf im Inlande nicht gedeckt werden kann. Die erhöhten Zölle für Vieh und Fleisch, Konfektionswaren etc. belasten zwar den allgemeinen Konsum, jedoch nicht in dem Maße, daß dadurch eine wesentliche Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung zu befürchten wäre. Alle Wünsche kann der Vertrag selbstverständlich auch hinsichtlich der Einfuhrzölle nicht erfüllen, da die Interessen bei sehr vielen Positionen gänzlich auseinandergehen. Unsere Unterhändler haben sich ohne Voreingenommenheit für den einen oder den andern Produktionszweig bemüht, in jeder Hinsicht zu erlangen, was irgendwie möglich war. Trotz allen Mängeln des Vertrages, die wir keineswegs verkennen, überwiegen die Vorzüge desselben bei weitem, und wir glauben zuversichtlich, daß die neue handelspolitische Einigung mit dem Deutschen Nachbarreiche unserm Lande im allgemeinen zum Segen gereichen werde.

In dieser Überzeugung empfehlen wir Ihnen, dem vorliegenden Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 durch Annahme des beigefügten Entwurfes eines Bundesbeschlusses Ihre Genehmigung zu erteilen.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 24. Februar 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ruchet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

**den Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag  
zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. des am 12. November 1904 abgeschlossenen Zusatz-  
vertrages zum Handels- und Zollvertrage zwischen der  
Schweiz und dem Deutschen Reiche;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom  
24. Februar 1905,

beschließt:

Art. 1. Dem genannten Zusatzvertrage wird die vor-  
behaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung  
dieses Beschlusses beauftragt.

---



# Statistische Beilage zur Botschaft.

---

## Inhalt.

---

	Seite
I. Ausfuhr nach Deutschland in den Jahren 1886, 1890, 1895, 1900, 1903, nach Artikeln . . . . .	615—625
II. Einfuhr aus Deutschland in den Jahren 1886, 1890, 1895, 1900, 1903, nach Artikeln . . . . .	626—645
III. Schweizerische Ein- und Ausfuhr 1892—1903 . . . . .	646
IV. Spezialhandel mit den verschiedenen Ländern im Jahre 1903 . . . . .	647
V. Anteil der verschiedenen Länder am Warenverkehr der Schweiz und Deutschlands im Jahre 1903 . . . . .	648

---

[The page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is too light to transcribe accurately.]

## Statistische Beilage zur Botschaft.

### I.

### Ausfuhr nach Deutschland 1886—1903.

Wert in Tausend Franken.

(Ganz unbedeutende Positionen sind nicht besonders aufgeführt.)

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	<b>Abfälle und Düngstoffe . . .</b>	<b>620</b>	<b>1,570</b>	<b>1,361</b>	<b>2,207</b>	<b>2,504</b>	<b>3,934</b>
	Davon:						
1	Animalische Abfälle . . . . .	78	84	68	86	101	199
2	Vegetabilische Abfälle . . . . .	36	7	4	34	41	56
3	Abfälle von Edelmetall . . . . .	19	53	91	6	26	32
4	Andere mineralische Abfälle } . . . . .			81	194	261	339
6	Viehfutter (Kleie, Ölkuchen, etc.) . . . . .	118	630	368	694	810	1,270
7	Lumpen (Hadern), etc. . . . .	312	619	748	942	989	1,383
8	Stalldünger, Düngererde, Aschen, etc. . . . .	43	58	72	128	118	255
10	Handelsdünger, aufgeschlossen	12	21	7	96	142	181
	<b>Apothekerwaren, Drogerien . . .</b>	<b>759</b>	<b>692</b>	<b>927</b>	<b>2,224</b>	<b>2,513</b>	<b>7,961</b>
	Davon:						
13 a	Drogerien (Pflanzensäfte und -extrakte) . . . . .	140	99	134	60	61	972
14	Alkaloide . . . . .	43	36	42	667	1,048	2,785
15 a	Chinaextrakt, Kampfer, raffi- niert, etc. . . . .			16	62	266	1,008
18	Süßholzsaft . . . . .	?	—	1	20	47	49
19	Mineralwasser . . . . .	28	22	20	20	35	113
	Pharmazeutische Präparate (Pulver, Pflaster, etc.):						
20	in Engrospackung . . . . .	350	270	365	632	549	1,796
21	in Detailpackung . . . . .	65	121	253	572	380	707
23/24	Parfümerien . . . . .	?	6	6	154	92	380
	<b>Chemikalien . . . . .</b>	<b>1,675</b>	<b>1,352</b>	<b>1,177</b>	<b>2,979</b>	<b>4,216</b>	<b>8,873</b>
	Davon:						
30	Teer, flüssig . . . . .	108	144	140	226	316	419
32	Weinstein, roh . . . . .	151	142	59	48	48	170

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
34 c	Kalziumkarbid . . . . .	—	—	?	969	1,837	1,975
36	Chlorkalk . . . . .	4	3	3	14	81	179
37	Gerbstoffextrakte, flüssig . . . . .	?	?	124	156	140	437
45	Bittersalz, Glaubersalz, Schwefelblüten, Schwerspat, etc. . . . .	?	?	61	120	99	177
46 b	Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation . . . . .	132	160	18	43	82	253
47 a	Anthrazen; Benzoësäure; Benzoin; Benzol; Karbolsäure, roh; Naphthalin, etc. . . . .	126	11	8	31	82	396
48 b	Natron, chloresäures . . . . .	?	?	51	122	103	118
50	Gallussäure; Gerbsäure; feste Gerbstoffextrakte . . . . .	?	?	30	59	120	323
51	Glyzerin . . . . .	1	13	41	94	62	233
53 b	Kali, chloresäures . . . . .	3	2	22	128	138	1,638
61 b	Salmiakgeist . . . . .	33	16	16	15	63	64
68	Zinnsalze . . . . .	3	7	18	125	75	104
70	Borsäure; reine Karbolsäure, Phosphorsäure, etc.; ungenannte Säuren, en gros verpackt . . . . .						
74 a	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht genannte . . . . .	280 <sup>1)</sup>	63 <sup>1)</sup>	20	42	40	91
81	Sprengmaterialien . . . . .	118	11	6	129	110	267
87	Wichse . . . . .	52	45	40	40	41	128
88 a	Leim, roh (Tischlerleim) . . . . .	173	156	124	140	198	228
89	Gelatine; Fischleim . . . . .	265	238	114	118	116	611
	<b>Farbwaren . . . . .</b>	<b>3,209</b>	<b>2,838</b>	<b>2,782</b>	<b>2,956</b>	<b>3,415</b>	<b>17,853</b>
	Davon:						
98	Farbstoffextrakte . . . . .	584	353	142	112	137	399
103	Teerfarben . . . . .	2,440	2,337	2,525	2,748	3,228	17,288
	<b>Glas und Glaswaren . . . . .</b>	<b>35</b>	<b>66</b>	<b>62</b>	<b>69</b>	<b>63</b>	<b>366</b>
	Davon:						
116	Glaswaren: geschliffen, graviert, farbig . . . . .	19	11	11	12	12	102
117	— matt, bemalt, vergoldet, etc. . . . .	3	41	33	36	21	148
122	Glasflüsse, Email, Glasperlen . . . . .	1	1	5	7	15	36
	<b>Holz und Holzwaren . . . . .</b>	<b>1,153</b>	<b>1,205</b>	<b>1,026</b>	<b>1,309</b>	<b>1,222</b>	<b>5,965</b>
	Davon:						
133	Nutzholz, roh: Laubholz . . . . .	292 <sup>2)</sup>	259 <sup>2)</sup>	78	131	197	488
139	Schnittwaren: Laubholz <sup>3)</sup> . . . . .	44	15	29	65	57	196

<sup>1)</sup> Nicht genannte zubereitete Hilfsstoffe. <sup>2)</sup> Inbegriffen: Nadelholz. <sup>3)</sup> Ausgenommen eichene.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
140	Schnittwaren: Nadelholz . . .	192	199	135	147	134	661
146	Furniere aus gemeinem Holze	2	3	1	18	84	112
152	Vorgearbeitete Holzwaren; Holzdraht . . . . .	20	71	207	62	74	404
160	Möbel, etc.: roh . . . . .	65	122	57	114	91	435
162	— bemalt, gefirnisset, furniert	22	11	40	37	25	155
163	— poliert . . . . .			43	51	51	184
164	— geschnitzt, gepolstert, etc. }	59	61	20	34	26	143
167	Geschnitzte Holzwaren . . . . .	204	338	204	288	219	625
171	Rahmen: verziert, lackiert, vergoldet . . . . .	92	11	10	17	27	65
173/75	Korbwaren . . . . .	8	5	10	12	33	74
179	Bürstenbinderwaren, grobe . . .	10	14	14	30	22	145
	<b>Landwirtschaftliche Erzeug- nisse</b>	<b>294</b>	<b>303</b>	<b>150</b>	<b>329</b>	<b>338</b>	<b>569</b>
	Davon:						
181	Frische Feld-, Wald- und Gartengewächse . . . . .	14	27	41	62	44	64
183	Sämereien <sup>1)</sup> . . . . .	8	24	2	15	26	29
184	Heu . . . . .	160	119	74	214	222	311
188/89	Bäume, Sträucher, etc. . . . .	17	19	26	28	31	133
	<b>Leder- und Schuhwaren</b>	<b>509</b>	<b>829</b>	<b>836</b>	<b>1,267</b>	<b>1,125</b>	<b>8,307</b>
	Davon:						
190	Sohlenleder . . . . .	101	597	375	496	505	567
191	Zeug- u. Riemenleder; Kalb- leder, braun und gewichst }	186	96	275	461	171	827
192	Übrige Ledersorten . . . . .			22	21	15	143
194	Fertige Lederwaren <sup>2)</sup> . . . . .	15	18	10	15	20	84
198	Feine Lederschuhe . . . . .	173	90	120	230	360	4,763
200	Schuhwaren aus Geweben: mit Ledersohle . . . . .	10	5	19	14	18	1,541
	<b>Literarische, technische und Kunstgegenstände</b>	<b>2,527</b>	<b>3,346</b>	<b>2,818</b>	<b>3,923</b>	<b>4,148</b>	<b>10,221</b>
	Davon:						
206	Bücher und Karten . . . . .	1,740	2,036	1,668	2,114	2,130	3,441
208	Gemälde, Stiche, Photogra- phen, etc. . . . .	319	705	608	919	1,144	2,578
209	Gestochene Platten; Clichés etc. . . . .	19	50	37	45	67	204
213	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate . . . . .			177	283	260	1,357
214	Mikroskope, Brillen, etc. . . . }	229	302	28	68	73	188
215	Elektrische Apparate . . . . .			97	264	284	1,702
216	Orthopädische Apparate und Verbandmittel . . . . .	76	32	22	32	28	194
222	Naturalien . . . . .	70	48	51	78	69	160

1) Ausgenommen: Gras- und Kleesaat.

2) Ausgenommen Reineartikel.

Nr der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	<b>Uhren . . . . .</b>	<b>13,673</b>	<b>27,904</b>	<b>20,919</b>	<b>30,972</b>	<b>26,580</b>	<b>118,516</b>
	Davon:						
223	Vorgearb. Teile von Taschenuhren; Rohwerke . . . . .	434	739	32	195	432	1,933
229	Musikwerke . . . . .	607	724	518	675	495	2,071
238	Fertige Teile von Taschenuhren . . . . .	1)	1)	432	693	557	4,668
230	Taschenuhren: aus Nickel, etc.; Pedometer . . . . .	1,559	2,538	2,493	3,368	2,634	23,199
231	— aus Silber . . . . .	4,998	11,012	7,757	10,880	8,491	32,202
232	— aus Gold . . . . .	5,786	12,255	9,171	14,119	12,939	42,872
233	Chronographen, Repetieruhren, etc. . . . .	—	99	139	180	163	1,533
234	Fertige Werke für Taschenuhren . . . . .	105	300	18	268	221	5,791
235	Gehäuse: von Nickel, etc. . . . .	3	8	4	53	81	1,398
236	„ „ Silber . . . . .	36	24	20	30	97	1,122
237	„ „ Gold . . . . .	122	151	296	473	437	1,509
	<b>Maschinen und Fahrzeuge . . . . .</b>	<b>4,645</b>	<b>7,305</b>	<b>5,720</b>	<b>11,443</b>	<b>10,090</b>	<b>50,213</b>
	Davon:						
239	Dampfkessel . . . . .	26	86	99	142	186	536
240	Dynamo-elekt. Maschinen . . . . .	?	?	643	1,869	1,131	10,716
241	Konstruktionen (Brücken, Balken) . . . . .	—	3	1	145	25	127
242	Land- und hauswirtschaftliche Maschinen . . . . .	542	539	47	176	111	335
243	Müllereimaschinen . . . . .	?	?	394	332	583	5,306
244	Nähmaschinen . . . . .	?	?	13	32	71	541
245	Spinn- und Zwirnmaschinen . . . . .	2)	2)	557	818	780	2,182
246	Stickmaschinen . . . . .	72	98	28	235	225	2,279
247	Strick- und Wirkmaschinen . . . . .	?	24	10	125	137	880
248	Webstühle und Webereimaschinen . . . . .	877	1,415	1,165	1,574	1,281	4,787
249	Werkzeugmaschinen . . . . .	2)	2)	152	202	175	692
250	Nicht gegearbte Maschinen . . . . .	2,564	4,866	2,216	5,093	4,911	18,757
252/53	Roh vorgearb. Maschinenteile . . . . .	10	27	175	307	132	355
254	Treibriemen . . . . .	56	58	71	49	54	609
255	Kratzen u. Kratzenbeschläge . . . . .	152	91	76	35	57	301
259	Personenfuhrwerke <sup>3)</sup> . . . . .	21	11	10	56	45	358
260	Fahrräder . . . . .	?	14	30	16	94	368
262	Personenwagen: für Spezialbahnen . . . . .	141	15	—	—	14	139
265/66	Schiffe . . . . .	8	49	24	71	55	209

1) In Nr. 223 inbegriffen. 2) In Nr. 250 inbegriffen. 3) Ausgenommen: Kinderwagen und -schlitten.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	<b>Aluminium und Waren daraus</b>	--	<b>309</b>	<b>1,219</b>	<b>1,244</b>	<b>1,196</b>	<b>1,834</b>
	Davon:						
267	Aluminium, rein . . . . .	—	309	1,200	1,220	1,138	1,726
269	Aluminiumlegierungen, ge- walzt, etc. . . . .	—			12	20	51
	<b>Blei und Bleiwaren . . . . .</b>	<b>50</b>	<b>79</b>	<b>69</b>	<b>116</b>	<b>128</b>	<b>326</b>
	Davon:						
271	Bleiglanz; Bleierz . . . . .	—	6	—	8	39	39
272	Weichblei in Barren, etc. . .	9	15	30	40	29	44
275	Neue Lettern . . . . .	31	33	32	41	47	212
	<b>Eisen- und Eisenwaren . . .</b>	<b>858</b>	<b>1,567</b>	<b>1,493</b>	<b>2,085</b>	<b>2,182</b>	<b>9,493</b>
	Davon:						
278	Roheisen . . . . .	7	4	3	190	118	1,078
286/87	Gußwaren . . . . .	118	85	64	152	187	973
288	Rohe Röhren . . . . .	5	18	186	120	158	443
289	Schmiedewaren: ganz grobe, rohe . . . . .	29	57	218	49	83	390
291	— gemeine, roh; Pfannen, verzinkt . . . . .	557	815	323	656	642	1,643
292	— —: abgeschliffen, ver- zinkt, verzinkt . . . . .	13	98	347	449	518	1,888
293	Feine Schmiedewaren, po- liert, bemalt, etc. . . . .	67	91	102	184	139	584
291/95	Uhrenmacherwerkzeug . . .	?	303	181	152	159	673
	<b>Kupfer und Kupferwaren . .</b>	<b>173</b>	<b>366</b>	<b>312</b>	<b>674</b>	<b>708</b>	<b>2,436</b>
	Davon:						
301	Kupfer und Messing, in Barren, etc. . . . .	109	225	218	437	405	1,227
302	— — gewalzt, etc. . . . .	5	19	19	21	40	186
303	Vorgearb. Waren; Draht- gewebe, Schrauben, Stifte, etc.; Draht, mit Kautschuk etc. umhüllt . . . . .	5	3	9	71	100	320
304	Elektr. Kabel und umspen- nene Leitungsdrähte . . .	10	77	6	21	19	168
305	Kupferschmied-, Rot- und Gelbgießerwaren . . . . .	42	34	54	112	133	503
	<b>Übrige unedle Metalle und Waren daraus . . . . .</b>	<b>24</b>	<b>56</b>	<b>35</b>	<b>110</b>	<b>252</b>	<b>823</b>
	Davon:						
308	Nickel und Argentan, roh . .	1	7	7	23	45	79
310	Nickel- und Neusilberwaren .	1	3	3	9	19	59
311	Zink in Barren, etc. . . . .	8	16	7	24	67	236

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
315	Zinn in Barren, etc. . . . .	5	9	6	26	53	<b>68</b>
316	Zinn- und Britanniametall, gewalzt, etc. . . . .	1	7	1	1	24	<b>277</b>
318	Zinn- und Britanniawaren, poliert, etc. . . . .	2	2	3	19	31	<b>45</b>
	<b>Edelmetalle und Waren daraus</b>	<b>4,838<sup>1)</sup></b>	<b>5,715</b>	<b>2,774</b>	<b>4,102</b>	<b>5,767</b>	<b>17,311</b>
	Davon:						
319	Gold, unbearbeitet . . . . .	2,094 <sup>1)</sup>	3,111	1,354	2,207	3,670	<b>5,289</b>
321	Silber, unbearbeitet . . . . .	1,664 <sup>1)</sup>	694	285	321	974	<b>1,336</b>
324	Edelmetalle, gewalzt, in Platten, Streifen . . . . .	208	814	296	331	389	<b>2,181</b>
327	Echte Bijouterie . . . . .	851	1,057	800	670	688	<b>7,600</b>
	<b>Mineralische Stoffe . . . . .</b>	<b>1,203</b>	<b>1,511</b>	<b>1,485</b>	<b>2,462</b>	<b>2,009</b>	<b>6,129</b>
	Davon:						
331	Bruchsteine, Kies, Sand, etc.	52	202	280	227	261	<b>324</b>
332	Gips und Kalkstein, Ton, etc.	21	16	59	16	30	<b>49</b>
333	Polierbare Steinblöcke . . . . .	15	13	20	31	61	<b>135</b>
339	Schiefer in Fliesen od. Platten	142	189	205	258	275	<b>310</b>
346	Fetter Kalk . . . . .	120	95	18	78	70	<b>122</b>
347	Gips, gebrannt, gemahlen . . . . .			41	55	79	<b>102</b>
349	Hydraulischer Kalk . . . . .	30	50	77	220	221	<b>259</b>
351	Portlandzement . . . . .	12	21	10	419	15	<b>139</b>
357	Edelsteine, ungefaßt . . . . .	56	126	277	298	356	<b>3,100</b>
363	Asphalt, Erdharze, etc. . . . .	614	601	384	674	501	<b>1,081</b>
365	Asphaltföls, Asphaltpappe, etc.	3	32	9	14	25	<b>41</b>
	<b>Nahrungs- und Genussmittel .</b>	<b>13,432</b>	<b>14,567</b>	<b>11,195</b>	<b>20,223</b>	<b>18,444</b>	<b>119,994</b>
	Davon:						
371	Kakaopulver und Schoko- ladeteig . . . . .	279	118	349	12	29	<b>1,820</b>
372	Schokolade . . . . .			89	275	1,090	2,198
373	Eier . . . . .	18	37	18	42	42	<b>70</b>
377/78	Kandierte Früchte; Zucker- waren, etc. . . . .	74	64	71	83	65	<b>1,638</b>
380	Frische Fische . . . . .	55	71	77	203	154	<b>775</b>
383	Frisches Fleisch . . . . .	55	6	5	237	22	<b>2,285</b>
390	Frisches Obst . . . . .	2,839	3,585	640	3,867	3,684	<b>4,115</b>
394	Dürres Obst; eingestampfte Früchte, etc. . . . .	40	61	25	38	59	<b>271</b>
399	Kartoffeln . . . . .	27	44	17	35	30	<b>72</b>
400	Frische Gemüse . . . . .	19	61	47	92	81	<b>119</b>
414	Reis, geschält . . . . .	3	1	—	17	192	<b>340</b>
416 b	Mehl . . . . .	69	82	81	100	138	<b>807</b>
417	Brot . . . . .	5	1	3	25	39	<b>123</b>

1) Inklusive Münzen.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903				
418	Teigwaren . . . . .	25	27	21	33	35	157				
424	Kaffee, gebrannt . . . . .	—	—	6	13	28	35				
428	Hartkäse . . . . .	7,535	8,404	7,272	11,508	8,767	41,708				
430	Frische Milch . . . . .	—	195	395	585	932	949				
431	Kondensierte Milch . . . . .	572	129	62	51	135	31,456				
438	Kindermehl . . . . .	627	489	454	646	645	2,615				
441	Rohtabak und Abfälle . . . . .	54	87	220	486	505	818				
444	Zigarren und Zigaretten . . . . .	244	198	166	214	196	2,506				
455	Wein in Fässern . . . . .	297	201	118	154	92	284				
457	Naturwein in Flaschen . . . . .	31	27	16	16	17	142				
463	Liköre . . . . .	27	37	13	22	17	307				
464	Wermut . . . . .							15	72	177	130
	<b>Öle und Fette . . . . .</b>	<b>110</b>	<b>143</b>	<b>77</b>	<b>153</b>	<b>64</b>	<b>383</b>				
	Davon:										
471	Talg . . . . .	32	33	12	87	25	74				
472	Tran; Degras, etc.; Walrat . . . . .	22	54	43	33	16	61				
475	Seifen, parfümierte . . . . .	9	5	5	4	10	69				
	<b>Papier und Papierwaren . . . . .</b>	<b>389</b>	<b>442</b>	<b>438</b>	<b>684</b>	<b>1,030</b>	<b>4,509</b>				
	Davon:										
476	Faserstoff in nassem Zustande . . . . .	2	34	4	2	12	87				
477	— in trockenem Zustande . . . . .	—	3	57	61	346	1,746				
478	Gemeines Packpapier . . . . .	243 <sup>1)</sup>	25	13	14	30	103				
479	Druck- u. Schreibpapier, etc. . . . .	188	152	67	100	84	346				
481	Briefpapier und Enveloppen in Kartons, etc. . . . .	73	1	19	51	38	198				
482	Etiketten, Formulare, etc.: bedruckt und lithogra- phiert; Enveloppen . . . . .							106	188	339	406
483	Gemeiner Pappendeckel . . . . .	5	21	31	49	46	52				
484	Pappendeckel: weiß od. über- zogen . . . . .	1	2	5	19	20	87				
485	Buchbinder- und Kartonnage- arbeiten . . . . .	34	53	50	41	41	156				
	<b>Baumwolle u. Baumwollwaren</b>	<b>20,615</b>	<b>19,846</b>	<b>18,685</b>	<b>23,607</b>	<b>20,887</b>	<b>173,863</b>				
	Davon:										
489	Baumwollabfälle . . . . .	812	973	960	1,245	1,319	1,867				
491	Garn: einfach roh, bis und mit Nr. 40 . . . . .	2,213	3,788	3,361	2,662	1,252	3,397				
492	— — über Nr. 40 . . . . .	4,798	3,927	4,381	6,628	5,403	6,588				
493	— gezwirnt . . . . .	450	512	259	237	268	804				
494	— gebleicht, einfach oder dubliert . . . . .							138	118	22	982
496	— gefärbt, dubliert . . . . .							168	68	118	322
497	— auf Spulen, etc.: für den Detailverkauf . . . . .	149	86	37	25	32	720				

1) Pack- und Löschpapier; Wachs- und Teerpapier.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	Baumwollgewebe . . .	8,742	7,206	6,243	6,988	5,852	34,612
	davon:						
498	Glatter Tüll, roh . . . . . per 100 m <sup>2</sup>	150	76	131	129	59	118
499	Rohgewebe, glatte: 6 kg oder mehr . . . . .	5,378 <sup>2)</sup>	3,271 <sup>2)</sup>	3,023	3,685	2,387	3,643
501	— — bis 6 kg <sup>1)</sup>	1,836 <sup>3)</sup>	2,064 <sup>3)</sup>	387	697	824	1,541
502	Geblichte Gewebe: über 6 kg	175	127	48	65	72	991
503	— — bis 6 kg						
504	Bunte Gewebe: über 6 kg	143	181	58	25	55	4,987
506	Gefärbte Gewebe: über 6 kg	239	141	199	310	156	3,103
507	— — bis 6 kg						
508	Bedruckte Gewebe: über 6 kg	408	416	99	82	41	5,748
511	Gemusterte Gewebe, roh . . .	224	794	1,384	803	971	1,202
513	Plattstich- u. Spitzengewebe, roh . . . . .	25	90	315	540	204	359
514	Gemusterte Gewebe, gebleicht und farbig . . . . .	?	?	35	42	49	1,029
516	Plattstich- und Spitzenge- webe, gebleicht und farbig	74	?	335	443	445	5,580
522	Bänder u. Posamentierwaren	45	93	30	4	10	338
	Baumwollene Sticke- reien . . . . .	3,037	2,642	3,102	5,320	6,579	120,763
	davon:						
523	Kettenstichstickereien: Vor- hänge . . . . .	208	212	64	151	150	10,039
524	— andere . . . . .	112	22	47	74	75	4,086
525	Plattstichstickereien: Besatz- artikel . . . . .	2,183	1,924	2,214	3,717	3,679	80,530
527	— Spezialitäten, Roben, etc.	455	432	719	1,310	2,601	25,121
529	Spitzen . . . . .	4	7	4	35	37	375
	Flachs, Hanf, Jute und Waren daraus . . . . .	329	486	363	233	314	2,110
	Davon:						
536	Feine Garne, roh und ge- baucht: einfach . . . . .	49	59	32	32	15	47
537	Gezwirnte und gebleichte Garne . . . . .	1	—	33	51	53	57
546	Feine und appretierte Leinen- gewebe . . . . .	8	66	95	15	21	422
550	Stickereien und Spitzen . . .	23	48	111	84	171	1,224

1) Mit mehr als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert. 2) Bis 38 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>. 3) Über 38 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	<b>Seide und Seidenwaren</b>	<b>64,513</b>	<b>63,055</b>	<b>67,364</b>	<b>62,575</b>	<b>65,356</b>	<b>242,218</b>
	Davon:						
558	Seidenabfälle (Déchets)	658	861	594	368	489	1,631
559	Gekämmte Florettseide (Peignée)	1,555	1,216	807	647	1,015	2,648
560	Ungezwirnte Rohseide (Grège)	2,821	4,611	3,385	5,275	5,789	7,589
561	Ungezwirnte Florettseide	565	246	764	844	1,011	2,573
562	Gezwirnte Rohseide (Organ- sin und Trame)	23,454	18,467	26,489	22,816	22,187	27,642
563	Gezwirnte Florettseide	22,751	22,578	17,800	16,015	15,827	25,491
564	Gefärbte Seide	2,965	2,882	5,870	5,864	8,939	11,044
565 a	Gefärbte Florettseide	176	153	48	124	75	117
566	Rohse Näh-, Stick-, etc. -Seide		1,086	398	725	811	1,755
567	Rohse Näh-, Stick-, etc. -Flo- rettseide	252	183	152	164	301	395
568 a	Gefärbte Näh-, Stick-, etc. -Seide und -Florettseide	?	?	218	183	426	827
568 b	Seide und Florettseide auf Spulen, etc.	266	235	217	163	258	1,751
569	Seidenbeuteluch		837	756	903	987	4,601
570	Gewebe aus reiner Seide	6,595	6,658	6,802	5,353	3,389	94,467
572	Gewebe aus Halbseide	526	470	68	357	422	12,446
573	Schals, Schärpen, etc.: aus Seide		2 <sup>1)</sup>	525 <sup>1)</sup>	1,776	906	1,040
574	— aus Halbseide				1	7	109
575	Bänder aus Seide	732	676	465	181	296	22,231
576	— aus Halbseide	826	1,236	190	196	207	10,883
577	Posamentierwaren aus Seide	12	2	1	9	32	74
579	Stickereien	116	448	522	1,427	1,706	9,013
580	Spitzen	16	4	4	5	12	104
581	Seidenwaren mit Metallfäden	2	13	9	36	38	198
	<b>Wolle und Wollwaren</b>	<b>7,389</b>	<b>10,638</b>	<b>6,637</b>	<b>6,110</b>	<b>8,376</b>	<b>20,933</b>
	Davon:						
582	Wolle, roh und gewaschen; Abfälle; Kunstwolle.			1,669	1,242	938	1,215
583	Wolle, gemahlen, gefärbt, gekämmt	1,045		62	43	104	146
585	Kammgarn, roh: einfach oder dubliert	5,354	7,114	4,517	4,330	5,959	8,751
592	Wollgarne auf Spulen, etc.: für den Detailverkauf	169	363	490	348	297	785
594	Rohse Streichgarngewebe			35	102	91	105
595	Rohse Kammgarngewebe	115	234	174	140	499	1,705
596/97	Geblichte, gefärbte, be- druckte Gewebe	94	454	57	71	61	4,909
599	Filztücher	61	1	36	39	22	249
607	Stickereien und Spitzen	31	85	12	15	65	643

<sup>1)</sup> Inbegriffen solche aus Wolle und Baumwolle.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903	
	<b>Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus . . . . .</b>	<b>238</b>	<b>303</b>	<b>310</b>	<b>294</b>	<b>237</b>	<b>1,174</b>	
	Davon:							
616	Elastische Gewebe . . . . .	223	290	281	281	220	1,077	
	<b>Stroh, Rohr, Bast, etc. und Waren daraus . . . . .</b>	<b>911</b>	<b>810</b>	<b>776</b>	<b>1,229</b>	<b>1,096</b>	<b>10,003</b>	
	Davon:							
618	Stroh, Rohr, Bast, etc.: roh	53	59	43	45	30	120	
619	— gefärbt, gesponnen, etc. .	61	115	49	10	19	142	
621	Strohgeflechte (Tressen) . .	713	278	283	928	697	8,037	
622	Feine Waren . . . . .	41	284	394	231	338	1,685	
	<b>Konfektions- und Modewaren .</b>	<b>1,350</b>	<b>1,275</b>	<b>391</b>	<b>1,500</b>	<b>1,423</b>	<b>11,991</b>	
	Davon:							
623	Baumwollene Leibwäsche . .	15	18	4	8	24	532	
625	Andere baumwollene Kon- fektion <sup>1)</sup> . . . . .	41	16	14	93	280	1,157	
626/27	Leinene Konfektion und Leibwäsche . . . . .	4	13	12	16	37	196	
629	Seidene Konfektion <sup>2)</sup> . . . .	1,039	847	17	40	45	372	
630	Wollene Konfektion . . . . .	97	87	50	49	44	422	
632	Wirkwaren: baumwollene . .	37	21	24	47	73	1,907	
634	— seidene . . . . .	19	67	46	67	63	2,613	
635	— wollene . . . . .	57	47	61	100	168	2,810	
636	Pelzwerk . . . . .	15	54	36	30	31	345	
639	Ungarnierte Strohhüte, etc. .	41	34	41	925	496	800	
640	Garnierte Filzhüte . . . . .	44	?	4	24	54	114	
641	Garnierte Strohhüte, etc. . .	20	41	52	67	68	524	
	<b>Tiere . . . . .</b>	<b>10,552</b>	<b>8,932</b>	<b>8,029</b>	<b>7,572</b>	<b>8,741</b>	<b>13,535</b>	
	Davon:							
651	Pferde . . . . .	464	594	713	846	804	1,947	
657	Zuchtstiere . . . . .			1,179	1,155	1,638	2,061	
658	Kühe . . . . .			4,182	3,858	4,143	5,909	
659	Rinder . . . . .			3)	1,030	1,240	1,274	1,486
660	Jungvieh . . . . .			152	168	193	1,129	
661	Mastkälber über 60 kg. . . .			326	32	280	302	
662	Kälber bis 60 kg. . . . .	207	199	115	12	168	229	
666	Ziegen . . . . .	14	14	55	42	52	62	
668	Nicht genannte Tiere . . . .	109	102	98	117	117	202	

1) Ausgenommen Korsetten. 2) Ausgenommen Krawatten.

3) 1886: Rindvieh über 150 kg.: Schlachtvieh 5,810; Nutztvieh 3,051; Rindvieh von 60—150 kg.: 227; Kälber unter 60 kg.: 207.

1890: Ochsen und Stiere: Schlachtvieh 514; Nutztvieh 911; Kühe und Rinder: Schlachtvieh 3,192; Nutztvieh 2,467; Jungvieh ungeschaufelt 783; Kälber bis 60 kg. 190.

Nr. der  
schweiz.  
Statistik

	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	<b>Tierische Stoffe . . . . .</b>	<b>3,120</b>	<b>3,554</b>	<b>4,385</b>	<b>6,074</b>	<b>6,680</b>	<b>13,713:</b>
	Davon:						
669	Rohe Häute . . . . .	1,635	2,200	2,638	3,826	3,654	<b>6,662</b>
670	Rohe Felle . . . . .	1,031	966	1,307	1,689	2,370	<b>5,510</b>
671	Sattler- und Kürschnerfelle, zugerichtet . . . . .	73	45	47	76	41	<b>115</b>
673	Gemeine Tierhaare . . . . .	34	58	35	29	27	<b>32</b>
675	Pferdehaare, roh . . . . .	7	11	7	4	21	<b>28</b>
676	Pferdehaare, gereinigt, etc. . . . .	95	72	60	106	214	<b>380</b>
683	Blasen, Därme, Käselab . . . . .	160	114	250	296	301	<b>836</b>
	<b>Tonwaren . . . . .</b>	<b>184</b>	<b>201</b>	<b>176</b>	<b>408</b>	<b>495</b>	<b>755</b>
	Davon:						
697	Backsteine, Platten, Fliesen, roh . . . . .	78	91	67	273	381	<b>419</b>
707	Muffenröhren; Kanalisations- teile . . . . .	?	?	2	4	13	<b>14</b>
709	Gemeine Töpferwaren . . . . .	53	40	41	45	43	<b>70</b>
710	Feine Töpferwaren . . . . .	19	24	15	24	16	<b>132</b>
711	Porzellan . . . . .	14	25	21	13	10	<b>47</b>
	<b>Verschiedene Waren . . . . .</b>	<b>475</b>	<b>610</b>	<b>420</b>	<b>441</b>	<b>483</b>	<b>2,211:</b>
	Davon:						
712	Feine Quincaillerie . . . . .	18	13	15	25	19	<b>109</b>
713	Gemeine Quincaillerie: Schmucksachen . . . . .	10	16	18	20	46	<b>137</b>
714	— — andere . . . . .	312	312	196	265	232	<b>1,057</b>
715	Lampen . . . . .	?	4	3	5	66	<b>325</b>
719	Schreib- und Zeichnungs- materialien . . . . .	8	29	14	32	28	<b>119</b>
723	Antiquitäten . . . . .	12	95	94	77	78	<b>367</b>
	<b>Total in Millionen Franken (ohne rohes und ge- münztes Edelmetall)</b>	<b>155</b>	<b>181</b>	<b>162</b>	<b>199</b>	<b>198</b>	<b>882</b>

## II.

**Einfuhr aus Deutschland 1886—1903.**

Wert in Tausend Franken.

(Die Ziffern in Klammern nach dem Texte jeder Position bedeuten die entsprechenden Nummern des neuen schweizerischen Generaltarifcs vom 10. Oktober 1902. Ganz unbedeutende Positionen sind nicht besonders aufgeföhrt.)

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	<b>Abfälle und Düngstoffe</b>	<b>2,717</b>	<b>3,122</b>	<b>3,831</b>	<b>6,147</b>	<b>6,219</b>	<b>14,496</b>
	Davon:						
1	Animalische Abfälle (171)	272	397	575	751	533	793
3	Abfälle von Edelmetall (868)		1	1	1	37	648
4	Andere mineralische Abfälle (708 etc.)	115	22	16	55	88	100
6	Viehfutter (Kleie, Ölkuchen etc.) (213, 215)	329	205	306	599	1,123	5,609
7	Lumpen (Hadern), etc. (288)	320	353	416	931	875	1,400
8	Stalldünger, Düngererde, Aschen, etc. (161/171)	163	41	44	83	97	234
9	Handelsdünger, roh; Abfallschwefelsäure (163/170)	410	504	1,084	1,772	1,846	3,617
10	Handelsdünger, aufgeschlossenen (169)	1,083	1,353	1,385	1,938	1,606	2,015
	<b>Apotheker- und Drogeriewaren</b>	<b>1,124</b>	<b>1,622</b>	<b>1,323</b>	<b>2,476</b>	<b>3,439</b>	<b>7,091</b>
	Davon:						
11	Pharmazeutische Rohstoffe:						
	— unzerkleinert (966)			62	110	116	461
12	— zerkleinert (967)	134	178	19	44	43	56
13 a	Drogerien (968 etc.)		201	169	787	960	2,365
13 b	Jodoform (975)	111			14	16	16
14	Alkaloide (971)			192	339	591	906
15 a	Chinaextrakt; Kampfer, raffiniert, etc. (1052)	200	491	196	178	605	709
19	Mineralwasser (978)	290	350	287	455	498	969
20/21	Pharmazeutische Präparate (981)	178	244	298	411	428	1,082
23/24	Parfümerien und kosmetische Mittel (982/83)	114	77	88	109	139	335
	<b>Chemikalien</b>	<b>9,216</b>	<b>12,893</b>	<b>9,533</b>	<b>13,260</b>	<b>14,305</b>	<b>26,602</b>
	Davon:						
27	Kolophonium; Pech, etc. (989, 991)	151	203	102	107	107	541
34 a	Ätzkali, Ätznatron: fest (1000)	438	631	480	331	758	814
34 b	— — flüssig (1001)				67	184	205

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
36	Chlorkalk (1012)	72	74	49	166	149	157
38	Glätte (1007)	58	111	24	53	45	55
39	Salzsäure (1035)	156	192	294	369	321	330
40 a	Schwefelsäure und Vitriolöl (1036/37)	183	198	302	393	714	763
40 b	Chlor (1013)				51	39	39
41 b	Soda, kristallisiert (1040)	49	61	4	—	32	68
42	Soda, kalziniert (1039)	158	781	641	1,141	1,263	1,274
43	Tonerde, essigsäure, schwefelsäure (1018, 1041)	369	328	146	238	195	199
44	Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol (1043/44)	53	350	201	190	104	843
45	Bittersalz, Glaubersalz, Schwefelblüten, Schwerspat, Chlorbaryum (994, 1003, 1025, 1090)	1)	1)	429	324	577	778
46 a	Anilin (1066)	1,056	2,285	1,250	787	608	623
46 b	Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation (1066)				1,095	1,083	1,147
47 a	Anthrazen; Benzoësäure; Benzin; Benzol; Karbolsäure, roh; Naphthalin (1065)	1,183	1,235	408	1,289	1,219	2,044
47 b	Karbolineum (1064)				37	30	31
47 c	Paraffin; Vaseline, gereinigt, in Fässern (1129/30)				27	38	300
48 a	Arsensäure, Bleizucker, Borax, etc. (1004, 1006, 1024)	58	27	1,143	901	705	1,208
50	Gallussäure; Gerbsäure; feste Gerbstoffextrakte (1054/55)	1)	1)	143	144	118	144
51	Glyzerin (1056)	33	78	134	171	178	294
52 a	Holzessig; Essigsäure, rohe (1051)	58	59	189	90	159	324
52 b	Holzgeist, roher; Aceton (1051)				23	91	149
53 a	Kali, blausaures gelbes, chromsaures rotes (1019)	76	62	54	166	273	434
54	Kleesäure; Sauerkleesalz (1061)	57	73	48	55	59	59
55	Natron: arseniksaures flüssiges, doppelkohlensaures, schwefligsaures, etc. (1023)	31	47	11	44	41	47
56	Ölsäure (1116)	2	3	7	2	35	555
57	Phthalsäure; Resorzin (1067)	1)	684 <sup>2)</sup>	232	412	211	310
60	Salizylsäure (1068)	1)	77	45	104	38	41
61 a	Salmiak (Chlorammonium) (1032)	34	100	108	82	77	83
61 b	Salmiakgeist (1033)				209	54	55

1) Meist in Nr. 74 a inbegriffen. 2) Inkl. Gallussäure.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
62	Salpeter, raffiniert (163)	197	161	72	124	225	233
63	Salpetersäure (1034)	74	61	118	148	260	264
64	Schwefeläther (1062)	1)	1)	58	349	72	369
68	Zinnsalze (1047)	88	149	54	59	128	131
69	Flüssige Kohlensäure (1014)	1)	1)	13	56	48	48
70	Borsäure; reine Karbolsäure; Phosphorsäure; ungenannte Säuren en gros (1008, 1065)	1)		398	520	425	713
71 b	Phosphor, weißer und roter (1029/30)	1)		50	14	76	92
72	Brom; Jod; kohlen-saure Magnesia und andere nicht genannte mineral. Verbindungen (1003, 1009)	1)	366	448	276	566	699
73	Zitronensäure; Weinstein-säure (1050)	1)	1)	176	252	247	426
74 a	Andere zubereitete Hilfsstoffe (?)	1,798	731	124	179	291	447
75	Kartoffelmehl (1078, 1080)			194	242	318	442
76	Stärke, Dextrin, etc.: in En-grospackung (1079/81)	952	966	270	336	294	645
77	— in Detailpackung (1079/81)			257	226	156	305
78 a	Schellack (990)	432 <sup>2)</sup>	552 <sup>2)</sup>	16 <sup>2)</sup>	39	73	333
79	Denaturierter Sprit (1070)	230	22	8	141	660	1,192
81/82	Sprengmaterialien; Spreng-schnüre (1082/85)	61	278	113	298	108	161
84	Zündhölzer (1087)	46	70	64	44	43	134
87	Wichse (1143)	20	25	30	40	40	55
88 a	Leim, roh (Tischlerleim) (1075/77)	265	338	361	408	449	609
89	Leim, gereinigt (Gelatine, Fischleim) (1075/77, 1159)	38	50	38	70	59	204
	<b>Farbwaren</b>	<b>3,754</b>	<b>4,805</b>	<b>4,189</b>	<b>4,134</b>	<b>4,325</b>	<b>7,491</b>
	Davon:						
93	Farberden, gemahlen, etc. (1090)	200	270	123	151	132	295
94	Farbbeeren, -hölzer etc.: gemahlen, etc. (1094)	62	176	3	3	119	189
95	Indigo (1099)	265	510	1	130	85	113
97	Alizarin, künstliches (1097)	631	876	684	484	333	341
98	Farbstoffextrakte (1095/96 etc.)	51	97	83	64	121	368
99	Kienruß und Mennige (1101, 1103)	52	94	100	80	75	120

1) Meist in Nr. 74 a inbegriffen. 2) Gereinigte Harze.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
100 a	Bleiweiß, Bleigelb <sup>1)</sup> (1100)	146	305	318	255	142	211
100 b	Zinkweiß, Zinkoxyd <sup>1)</sup> (1104)				199	196	291
100 c	Perlweiß, Zinksulfidweiß <sup>1)</sup> (1104)				62	59	74
101	Farben, abgerieben (1107)		46	63	115	148	604
102	Chromgelb, Mineralblau, etc. (1106)	174	158	381	512	690	938
103	Teerfarben (1098)	1,187	1,283	1,734	1,334	1,444	1,546
104	Andere bunte Farben (1109/11)	351	529	274	221	199	225
105 a	Farben: in Flaschen, Schachteln, etc. (1107/11)	41	92	139	113	123	172
106	Firnisse und Lacke (1113)	269	136	256	358	399	847
107	Ölfirnis (1114)		56	20	31	41	54
	<b>Glas und Glaswaren</b>	<b>1,593</b>	<b>1,290</b>	<b>1,840</b>	<b>2,187</b>	<b>2,281</b>	<b>5,331</b>
	Davon:						
108	Dachglas, Glasziegel, etc. (683/84)	48	15	23	33	24	271
109	Fensterglas, gewöhnliches (686)	251	145	82	205	214	1,389
111	Glaskugeln, -Stangen, -Litzen, etc. (689)	1	1	1	11	50	201
112	Gewöhnliche Flaschen (691)	129	33	159	140	94	241
114	Glaswaren: aus halbgrünem Glas (692)	53	67	132	162	153	219
115	— aus farblosem Glas (693)	247	312	405	446	599	819
116	— geschliffen, graviert, farbig (694)	598	345	336	429	480	801
117	— matt, bemalt, vergoldet, etc. (694)	30	68	88	179	225	473
124	Spiegelglas, unbelegt, über 18 dm <sup>2</sup> (702)	53	84	210	201	137	444
125	Spiegelglas, belegt, unter 18 dm <sup>2</sup> (703)	37	32	40	59	70	70
126	Spiegel, unter 18 dm <sup>2</sup> (705)			28	74	69	64
127	Spiegel und belegtes Glas, über 18 dm <sup>2</sup> (704, 706)	93	133	255	220	137	173
	<b>Holz und Holzwaren</b>	<b>8,366</b>	<b>9,720</b>	<b>10,665</b>	<b>9,939</b>	<b>9,767</b>	<b>29,466</b>
	Davon:						
128	Brennholz: Laubholz (221)	1,217	1,349	1,453	1,344	1,076	1,537
129	Brennholz: Nadelholz (222)	701	787	1,008	1,134	1,117	1,357
130	Torf, Lohkuchen (223)	158	166	137	102	135	227
131	Gerberrinde, Gerberlohe (225)	35	37	65	98	55	739
132	Holzkohlen (224)	270	369	403	313	231	801
133	Nutzholz, roh: Laubholz (229, 231)	707	741	404	479	503	961
134	Nutzholz, roh: Nadelholz (230, 232)				801	742	1,029

1) Nicht abgerieben.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903	
136	Rebstecken (238) . . . . .	61	23	44	55	37	82	
137	Faßholz, roh (239) . . . . .	19	57	138	137	88	426	
138	Andere eichene Schnittwaren (233/34, 235) . . . . .							
139	Bretter, etc.: von anderm } Lauhholz (236) . . . . . }	127	{	718	378	366	291	2,518
140	Bretter, etc.: von Nadelholz (237) . . . . .	1,496	922	1,319	729	686	7,280	
141	Balken, Schwellen, etc.: andere als eichene (234, 240)	1)	1)	558	113	78	233	
146	Furniere aus gemeinem Holze (241) . . . . .	46	70	79	137	202	298	
147	Furniere aus Ebenistenholz (241) . . . . .	10	16	9	5	21	33	
149	Korkwaren (228) . . . . .	95	118	30	28	34	618	
150	Grobes Verpackungsmaterial (248) . . . . .	38	60	84	65	82	170	
152	Vorgearbeitete Holzwaren; Holzdraht (244, 250) . . . . .	183	114	237	286	294	392	
155	Wagner-, Zimmermann- u. Rechenmacherarbeiten: ohne Metallbeschläge (249/253) . . . . .	314	319	139	105	112	270	
158	— mit Metallbeschlägen (253)	34	77	48	38	49	103	
159	Böttcher- und Küblerwaren (256) . . . . .	27	28	80	60	46	81	
160	Möbel, etc.: roh (259, 261, 263)	2)	2)	292	405	486	781	
162	— bemalt, gefirnißt, furniert (260, 262, 264) . . . . .	83	64	276	383	390	749	
163	— poliert (260/262/264) . . . . .			862	768	656	863	
164	— geschnitzt, gepolstert, etc. (263/67) . . . . .	581	849	{	186	271	333	1,214
165	— aus Ebenistenholz (259/267)	4	19	20	73	99	279	
166	Andere Holzwaren: bemalt, poliert, lackiert (271) . . . . .	743	1,261	226	249	298	382	
168	Leisten zu Rahmen: roh, glatt (272) . . . . .	2)	2)	18	52	59	59	
169	— verziert, lackiert, vergoldet, etc. (273/74) . . . . .	29	11	253	234	207	231	
171	Rahmen: verziert, lackiert, vergoldet, etc. (276/77) . . . . .	219	215	203	148	159	313	
173	Korbwaren: grobe, geschält, etc. (278) . . . . .	89	105	67	101	100	218	
174	— feine, auch in Verbindung mit Holz (279) . . . . .			57	164	206	198	216
175/76	— feine: mit Leder, Textilstoffen, etc. (280) . . . . .	325	{	206	37	46	39	50

1) In Nr. 138 inbegriffen. 2) In Nr. 155 inbegriffen.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
179	Bürstenbinderwaren, grobe (281/84) . . . . .	404	245	148	170	154	191
180	— feine (283, 285) . . . . .	107	126	142	186	199	350
	<b>Landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>	<b>3,107</b>	<b>3,285</b>	<b>941</b>	<b>1,580</b>	<b>1,401</b>	<b>8,868</b>
	Davon:						
181	Frische Gewächse (220) . . . . .	336	40	16	31	69	282
182	Gras- und Kleesaat (203) . . . . .	367	374	156	251	339	1,501
183	Andere Sämereien (205) . . . . .	61	123	135	224	148	776
184	Heu (212) . . . . .	212	272	114	277	229	2,105
185	Laub, Schilf, Stroh (211) . . . . .	305	247	239	494	309	2,627
186	Ölsamen und Ölfrüchte (204) . . . . .	67	86	36	43	72	663
188/89	Bäume, Sträucher, etc. (208/10) . . . . .	365	423	236	251	227	832
	<b>Leder und Schuhwaren</b> . . . . .	<b>13,224</b>	<b>11,325</b>	<b>11,289</b>	<b>12,290</b>	<b>16,616</b>	<b>30,420</b>
	Davon:						
190	Sohlenleder (177) . . . . .	282	259	696	1,331	2,076	4,371
191	Zeng- und Riemenleder; Kalbleder (182/83) . . . . .	4,950	4,726	3,695	4,622	7,580	14,194
192	Übrige Ledersorten; Kopf- und Bauchleder (177 etc.)						
193	Vorgearbeitete Teile von Lederwaren (187) . . . . .	17	31	49	45	69	179
194	Fertige Lederwaren, ausge- nommen Reiseartikel (188)	1,137	1,311	1,032	607	701	1,082
195	Vorgearbeitete Teile für Schuhe: lederne (190) . . . . .	268	291	545	307	292	378
196	— andere (191) . . . . .						
197	Grobe Lederschuhe (193) . . . . .	1,827	1,537	751	425	498	513
198	Feine Lederschuhe (194 etc.) . . . . .	2,808	1,676	1,781	1,939	2,517	3,964
199	Schuhwaren aus Seide, etc. (200) . . . . .	61	40	18	43	29	59
200	Schuhwaren aus Geweben: — mit Ledersohle (199 etc.) . . . . .	1,454	904	1,166	1,373	1,241	1,479
201	— ohne Ledersohle (196/97) . . . . .	105	118	91	59	51	202
202	Kautschukschuhe (198) . . . . .	9	20	85	136	155	890
203	Filzschuhe ohne Ledersohle (197) . . . . .	?	?	31	24	23	93
205	Handschuhe, lederne (202) . . . . .	420	510	608	503	608	1,556
	<b>Literarische, technische und Kunstgegenstände</b> . . . . .	<b>5,660</b>	<b>7,272</b>	<b>9,612</b>	<b>12,560</b>	<b>14,025</b>	<b>22,019</b>
	Davon:						
206	Bücher und Karten (321/22) . . . . .	4,076	4,755	5,130	5,747	7,022	11,084
207	Musikalien (323) . . . . .	176	299	324	332	364	433
208	Gemälde, Stiche, Photogra- phien (324/29) . . . . .	214	404	1,091	1,258	1,405	2,406

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903				
209	Gestochene Platten, Clichés, etc. (900/02)	19	36	137	253	334	475				
210	Klaviere, Harmoniums (957/59)	632	344	552	480	704	810				
211	Andere Musikinstrumente (960/61)							197	250	323	271
212	Bestandteile für Musikinstru- mente (962/64)	53	81	110	121	153	215				
213	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate (937/49)	400	1,005	549	830	746	1,226				
214	Mikroskope, Brillen, etc. (944/46)							228	298	322	543
215	Elektrische Apparate (950/56)							767	2,115	2,030	2,754
216	Orthopäd. Apparate und Ver- bandmittel (939, 1161)	4	20	212	434	328	796				
217	Bildhauerarbeiten (599/600)	1	2	22	32	24	139				
219	Statuen aus Metall, ausgen. Gußeisen und Zink (1163)	1	3	7	18	12	84				
220	Gipsabgüsse, Formerarbeiten (601)	30	42	88	120	121	220				
221	Glasmalereien (701)	10	39	76	74	87	138				
222	Naturalien (1162)	47	64	69	121	97	227				
	<b>Uhren</b>	<b>674</b>	<b>1,585</b>	<b>674</b>	<b>838</b>	<b>946</b>	<b>3,544</b>				
	Davon:										
223	Vorgearb. Teile von Taschen- uhren; Rohwerke (930)	85	121	8	132	224	1,692				
24	Vorgearb. Teile von Stand- und Wanduhren (925)	137	136	1	22	19	27				
226	Gewichtuhren (927/28)	69	105	76	90	130	143				
227	Schwarzwälderuhren (928)	255	482	274	392	411	416				
228	Andere Federtriebuhren (929)	55	93	149	97	101	197				
229	Musikwerke (965)	34	37	73	91	35	89				
	<b>Maschinen und Fahrzeuge</b>	<b>6,848</b>	<b>12,518</b>	<b>16,855</b>	<b>25,044</b>	<b>20,990</b>	<b>29,555</b>				
	Davon:										
239	Dampfkessel (881/82)	26	12	160	286	167	194				
240	Dynamo-elektrische Ma- schinen (893)	1)	1)	506	762	374	480				
241	Konstruktionen (Brücken, Balken, etc.) (899)	1	17	815	1,080	795	878				
242	Land- u. hauswirtschaftliche Maschinen (892/93)	659	323	800	943	861	1,302				
243	Müllereimaschinen (893)							75	164	146	247
244	Nähmaschinen (889)	?	1,500 <sup>2)</sup>	1,027	1,215	1,111	2,169				
245	Spinn- und Zwirnmaschinen (884)	1)	1)	392	347	255	735				

1) In Nr. 250 inbegriffen. 2) Inkl. Wirkmaschinen.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
246	Stickmaschinen (888) . . . . .	15	4	730	1,072	123	135
247	Strick- und Wirkmaschinen (887) . . . . .	1)	2)	60	145	142	149
248	Webstühle und Weberei- maschinen (885/86) . . . . .	9	19	154	150	216	316
249	Werkzeugmaschinen (893) . . . . .	1)	1)	774	1,327	1,135	1,428
250	Nicht genannte Maschinen (893/98) . . . . .	4,555	7,436	6,444	8,145	6,197	8,472
251	Lokomotiven (883) . . . . .	315	579	102	171	61	61
252	Roh vorgearb. Maschinen- teile: grobe (879) . . . . .	624	1,708	2,263	3,812	2,884	3,286
253	— feine (880) . . . . .						
254	Treibriemen (903) . . . . .	200	391	234	243	258	582
255	Kratzen und Kratzen- beschläge (904) . . . . .	30	47	36	31	37	53
256	Ackergeräte (891) . . . . .	11	19	68	241	232	333
257	Ökonomie- und Lastwagen, Schlitten (905) . . . . .	8	28	29	28	55	99
258	Kinderwagen und Kinder- schlitten (910) . . . . .	270	78	142	148	132	235
259	Andere Personenfuhrwerke (911/14) . . . . .						
260	Fahrräder (915/17) . . . . .		203	1,005	1,511	3,207	4,171
261/62	Personenwagen für Eisen- bahnen (918) . . . . .	95	—	61	892	3	19
263/64	Gepäck- und Güterwagen (919/21) . . . . .	27	58	151	106	414	424
266	Luxusschiffe (924) . . . . .	4	43	4	1	29	78
<b>Eisen und Eisenwaren . . . . .</b>		<b>15,188</b>	<b>26,108</b>	<b>28,907</b>	<b>43,825</b>	<b>35,987</b>	<b>58,860</b>
Davon:							
278	Roheisen (710) . . . . .	1,417	2,651	1,516	4,470	3,284	7,433
279	Schienen, Stabeisen, etc.: grobe Dimensionen (712, 716, 719, 722, 733 etc.) . . . . .	4,416	9,593	10,022	16,110	12,440	13,723
280	— feine Dimensionen; Walz- draht, grober (713/14, 717/18, 720/21 etc.) . . . . .	1,905	2,059	2,654	4,017	2,836	5,397
281	Walzdraht, roh, 5—11 mm. dick (715) . . . . .	529	301	573	897	686	764
282	Blech unter 3 mm., roh (728- 730) . . . . .	873	1,329	781	1,216	1,257	1,417
283	Blech unter 3 mm., verzinkt, etc. (731/32) . . . . .						
284	Gezogener Draht, roh (722/23) . . . . .	301	334	122	213	176	297
285	Gezogener Draht: verzinkt, vernickelt, etc. (724) . . . . .						

1) In Nr. 250 inbegriffen. 2) Siehe Nr. 244.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903	
286	Gußwaren: ganz grobe, rohe (793 etc.) . . . . .	322	923	918	1,286	842	1,597	
287	— andere (797 etc.) . . . . .	292	666	938	1,402	1,295	2,033	
288	Rohe Röhren (742/43) . . . . .	1,109	1,522	1,776	2,642	1,942	2,769	
289	Schmiedewaren, ganz grobe, rohe (758 etc.) . . . . .	747	1,316	1,740	1,951	1,311	1,808	
290	Laschen etc.; Sensen, Sichel (741) . . . . .				233	472	183	278
291	Schmiedewaren, gemeine, roh; Pfannen, auch verzinkt (749 etc.) . . . . .	1,929	2,880		2,104	2,462	2,465	4,027
292	Anderer gemeine Schmiede- waren: abgeschliffen, ver- zinkt, verzinkt (758 etc.) .	118	320	1,929	2,470	2,268	3,898	
293	Feine Schmiedewaren: po- liert, bemalt, etc. (?) . . . . .	616	1,175	920	916	896	1,253	
294	— emailliert (?) . . . . .	74	252	508	751	621	775	
295	— vernickelt (?) . . . . .	37	82	153	355	556	706	
296	Messerschmiedewaren (810)	362	437	587	549	524	802	
297	Waffen (811/13) . . . . .	132	240	152	343	677	1,010	
	<b>Kupfer und Kupferwaren . .</b>	<b>1,550</b>	<b>3,764</b>	<b>6,193</b>	<b>11,874</b>	<b>8,497</b>	<b>15,639</b>	
	Davon:							
300	Kupfererze (814) . . . . .	—	—	116	475	624	655	
301	Kupfer u. Messing, in Barren, etc. (815) . . . . .	165	322	173	930	726	2,138	
302	Kupfer und Messing, gewalzt, etc. (817/19) . . . . .	642	1,674	3,835	5,262	3,688	8,161	
303	Vorgearbeitete Waren; Draht- gewebe; Schrauben, Stifte etc.; Draht, mit Kautschuk umhüllt (833 etc.) . . . . .	120	206	181	258	425	730	
304	Kabel und umspinnene Lei- tungsdrähte (823 etc.) . . . . .	82	570	939	3,352	1,519	1,716	
305	Kupferschmiedewaren, etc. (833/36) . . . . .	459	866	900	1,526	1,425	2,042	
306	Unechtes Blattgold; Leo- nischer Draht (821/22) . . . . .	70	104	27	26	42	46	
307	Kupfer, vergoldet, etc.; Bronzwaren (837/39) . . . . .	13	21	23	45	47	151	
	<b>Übrige unedle Metalle und Waren daraus . . . . .</b>	<b>1,829</b>	<b>2,674</b>	<b>2,071</b>	<b>3,748</b>	<b>4,471</b>	<b>11,157</b>	
	Davon:							
267	Aluminium, rein (862/63) . . . . .	—	6	15	16	35	35	
270	Aluminiumwaren (866/67) . . . . .	—	—	22	18	72	93	
272	Weichblei in Barren (841) . . . . .	147	659	285	825	684	1,103	
273	Blei, gewalzt etc.; Hartblei; alte Lettern (843/44) . . . . .	152	234	238	364	312	452	

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
274	Rohe Bleiwaren (846) . . .	10	13	13	20	23	45
275	Neue Lettern (845) . . .	90	175	307	408	374	464
309	Nickel, Argentan, Neusilber: gewalzt, etc. (860) . . .	204	268	343	668	802	1,102
310	Nickel- und Neusilberwaren (861) . . .	67	119	97	124	130	185
311	Zink, in Barren, etc. (848) .	21	23	43	99	114	414
312	Zink, gewalzt, etc. (849/50)	293	248	225	130	142	1,420
313	Zinkwaren, roh (851) . . .	42	45	66	54	56	72
314	— poliert, bemalt, gefirnißt, etc. (852) . . .	28	76	63	99	100	138
315	Zinn, in Barren etc. (853) .	381	386	9	389	624	4,417
316	Zinn und Britanniametall, ge- walzt, etc. (855) . . .	83	63	70	87	538	564
317	Zinn- und Britanniawaren, roh (857) . . .	15	3	32	32	27	47
318	— poliert, etc. (858) . . .	166	215	192	283	296	376
<b>Edelmetalle und Waren daraus</b>		<b>12,352<sup>1)</sup></b>	<b>11,203</b>	<b>10,326</b>	<b>14,998</b>	<b>12,630</b>	<b>46,344</b>
Davon:							
319	Gold, unbearbeitet (869) . .	3,785 <sup>1)</sup>	3,462	3,060	6,429	4,730	29,763
321	Silber, unbearbeitet (869) . .	6,242 <sup>1)</sup>	2,600	2,077	2,585	2,726	7,254
324	Edelmetalle, gewalzt, in Plat- ten, Streifen (870) . . .	33	45	136	288	186	433
325	Blattgold, etc.; Gold- und Silberdraht (871/72) . . .	94	121	186	248	242	515
326	Plattierte Waren (Christofle, etc.) (873) . . .	67	240	476	541	553	980
327	Echte Bijouterie (874) . . .	1,917	4,240	4,390	4,907	4,182	7,357
<b>Mineralische Stoffe</b>		<b>18,055</b>	<b>27,464</b>	<b>31,181</b>	<b>55,490</b>	<b>50,676</b>	<b>82,067</b>
Davon:							
331	Bruchsteine; Kies, Sand, etc. (585 etc.) . . .	313	737	554	841	1,090	3,374
332	Gips- und Kalkstein, Ton, etc. (610 etc.) . . .	75	114	904	1,334	1,288	1,688
333	Polierbare Steinblöcke (591)	8	10	113	83	94	928
334	Bimsteine, Kryolith, Schmirgel, etc. (625/26) . . .	49	104	264	473	417	1,027
335	Lithographiesteine ohne Zeich- nung (605) . . .	41	44	56	39	77	79
336	Asbest in Tafeln, etc. (633/34)	?	?	25	46	37	66
337	Anderc Asbestfabrikate (635- 636) . . .	?	?	85	198	234	263
338	Dachschiefer (607) . . .	14	5	14	15	30	217
339	Schiefer in Fliesen od. Platten (608) . . .	—	1	1	79	76	80

1) Inklusive Münzen.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
341	Schleifsteine ohne Stuhlung (603)	288	70	46	48	50	60
342	Wetzsteine (604)			25	20	54	163
343	Schmirgelleinwand (631)	?	?	48	79	83	102
344	Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier (630)	42	47	40	50	57	70
345	Andere Schmirgelfabrikate (632)	?	?	22	35	38	66
346	Fetter Kalk (612)	22	51	17	9	35	102
351	Portlandzement (619)	561	764	750	253	151	366
355	Steinhauerarbeiten, roh (592 etc.)	12	22	74	103	64	1,873
356 c	Arbeiten aus Marmor und Granit: poliert, etc. (594 etc.)	1	80	50	90	115	213
356 d	Andere Steinhauerarbeiten (592 etc.)	?	22	11	11	11	72
357	Edelsteine, ungefaßt (638)	6	14	24	8	68	531
359	Steinkohlen (643)	13,179	21,014	22,979	37,413	34,495	43,459
361	Koke (645)	800	907	2,496	4,651	3,601	5,042
362	Briketten (646)	443	686	2,058	9,217	8,275	9,436
363	Asphalt, etc. (639/40)	27	93	90	76	46	149
364	Asphaltfilz, Dachpappe, etc. (641)	63	14	102	20	22	38
365	Petrol und Petroldestillate (1126/27)	1,982	2,031	15	16	26	9,695
366	Mineral- und Teeröle, nicht genannte (1128 etc.)			363	96	60	59
<b>Nahrungs- und Genussmittel</b>		<b>48,963</b>	<b>45,193</b>	<b>23,881</b>	<b>27,736</b>	<b>31,750</b>	<b>318,474</b>
Davon:							
368	Butter, frisch (93)	105	227	190	133	220	7,566
369	Butter, gesotten, gesalzen; Margarine (94/97)			228	146	162	2,038
371	Kakaopulver u. Schokoladeteig (63)	27	22	17	81	138	332
372	Schokolade (64)			4	5	18	45
373	Eier (86)	244	49	201	287	243	12,573
378	Zuckerwaren (102)	166	42	64	69	80	399
379	Andere feine Eßwaren (103)			64	36	66	97
380	Frische Fische (87)	682	917	242	359	492	2,905
381/82	Fische, getrocknet, etc. (88/90)	109	971	73	96	156	2,226
383	Frisches Fleisch (76)	471	351	710	758	543	7,969
384	Fleisch u. Speck, geräuchert; Fleischkonserven (77/78)	248	232	208	260	302	2,342
385	Lebendes Geflügel (83)	94	61	42	40	45	1,020
386	Getötetes Geflügel (84)	769 <sup>1)</sup>	125	53	60	51	6,681

<sup>1)</sup> Siehe auch die Nrn. 387 und 388.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
387	Wildbret (81/82) . . . . .	1)	350	172	246	252	765
388	Wurstwaren (80) . . . . .	1)	245	245	525	484	2,194
389	Fleischextrakt (79) . . . . .	34	20	3	32	60	513
390	Frisches Obst (23/24) . . . . .	1,565	338	424	1,022	729	2,844
399	Kartoffeln (45) . . . . .	1,290	1,815	799	808	1,620	3,025
400	Frische Gemüse (40) . . . . .	876	3,157	1,312	1,220	1,568	4,214
402	Gemüse, getrocknet, offen (41)	38	53	26	30	68	74
403	Gemüsekonserven (43/44) . . . . .	28	38	13	21	29	273
404	Weizen (1) . . . . .	14,889	9,288	486	1,361	1,683	81,808
405	Roggen (2) . . . . .	57	112	462	100	536	1,426
406	Hafer (3) . . . . .	1,612	4,169	3,429	6,718	5,200	15,495
407	Gerste (4) . . . . .	285	364	974	469	374	1,868
410	Bohnen (8) . . . . .	26	27	9	18	26	779
411	Erbsen (9) . . . . .	29	44	26	59	255	669
412	Andere Hülsenfrüchte (10) . . . . .	18	26	14	32	46	125
415	Graupe, Gries, Grütze (11/14) } . . . . .	1,552	527	216	324	589	4,994
416 b	Mehl (16) . . . . .	916	1,757	554	716	716	6,249
417	Brot (20) . . . . .	40	21	14	27	46	152
419	Feine Bäckereien, ohne Zucker (21) . . . . .	20	19	17	37	33	58
422	Hopfen (53) . . . . .	1,366	1,648	1,215	1,160	1,882	2,293
424	Kaffee, gebrannt (55) . . . . .	6	7	3	413	533	605
425	Kaffeesurrogate, trocken (56)	751	201	282	168	32	73
426	Getrocknete Cichorienwurzeln (57) . . . . .	357	363	104	180	189	983
427	Weichkäse (98) . . . . .	600	521	442	339	417	1,870
429	Malz (15) . . . . .	259	121	1,019	826	736	11,249
430	Frische Milch (91) . . . . .	8	145	173	237	320	1,236
433	Steinsalz und Lecksteine (48)	111	118	18	24	46	46
441	Rohtabak, Abfälle, Saucen (107/09) . . . . .	2,713	5,907	87	58	34	7,848
443	Rauch-, Schnupf- und Kau- tabak (111) . . . . .	89	40	35	40	46	254
444	Zigarren und Zigaretten (112/13) . . . . .	1,065	1,224	330	468	533	2,050
446	Melasse und Sirup (67) . . . . .	90	419	44	65	310	624
447	Roh-, Kristall-, Pilé-, Abfall- zucker (68) . . . . .	1,824	1,418	1,692	2,189	3,736	14,847
448	Zucker in Hüten, Platten, Blöcken (69) . . . . .	2,659	1,045	1,583	677	670	4,434
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert (70) . . . . .	1,128	954	1,366	1,282	1,609	3,767
453	Preßhefe (106) . . . . .	19	19	40	78	79	88
457	Naturwein in Flaschen (119)	219	199	85	99	155	453
450	Bier und Malzextrakt in Fässern (114) . . . . .	1,384	1,309	1,437	1,714	2,074	2,607

1) Inbegriffen in Nr. 386.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
455	Naturwein in Fässern (117)	2,021	1,099	738	942	843	34,551
460	Weingeist, Alkohol: in Fässern (126)	2,770	1,117	279	465	345	470
	<b>Öle und Fette</b>	<b>1,978</b>	<b>1,973</b>	<b>1,149</b>	<b>915</b>	<b>1,989</b>	<b>14,785</b>
	Davon:						
466	Speiseöle in Fässern (72/73)	1,169	1,145	21	36	108	2,875
467	Leinöl, roh, in Fässern (1116)	180	156	15	19	53	1,747
468	Fette Öle in Fässern; Pflanzenwachs (1118 etc.)	1)	1)	755	495	1,430	5,153
471	Talg (96, 1121)	73	100	71	64	126	1,400
472	Tran, Degras, etc.; Walrat (1119, 1134)	87	87	55	60	45	748
474	Gewöhnliche Seifen (1141)	181	181	57	55	42	813
475	Parfümierte Seifen (1142)	204	237	139	165	151	255
	<b>Papier und Papierwaren</b>	<b>3,160</b>	<b>4,124</b>	<b>4,161</b>	<b>6,220</b>	<b>7,389</b>	<b>10,675</b>
	Davon:						
476	Faserstoff, naß (289/91)	275	57	75	53	105	105
477	Faserstoff, trocken (289/91)	79	298	285	652	697	1,135
478	Gemeines Packpapier (293)	243	71	139	113	123	202
479	Druck- und Schreibpapier, etc. (300/01)	400	737	651	844	1,112	2,007
480	Mehrfarbiges Papier; Tapeten (302, 320)			592	628	984	1,648
481	Briefpapier und Enveloppen in Kartons, etc. (301, 305, 332 etc.)	510		48	274	435	550
482	Etiketten, Formulare, bedruckte etc., Enveloppen (312 etc.)	211	287	717	1,389	1,542	2,091
483	Gemeiner Pappendeckel (303/04)	186	75	74	94	122	403
484	Pappendeckel: weiß oder überzogen (306 etc.)	29	20	79	118	204	300
485	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten (330/40)	585	893	801	1,204	1,351	1,737
486	Papierwäsche (556)	382	514	429	323	274	296
	<b>Baumwolle und Baumwollwaren</b>	<b>11,408</b>	<b>15,587</b>	<b>12,713</b>	<b>14,430</b>	<b>17,955</b>	<b>89,843</b>
	Davon:						
489	Baumwollabfälle (344)	447	476	349	441	1,030	2,436
490	Baumwollwatte (345/46)	18	36	35	100	148	167

1) Inbegriffen in Nr. 466

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	Garne . . . . .	1,653	2,081	2,213	2,623	2,338	<b>8,064</b>
	Davon:						
491/92	— einfach, roh (347/49) . .	20	418	35	46	60	<b>1,810</b>
493	— gewirnt (350/55) . . .	151	63	42	338	163	<b>2,773</b>
494	— gebleicht, einfach, oder dubliert (356) . . . . .	50	29	5	25	31	<b>57</b>
495	— gefärbt, einfach (357) . .	144	198	573	519	566	<b>595</b>
496	— gefärbt, dubliert (357) . .	174	286	333	315	166	<b>345</b>
497	— auf Spulen, etc., für den Detailverkauf (359) . . . .	528	684	1,226	1,379	1,353	<b>2,484</b>
	Baumwollgewebe . . . . .	6,260	6,417	7,665	7,498	9,639	<b>30,041</b>
	Davon:						
498	Glatter Tüll, roh (373) . . .	24	314	9	3	38	<b>3,108</b>
499	Rohgewebe, glatte: schwere <sup>1)</sup> (360/61) . . . . .	205 <sup>3)</sup>	234 <sup>3)</sup>	369	711	968	<b>11,411</b>
502	Gebleichte Gewebe: schwere <sup>1)</sup> (364) . . . . .			478	371	421	<b>687</b>
503	Gebleichte Gewebe: leichte <sup>2)</sup> (364) . . . . .	1,307	924	20	25	32	<b>75</b>
504	Bunte Gewebe: schwere <sup>1)</sup> (367/68) . . . . .	84	156	212	229	481	<b>1,333</b>
506	Gefärbte Gewebe: schwere <sup>1)</sup> (365) . . . . .	1,679	1,509	993	1,221	1,398	<b>2,250</b>
507	— — leichte <sup>2)</sup> (365) . . . . .			75	34	47	<b>93</b>
508	Bedruckte Gewebe: schwere <sup>1)</sup> (366) . . . . .	1,856	1,467	1,654	1,094	1,576	<b>2,721</b>
509	— — leichte <sup>2)</sup> (366) . . . . .			50	17	49	<b>81</b>
510	Buchbinderleinwand (377) . .	?	?	47	74	112	<b>228</b>
511	Gemusterte Gewebe, roh (369) .			19	15	45	<b>111</b>
513	Plattstich- und Spitzen- gewebe, roh (376) . . . . .			27	49	109	<b>279</b>
514	Gemusterte Gewebe: gebleicht und farbig (370) . . . . .			1,620	2,468	3,290	<b>4,632</b>
515	Sammetartige und broschierete Gewebe, gebleicht und far- big; broschierter Tüll (371, 374) . . . . .	997	1,742	954	757	624	<b>1,735</b>
516	Plattstich- u. Spitzengewebe: gebleicht und farbig (376) .			1,110	378	429	<b>860</b>
519	Decken, gebleicht und farbig (378/79) . . . . .	11	140	362	324	391	<b>627</b>
520	Decken mit Posamentierarbeit etc. (378/79) . . . . .	173	125	171	180	245	<b>291</b>
522	Bänder u. Posamentierwaren (381/83) . . . . .	668	1,354	856	1,357	1,465	<b>1,792</b>

1) 6 kg. und darüber per 100 m<sup>2</sup>. 2) Bis 6 kg. per 100 m<sup>2</sup>. 3) Bis und mit 38 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
523	Kettenstichstickereien: Vorhänge (384) . . . . .	48	30	18	69	159	225
524	— andere (385) . . . . .	7	13	7	10	50	67
525	Plattstichstickereien: Besatzartikel (386) . . . . .	15	15	11	49	104	145
527	— Spezialitäten, Roben, etc. (388) . . . . .	87	67	37	40	69	96
528	Handstickereien (389) . . . . .	20	6	211	285	351	370
529	Spitzen (390/91) . . . . .	60	297	395	434	426	775
530	Gemeines Wachstum und Olleinwand (393) . . . . .	6	39	70	53	70	112
531	Wachstuch zu Möbeln, etc. (394) . . . . .	164	182	185	298	372	706
532	Linoleumteppiche (395) . . . . .	55	72	60	635	1,050	1,915
	<b>Flachs, Hanf, Jute, etc. und Waren daraus . . . . .</b>	<b>3,079</b>	<b>3,945</b>	<b>3,290</b>	<b>5,010</b>	<b>5,448</b>	<b>14,538</b>
	Davon:						
533	Flachs, Hanf, Jute, etc.: roh (396) . . . . .	450	347	298	207	194	2,234
534a	Garne aus Hanf: einfach, roh, grobe <sup>1)</sup> (397) . . . . .	88	82	46	33	55	218
534b	Garne aus Leinen: einfach, roh, grobe <sup>1)</sup> (397) . . . . .				11	5	
535	Garne aus Jute: einfach, roh, grobe <sup>1)</sup> (399) . . . . .	29	73	84	188	272	339
536	Feine Garne: einfach, roh und gebaucht <sup>2)</sup> (398) . . . . .	56	45	83	163	58	1,222
537	Gezwirnte u. gebleichte Garne (400, 403) . . . . .	42	93	192	302	381	759
539	Garne auf Spulen, für den Detailverkauf (404) . . . . .	42	71	68	53	52	355
540	Packtuch aus Leinen, Hanf, Ramie (406) . . . . .	111	108	36	194	189	247
541	Packtuch aus Jute (405) . . . . .	255	291	218	893	974	1,597
542	Grobe Leinengewebe: roh od. gebaucht <sup>3)</sup> (407/08) . . . . .	132 <sup>6)</sup>	96 <sup>6)</sup>	122	147	172	578
543	Grobe Jutegewebe: roh oder gebaucht <sup>3)</sup> (407/08) . . . . .	216 <sup>6)</sup>	328 <sup>6)</sup>	6	16	24	26
544	Mittelfeine Leinengewebe etc.: roh od. gebaucht <sup>4)</sup> (408/09) . . . . .	915 <sup>7)</sup>	1,340 <sup>7)</sup>	113	209	293	714
546	Feine und appretierte Leinengewebe, etc. <sup>5)</sup> (410/13) . . . . .				1,256	1,755	
547	Feine und appretierte Jutegewebe, etc. <sup>5)</sup> (410/13) . . . . .	25 <sup>7)</sup>	23 <sup>7)</sup>	96	39	40	62

<sup>1)</sup> Bis und mit Nr. 10. <sup>2)</sup> Über Nr. 10. <sup>3)</sup> 9—13 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>. <sup>4)</sup> 14—22 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>. <sup>5)</sup> Über 22 Fäden auf 5 mm<sup>2</sup>. <sup>6)</sup> 25—40 Zettelfäden. <sup>7)</sup> Über 40 Zettelfäden auf 3 cm.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
549	Bänder u. Posamentierwaren (419/20)	54	89	137	175	180	255
550	Stickereien u. Spitzen (421/22)	39	57	82	123	235	445
551	Stricke, Taue (423)	101	96	35	94	72	173
552	Andere Seilerarbeiten (424/25)	166	329	276	200	196	297
553	Gurten, Schläuche, Säcke (426/28)	19	31	101	194	221	262
556	Gewebte Teppiche (430/31)	17	92	23	15	39	81
	<b>Seide und Seidenwaren</b>	<b>10,320</b>	<b>9,141</b>	<b>5,015</b>	<b>8,193</b>	<b>8,267</b>	<b>157,208</b>
	Davon:						
558	Seidenabfälle (Déchets) (434)	704	1,003	181	162	279	7,515
559	Gekämmte Florettseide (Peigné) (435)	941	610	360	161	86	18,538
561	Ungezwirnte Florettseide (437)	1,100	1,096	454	1,230	194	411
562	Gezwirnte Rohseide (Organsin und Trame) (438)	1,717	1,263	534	413	765	90,445
563	Gezwirnte Florettseide (439)	1,032	473	228	256	496	1,248
564	Gefärbte Seide (440)	474	370	238	204	208	387
565a	Gefärbte Florettseide (441)	86	125	98	51	98	101
565b	Gefärbte Resten- und Ausschußseide (442)	?	?	64	108	127	226
566/67	Rohe Näh-, Stick-, etc.-Seide und Florettseide (443)	5	189	30	86	70	313
568a	Gefärbte Näh-, Stick-, etc.-Seide u. Florettseide (444)	?	?	43	73	38	50
568b	Seide und Florettseide auf Spulen, etc. (445)	33	76	99	123	142	264
570	Gewebe aus reiner Seide (447)	1,107	928	843	2,008	2,295	8,265
572	Gewebe aus Halbseide (447)	496	544	104	1,137	1,198	2,802
573/74	Schals, Schärpen, etc.: aus Seide oder Halbseide (448)		<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup> 49	119	131	283
575	Bänder aus Seide (449)	832	838	1,286	453	466	854
576	Bänder aus Halbseide (449)	320	751	102	983	843	1,355
577	Posamentierwaren aus Seide (450)			196	297	432	721
578	Posamentierwaren aus Halbseide (450)	276	396		17	156	217
579	Stickereien (451)	100	54	16	67	95	354
580	Spitzen (452)	100	100	59	100	81	467
	<b>Wolle und Wollenwaren</b>	<b>28,477</b>	<b>32,436</b>	<b>28,272</b>	<b>26,862</b>	<b>27,195</b>	<b>58,822</b>
	Davon:						
582	Wolle: roh und gewaschen; Abfälle; Kunstwolle (455/56)	1,825	2,257	1,211	1,478	1,643	12,654
583	Wolle: gemahlen, gefärbt, gekämmt (455, 457)	2,946	2,581	1,386	2,265	1,913	5,434

<sup>1)</sup> Inbegriffen in Nr. 604.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
584	Streichgarn, roh: einfach od. dubliert (460/61) . . . . .	52	29	21	84	176	510
585	Kammgarn, roh: einfach oder dubliert (462/63) . . . . .	218	604	995	530	1,517	2,732
587	Kammgarn, roh: mehrfach (463/64) . . . . .	157	120	63	60	42	206
588	Streichgarn, gebleicht, etc.: einfach od. dubliert (465/66)	650	173	532	223	256	383
589	Kammgarn, gebleicht, etc.: einfach od. dubliert (467/68) }	1,045	1,376	{ 532 107	{ 529 100	1,344	1,678
591	Kammgarn, mehrfach (468) . }					122	425
592	Garne auf Spulen, etc.: zum Detailverkaufe (470) . . . . .	129	612	1,260	1,221	1,403	2,354
594	Rohe Streichgarngewebe (471) }	200	182	{ 105 43	{ 94 27	61	246
595	Rohe Kammgarngew. (472/73) }					54	145
596	Gebleichte, gefärbte, bedruckte Gewebe: schwere <sup>1)</sup> (474) . }	16,362	17,900	{ 4,922 11,577	{ 4,663 10,026	{ 4,515 9,722	10,100
597	Gebleichte, gefärbte, bedruckte Gewebe: leichte <sup>2)</sup> (475) . }						15,251
599	Filztücher (488) . . . . .	?	101	93	109	108	164
600	Decken, ungenäht (479) . . . . .	509	436	301	208	152	289
601	Andere Decken (480) . . . . .	51	71	76	59	60	113
602	Bodenteppiche, grobe, unge- näht (481) . . . . .	54	86	68	58	32	62
603	Bodenteppiche, andere (482)	874	810	1,103	1,132	584	1,504
604	Schals, Schärpen, etc. (483)	431 <sup>3)</sup>	840 <sup>3)</sup>	374	141	144	198
605	Bänder (484) . . . . .	892	1,138	401	669	728	778
606	Posamentierwaren (485) . . . . .	320	1,487	2,726	2,394	1,606	1,891
607	Stickereien und Spitzen (486/87) . . . . .	262	218	216	230	343	369
608	Filzstoffe (489) . . . . .	66	39	220	310	300	483
609	Filzwaren, ungenäht, roh (490/91) . . . . .	190	192	26	45	45	58
610	Filzwaren, ungenäht: gefärbt, etc. (492/93) . . . . .	263	329	108	172	293	651
	<b>Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus . . . . .</b>	<b>912</b>	<b>1,153</b>	<b>1,349</b>	<b>1,736</b>	<b>2,196</b>	<b>3,997</b>
	Davon:						
612	Kautschuk, etc.: in Kugeln, Platten, Riemen, etc. (517)	152	282	209	507	519	935
615	Kautschuk, etc.: in Schläuchen, Röhren, etc. (518) . . . . .	268	320	723	688	619	778
616	Elastische Gewebe (527) . . . . .	104	113	161	199	173	216
617	Andere Kautschukwaren (528/29)	222	282	182	300	854	1,366

1) Mehr als 300 g. per m<sup>2</sup>. 2) Bis 300 g. per m<sup>2</sup>. 3) Inkl. seidene.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
	<b>Stroh, Rohr, Bast, etc. und Waren daraus . . . . .</b>	<b>3,462</b>	<b>2,668</b>	<b>318</b>	<b>242</b>	<b>269</b>	<b>3,512</b>
	Davon:						
619	Stroh, Rohr, Bast, etc.: ge- färbt, gesponnen, etc. (503)	2,919	2,282	187	173	200	769
620b	Grobe Waren: Matten, Körbe, Besen, etc. (504, 506) . . .	58	15	79	45	47	141
	<b>Konfektion und Modewaren . . .</b>	<b>13,937</b>	<b>18,457</b>	<b>16,574</b>	<b>18,826</b>	<b>20,056</b>	<b>32,345</b>
	Davon:						
623	Baumwollene Leibwäsche (530 etc.)	155	205	253	454	606	1,107
624	Baumwollene Korsetten (535)	630	828	826	694	736	1,362
625	Andere baumwollene Kon- fektion (546, 549) . . . . .	1,781	1,628	1,326	2,266	2,287	3,707
626	Leinene Leibwäsche (530 etc.)	252	526	717	995	996	1,350
627	Andere leinene Konfekt. (546)	321	336	363	511	649	1,280
628	Seidene Krawatten (553) . . .		427	522	654	589	723
629	Andere seidene Konfektion (547)	1,424	1,760	346	520	452	1,457
630	Wollene Konfektion (548, 551)	6,591	7,081	5,577	5,968	7,045	9,687
632	Wirkwaren: b'wollene (537/39)	387	555	1,524	1,385	1,240	1,472
634	— seidene (540/42) . . . . .	18	202	352	228	255	322
635	— wollene (543/45) . . . . .	659	1,635	2,178	2,260	1,886	2,645
636	Pelzwerk (554) . . . . .	327	345	412	446	596	1,316
637	Putzmacherwaren (572/74) . .	895	885	575	742	690	1,616
638	Ungarnierte Filzhüte (564/65)	96	111	161	87	123	244
639	— Strohhüte, etc. (563) . . .	342	282	269	222	321	542
640	Garnierte Filzhüte (568/69)	570	602	468	580	519	1,167
641	— Strohhüte, etc. (567) . . .	1)	334	72	123	201	830
642	Bettzeug, fertig gefüllt (575)	67	33	40	31	47	288
643	Baumw. Regen- und Sonnen- schirme (577) . . . . .	30	36	36	70	99	111
645	Halbseid. Regen- und Sonnen- schirme (577) . . . . .			112	142	176	205
646	Seidene Regen- und Sonnen- schirme (576) . . . . .	88	153	28	27	49	87
647	Schirmgestelle, Schirmstöcke (578/83) . . . . .	327	373	265	277	288	370
648	Getragene Kleider und Leib- wäsche (?) . . . . .	122	82	53	53	109	255
649	Wagendecken aus Segeltuch (584) . . . . .	31	50	73	76	82	90
	<b>Tiere . . . . .</b>	<b>16,405</b>	<b>8,640</b>	<b>12,741</b>	<b>6,456</b>	<b>11,772</b>	<b>64,215</b>
	Davon:						
651	Pferde (132) . . . . .	3,631	2,293	3,402	1,978	2,518	7,175
654	Füllen (132) . . . . .	96	14	38	25	46	1,222

1) Inbegriffen in Nr. 637.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903	
656	Ochsen (136)	10,874 <sup>1)</sup>	(2,820 <sup>2)</sup>	3,278	1,914	2,420	33,347	
658	Kühe (138)			1,781	514	1,239	2,128	
660	Jungvieh (140)	129 <sup>2)</sup>	850 <sup>2)</sup>	1,088	472	950	967	
661	Mastkälber über 60 kg. (141)			14	4	37	660	
663	Schweine über 60 kg. (143)	1,356	533	1,341	424	2,759	10,144	
664	Schweine bis 60 kg. (144)			337	18	27	146	
665	Schafe (145)	282	730	977	885	1,296	3,507	
668	Nicht genannte Tiere (148)	12	36	63	59	88	166	
	<b>Tierische Stoffe</b>	<b>4,134</b>	<b>4,024</b>	<b>4,541</b>	<b>4,445</b>	<b>4,601</b>	<b>12,204</b>	
	Davon:							
669	Rohe Häute (172)	375	232	346	202	151	1,618	
670	Rohe Felle (173)	784	619	726	842	765	2,263	
671	Sattler- und Kürschnerfelle, zugerichtet, etc. (175)	255		197	335	347	539	884
672	Kürschnerfelle in Tafeln, Säcken (176)			25	105	32	83	99
673	Gemeine Tierhaare (500)	316	52	46	39	58	260	
674	Borsten, sortiert, etc. (499)	333	351	134	12	27	609	
675	Pferdehaare, roh (496)	263	130	15	28	48	1,341	
676	Pferdehaare, gereinigt, etc. (497)	209	251	360	519	348	504	
677	Menschenhaare (494)	50		38	42	16	51	157
678	Perrückenmacher- und Haararbeiten (495)			50	45	22	42	70
679	Decken, etc.: aus geringen Tierhaaren (501)	23	35	99	137	101	106	
680	Gewebe aus Pferdehaaren (498)	4	8	18	15	43	64	
681	Bettfedern (155)	944	1,273	1,512	1,436	1,580	1,848	
682	Daunen (Flaum) (156)	6	142	270	274	272	278	
683	Blasen, Därme, Käselab (149)	405	433	164	174	178	797	
684	Wachs (1122)	69	87	227	229	103	371	
692 b	Perlen, ungefaßt (159)	25	1	—	1	148	324	
	<b>Tonwaren</b>	<b>1,788</b>	<b>2,363</b>	<b>3,092</b>	<b>3,276</b>	<b>3,738</b>	<b>6,164</b>	
	Davon:							
694 b	Falzziegel, roh (647)	?	290 <sup>6)</sup>	235 <sup>6)</sup>	124	92	177	
696	Feuerfeste Steine (660)	227	316	263	436	512	672	
697	Backsteine, Platten, Fliesen, roh (651 etc.)	392	335	284	85	101	304	
698 <sup>6)</sup>	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, etc. (649 etc.)	15	19	37	50	36	37	
699	Tonröhren, -fliesen, -platten: einfarbig, glatt: gedämpft, etc.; architektonische Verzierungen (656, 661 etc.)	137	264	54	65	45	101	
700	Tonfliesen u. -platten: andere (659)			50	72	91	119	

1) Rindvieh über 150 kg. 2) Rindvieh von 60--150 kg. 3) Ochsen und Stiere. 4) Kühe und Rinder. 5) Jungvieh, ungeschaufelt. 6) Ziegel überhaupt, roh.

Nr. der schweiz. Statistik	Artikel	1886	1890	1895	1900	1903	Total 1903
702	Gasretorten (665)	?	2	16	23	53	57
703	Ofenkacheln und Kachelöfen (667/68)			190	107	119	127
704	Steinzeugfliesen und -platten: roh, einfarbig (669)	49	120	159	256	248	269
705	— geschiefert, geteert, etc. (670)			67	111	139	190
706	— bemalt, lackiert, etc. (671/72)			15	16	26	31
707	Muffenröhren und Kanalisationen (673)	?	?	93	67	19	149
708	Waterclosets aus Porzellan, etc. (674)	?	?	34	32	59	322
709	Gemeine Töpferwaren (677)	144	161	260	273	298	553
710	Feine Töpferwaren (678)	560	578	953	1,038	1,106	1,516
711	Porzellan (680)	265	278	370	498	776	1,480
	<b>Verschiedene Waren</b>	<b>7,591</b>	<b>4,780</b>	<b>7,364</b>	<b>5,620</b>	<b>6,634</b>	<b>10,434</b>
	Davon:						
712	Feine Quincaillerie (1144)	51	22	292	250	264	679
713	Gemeine Quincaillerie: Schmucksachen (1146)			68	720	855	1,392
714	Gemeine Quincaillerie: andere (1145)	6,447		3,083	4,033	2,491	3,037
715	Lampen (1147/51)	?	142	223	151	205	254
716	Reiseartikel aus Leder (1152)	1)	1)	94	111	132	175
717	Andere Reiseartikel (1153)	1)	1)	28	32	42	55
718	Blei- u. Farbstifte; Schiefer- tafeln, Griffel (1155/56)			184	174	239	288
719	Schreib- und Zeichnungs- materialien (1157/59)	231	556	594	315	561	890
720	Spielzeug (1160)	743	908	1,195	1,098	1,301	1,590
	<b>Total in Millionen Franken (ohne rohes und ge- münztes Edelmetall)</b>	<b>251</b>	<b>291</b>	<b>269</b>	<b>341</b>	<b>349</b>	<b>1,159</b>

1) Inbegriffen in Nr. 194.

## III.

**Schweizerische Ein- und Ausfuhr 1892—1903.**

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

<b>Einfuhr</b>			<b>Ausfuhr</b>	
<b>Total</b>	<b>aus Deutschland</b>	<b>Jahr</b>	<b>Total</b>	<b>nach Deutschland</b>
Millionen Franken			Millionen Franken	
<b>852</b>	222	<b>1892</b>	<b>654</b>	158
<b>808</b>	232	<b>1893</b>	<b>642</b>	164
<b>800</b>	238	<b>1894</b>	<b>617</b>	154
<b>890</b>	269	<b>1895</b>	<b>659</b>	162
<b>957</b>	295	<b>1896</b>	<b>682</b>	168
<b>993</b>	298	<b>1897</b>	<b>686</b>	172
<b>1,026</b>	308	<b>1898</b>	<b>718</b>	191
<b>1,121</b>	339	<b>1899</b>	<b>789</b>	195
<b>1,068</b>	341	<b>1900</b>	<b>830</b>	199
<b>1,006</b>	310	<b>1901</b>	<b>829</b>	188
<b>1,088</b>	316	<b>1902</b>	<b>868</b>	198
<b>1,159</b>	349	<b>1903</b>	<b>882</b>	198

## IV.

## Spezialhandel mit den verschiedenen Ländern im Jahre 1903.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Einfuhr			Ausfuhr		
aus	Millionen Franken	o/o <sup>1)</sup>	nach	Millionen Franken	o/o <sup>2)</sup>
1. Deutschland . . . . .	348,3	30,1	1. Deutschland . . . . .	197,4	22,4
2. Frankreich . . . . .	197,5	17,5	2. Großbritannien . . . . .	177,6	20,1
3. Italien . . . . .	178,2	15,4	3. Frankreich . . . . .	111,4	12,6
4. Österreich-Ungarn . . . . .	77,4	6,7	4. Italien . . . . .	51,7	5,9
5. Rußland . . . . .	69,2	6,0	5. Österreich-Ungarn . . . . .	48,2	5,5
6. Großbritannien . . . . .	55,5	4,8	6. Rußland . . . . .	29,6	3,4
7. Belgien . . . . .	25,2	2,2	7. Spanien . . . . .	15,3	1,7
8. Donauländer . . . . .	20,7	1,8	8. Belgien . . . . .	14,5	1,6
9. Spanien . . . . .	12,6	1,1	9. Donauländer . . . . .	6,3	0,7
10. Niederlande . . . . .	5,2	0,5	10. Niederlande . . . . .	6,2	0,7
11. Griechenland . . . . .	2,0	0,2	11. Skandinavien . . . . .	6,2	0,7
12. Europ. Türkei . . . . .	1,9	0,2	12. Europ. Türkei . . . . .	4,6	0,5
13. Skandinavien . . . . .	1,1	0,1	13. Dänemark . . . . .	3,2	0,4
14. Dänemark . . . . .	0,2	0,02	14. Portugal . . . . .	3,0	0,3
15. Portugal . . . . .	0,1	0,01	15. Griechenland . . . . .	1,8	0,2
<b>Europa . . . . .</b>	<b>995,1</b>	<b>86,1</b>	<b>Europa . . . . .</b>	<b>677,0</b>	<b>76,7</b>
Amerika <sup>3)</sup> . . . . .	97,7	8,4	Amerika <sup>4)</sup> . . . . .	149,2	16,0
Asien <sup>5)</sup> . . . . .	36,7	3,2	Asien <sup>6)</sup> . . . . .	36,9	4,2
Afrika <sup>7)</sup> . . . . .	21,4	1,8	Afrika <sup>8)</sup> . . . . .	9,5	1,1
Australien . . . . .	8,3	0,7	Australien . . . . .	3,8	0,4
<b>Total</b>	<b>1159,1</b>	<b>100</b>	<b>Total <sup>9)</sup></b>	<b>881,7</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Prozente der Gesamteinfuhr.    <sup>2)</sup> Prozente der Gesamtausfuhr.

<sup>3)</sup> Vereinigte Staaten 57,3 (4,8 o/o).    <sup>4)</sup> Vereinigte Staaten 116,9 (13,2 o/o).

<sup>5)</sup> Britisch Indien 8,4; Niederländisch Indien 5,6; Japan 7,4; China 12,6.

<sup>6)</sup> Britisch Indien 14,8; Niederländisch Indien 3,6; Japan 7,3; China 7,5.

<sup>7)</sup> Egypten 19,6.    <sup>8)</sup> Egypten 4,6.    <sup>9)</sup> Unbestimmbar (Schiffsproviant etc.) 5,1 (0,6 o/o).

## V.

## Anteil der verschiedenen Länder am Warenverkehr der Schweiz und Deutschlands 1903.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Einfuhr in Deutschland <sup>1)</sup>		Einfuhr in die Schweiz <sup>2)</sup>	
aus	Millionen Franken	aus	Millionen Franken
Vereinigte Staaten . . . . .	1168	Deutschland . . . . .	<b>349</b>
Rußland . . . . .	1028	Frankreich . . . . .	197
Österreich-Ungarn . . . . .	905	Italien . . . . .	178
Großbritannien . . . . .	743	Österreich-Ungarn . . . . .	78
Frankreich . . . . .	413	Rußland . . . . .	69
Belgien . . . . .	257	Vereinigte Staaten . . . . .	57
Italien . . . . .	245	Großbritannien . . . . .	55
Niederlande . . . . .	234	Belgien . . . . .	25
<b>Schweiz</b> . . . . .	<b>207</b>	Donauländer . . . . .	21
Spanien . . . . .	110	Spanien . . . . .	13

  

Ausfuhr aus Deutschland <sup>1)</sup>		Ausfuhr aus der Schweiz <sup>2)</sup>	
nach	Millionen Franken	nach	Millionen Franken
Großbritannien . . . . .	1228	Deutschland . . . . .	<b>198</b>
Österreich-Ungarn . . . . .	625	Großbritannien . . . . .	177
Vereinigte Staaten . . . . .	586	Vereinigte Staaten . . . . .	117
Niederlande . . . . .	521	Frankreich . . . . .	111
Rußland . . . . .	404	Italien . . . . .	52
<b>Schweiz</b> . . . . .	<b>371</b>	Österreich-Ungarn . . . . .	48
Frankreich . . . . .	339	Rußland . . . . .	30
Belgien . . . . .	335	Spanien . . . . .	15
Dänemark . . . . .	182	Belgien . . . . .	15
Italien . . . . .	164	Britisch Indien . . . . .	15

<sup>1)</sup> Nach der deutschen Statistik, 1 M. zu Fr. 1. 25 gerechnet.

<sup>2)</sup> Nach der schweizerischen Statistik.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am 12. November 1904 abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche. (Vom 24. Februar 1905.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1905
Date	
Data	
Seite	563-648
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 335

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.